

Der Verkaufsprospekt vom September 2016 ist nur in Verbindung mit dem Nachtrag vom 30 November 2016 gültig.



Verkaufsprospekt

Mirova Funds

Eine nach Luxemburger Recht gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(*Société d'Investissement à Capital Variable*)

Mirova Funds (die „SICAV“) ist eine nach Luxemburger Recht gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*), bestehend aus mehreren getrennten Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“).

Ziel der SICAV ist es, den Anlegern mithilfe eines umfangreichen Angebots an separaten Teilfonds mit jeweils eigenem Anlageziel und eigenen Anlagegrundsätzen Zugang zu einer breiten Management-Kompetenz zu verschaffen.

Die SICAV gilt als OGAW im Sinne von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“).

September 2016

MIROVA FUNDS

Société d'investissement à capital variable

Eingetragener Sitz: 5 allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S Luxembourg B 148004

Anhang vom 30 November 2016 zum Verkaufsprospekt vom September 2016

Dieses Dokument ist ein Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu MIROVA Fonds vom September 2016 („Verkaufsprospekt“) und darf nicht ohne diesen Verkaufsprospekt weitergegeben werden. Dieser Nachtrag gibt Auskunft über die Änderungen am Verkaufsprospekt, die am 30 November 2016 in Kraft treten werden. Der Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem vorliegenden Nachtrag gültig.

1. Seite 37 des Verkaufsprospekt

Die folgenden neuen Anteilsklassen werden innerhalb des Teilfonds MIROVA GLOBAL GREEN BOND FUND geschaffen: SI/A (EUR), SI/D (EUR), SI/A (H-USD), SI/A (H-CHF), I/A (H-USD), I/D (H-USD), N/D (EUR), N/A (H-USD), N/D (H-USD), N/A (H-CHF), N/D (H-CHF), R/D (EUR).

Darüber hinaus werden die Mindestanlage und die Mindestbeteiligung für die Anteilsklasse N/A (EUR) dieses Teilfonds aufgehoben.

Daher wird die Liste der Anteilsklassen im Abschnitt „Fondsmerkmale“ des Teilfonds MIROVA GLOBAL GREEN BOND FUND, Unterabschnitt „Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen“ wie folgt geändert:

Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Mindestanlage	Mindestbeteiligung
M/D (EUR)	LU1472740411	Euro	Ausschüttung	5.000.000 EUR	1.000.000 EUR
SI/A (EUR)	LU1525462542	Euro	Thesaurierung	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR
SI/D (EUR)	LU1525462625	Euro	Ausschüttung	10.000.000 EUR	10.000.000 EUR
SI/A (H-USD)	LU1525462898	US- Dollar	Thesaurierung	10.000.000 USD	10.000.000 USD
SI/A (H-CHF)	LU1525462971	Schweizer Franken	Thesaurierung	10.000.000 CHF	10.000.000 CHF
I/A (EUR)	LU1472740502	Euro	Thesaurierung	50.000 EUR	1 Anteil
I/D (EUR)	LU1472740684	Euro	Ausschüttung	50.000 EUR	1 Anteil
I/A (H-USD)	LU1525463193	US- Dollar	Thesaurierung	50.000 USD	1 Anteil
I/D (H-USD)	LU1525463276	US- Dollar	Ausschüttung	50.000 USD	1 Anteil
I/A (USD)	LU1472740841	US- Dollar	Thesaurierung	50.000 USD	1 Anteil
I/A (H-GBP)	LU1472741062	Britisches Pfund	Thesaurierung	50.000 USD	1 Anteil
I/A (H-CAD)	LU1472741146	Kanadischer Dollar	Thesaurierung	50.000 USD	1 Anteil
N/A (EUR)	LU1472740924	Euro	Thesaurierung	Keine	Keine
N/D (EUR)	LU1525463359	Euro	Ausschüttung	Keine	Keine
N/A (H-USD)	LU1525463433	US- Dollar	Thesaurierung	Keine	Keine
N/D (H-USD)	LU1525463516	US- Dollar	Ausschüttung	Keine	Keine
N/A (H-CHF)	LU1525463607	Schweizer Franken	Thesaurierung	Keine	Keine
N/D (H-CHF)	LU1525463789	Schweizer Franken	Ausschüttung	Keine	Keine
R/A (EUR)	LU1472740767	Euro	Thesaurierung	Keine	Keine
R/D (EUR)	LU1525463862	Euro	Ausschüttung	Keine	Keine

Das Auflegungsdatum der Anteile wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu MIROVA Fonds

Anteilsklasse	Managementgebühr	Verwaltungsgebühr	Kostenpauschale	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximaler Rücknahmeabschlag
M/D (EUR)	0,30 % p. a.	0,10 % p. a.	0,40 % p. a.	Keiner	Keiner
SI/A (EUR)	0,30 % p. a.	0,10 % p. a.	0,40 % p. a.	Keiner	Keiner
SI/D (EUR)	0,30 % p. a.	0,10 % p. a.	0,40 % p. a.	Keiner	Keiner
SI/A (H-USD)	0,30 % p. a.	0,10 % p. a.	0,40 % p. a.	Keiner	Keiner
SI/A (H-CHF)	0,30 % p. a.	0,10 % p. a.	0,40 % p. a.	Keiner	Keiner
I/A (EUR)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Keiner	Keiner
I/D (EUR)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Keiner	Keiner
I/A (H-USD)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Keiner	Keiner
I/D (H-USD)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Keiner	Keiner
I/A (USD)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Keiner	Keiner
I/A (H-GBP)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Keiner	Keiner
I/A (H-CAD)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Keiner	Keiner
N/A (EUR)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Keiner	Keiner
N/D (EUR)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Keiner	Keiner
N/A (H-USD)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Keiner	Keiner
N/D (H-USD)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Keiner	Keiner
N/A (H-CHF)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Keiner	Keiner
N/D (H-CHF)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Keiner	Keiner
R/A (EUR)	0,80 % p. a.	0,20 % p. a.	1,00 % p. a.	3 %	Keiner
R/D (EUR)	0,80 % p. a.	0,20 % p. a.	1,00 % p. a.	3 %	Keiner

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ und „Verwaltungsgebühr“.

2. Seite 71 des Prospekts

Im Unterabschnitt „Fondsverwaltungsgesellschaft und Promotor“ des Abschnitts „Fonds-Dienstleister“ werden die folgenden Absätze zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft vor dem letzten Absatz eingefügt:

„Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die:

- einem soliden und effizienten Risikomanagement entspricht und dieses fördert;
- keine übermäßige oder unangemessene Risikobereitschaft fördert, die nicht mit den Risikoprofilen, den Regeln oder der Satzung der verwalteten Fonds übereinstimmt;
- nicht im Widerspruch zu der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft steht, im besten Interesse der Fonds zu handeln.

Diese Politik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich der Geschäftsleitung, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen sowie allen Mitarbeitern, die als Risikoträger identifiziert werden und deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf die von ihnen verwalteten Fonds haben. Sie entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds, und sie umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft erhalten eine Vergütung, die aus einer festen und einer variablen Komponente besteht, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, jährlich überprüft werden und auf der individuellen oder gemeinschaftlichen Leistung basieren.

Die feste Komponente stellt einen ausreichend wesentlichen Anteil der Gesamtvergütung dar, um eine völlig flexible Politik im Hinblick auf die variable Komponente der Vergütung zu erlauben und insbesondere die Möglichkeit zu haben, keine variable Komponente zu zahlen.

Der Leistungsmanagement-Prozess berücksichtigt sowohl nicht finanzielle als auch finanzielle Kriterien bei der Beurteilung der Leistung im Kontext eines mehrjährigen Rahmens, der an die empfohlene Haltedauer für

die Anleger der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds angepasst ist, um Folgendes sicherzustellen:

- (i) die Beurteilung betrifft die langfristige Entwicklung der Fonds;
- (ii) die Beurteilung betrifft die Anlagerisiken. Hierzu wird ein Anpassungsmechanismus implementiert, der die Erfassung der aktuellen und künftigen Risiken ermöglicht;
- (iii) die tatsächliche Zahlung der Komponenten der Vergütung, die von der Leistung abhängig sind, erfolgt ratenweise über denselben Zeitraum.

Außerdem wird die Leistung von Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen nur auf der Grundlage qualitativer Kriterien und unabhängig von der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche beurteilt.

Oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts wird die variable Komponente der Vergütung zur Hälfte in bar und zur anderen Hälfte in Finanzinstrumenten mit entsprechendem Wert zugeteilt. Ein Teil der variablen Komponente der Vergütung kann für einen Zeitraum aufgeschoben werden, der in der Vergütungspolitik genannt ist.

Die Vergütungspolitik wird regelmäßig von der Personalabteilung und vom Vorstand von Natixis AM überprüft, um die interne Gleichbehandlung und die Übereinstimmung mit den Marktgepflogenheiten sicherzustellen.“

3. Seite 73 des Prospekts

Im Unterabschnitt „Fondsverwahrung“ des Abschnitts „Fonds-Dienstleister“ wird der elfte Absatz durch die folgenden Absätze zur Politik bei Interessenkonflikten des Verwahrers ersetzt:

„Es gibt zahlreiche Situationen, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, insbesondere wenn die Depotbank ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Depotbank auch andere Aufgaben im Auftrag der SICAV erfüllt, insbesondere Verwaltungs- und Registerstellendienstleistungen. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert. Um die Interessen der SICAV und ihrer Anteilhaber zu schützen und die geltenden Vorschriften einzuhalten, wurden eine Politik und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikt-Situationen und zu deren Überwachung, wenn diese entstehen, bei der Depotbank umgesetzt, insbesondere mit folgendem Ziel:

(a) Die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;

(b) die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:

- durch Stützen auf die dauerhaft eingeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, z. B. die Unterhaltung separater rechtlicher Einheiten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder

- durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“, um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilhaber der SICAV, oder um (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen.“

INHALT

Seite

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ...	5
AKTIENFONDS	8
MIROVA GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND	9
MIROVA EUROPE SUSTAINABLE EQUITY FUND	13
MIROVA EURO SUSTAINABLE EQUITY FUND	17
MIROVA US SUSTAINABLE EQUITY FUND	21
MIROVA GLOBAL ENERGY TRANSITION EQUITY FUND	24
MIROVA EUROPE ENVIRONMENTAL EQUITY FUND	27
MIROVA GLOBAL WATER & AGRICULTURE EQUITY FUND	31
MIROVA EUROPE REAL ESTATE SECURITIES FUND	35
RENTENFONDS	39
MIROVA GLOBAL GREEN BOND FUND	40
MIROVA EURO SUSTAINABLE CORPORATE BOND FUND	45
MIROVA EURO SUSTAINABLE AGGREGATE FUND	49
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	53
EINSATZ VON DERIVATEN SOWIE BESONDERER ANLAGE- UND SICHERUNGSTECHNIKEN	60
HAUPTRISIKEN	65
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	72
ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMTAUSCH UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN	74
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	83
BESTEUERUNG	86
FONDS-DIENSTLEISTER	88
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	91
VERFÜGBARE DOKUMENTE	94
FONDS-DIENSTLEISTER UND VERWALTUNGSRAT	95

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für die nachfolgenden genannten Teilfonds wurde keine Anzeige zur Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erstattet und Aktien dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) NICHT vertrieben werden. Die nachfolgenden Teilfonds sind NICHT für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

MIROVA US SUSTAINABLE EQUITY FUND

Die Funktion der Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wird übernommen von der

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34 - 36,
D-80939 Munich,
Germany

(nachfolgend: deutsche Zahl- und Informationsstelle)

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch der Anleger über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die folgenden Unterlagen sind kostenlos und in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich:

- der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen
- die Satzung,
- die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte,
- die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft;
- die Beauftragungsvereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Portfolioverwalter,
- die Vereinbarung zur Fondsadministration zwischen der Verwaltungsgesellschaft und CACEIS Bank Luxemburg;
- die Depotvereinbarung zwischen dem Fonds und CACEIS Bank Luxemburg,
- das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner
- jeweils gültigen Fassung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Nettoinventarwert sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger sind ebenfalls bei der Zahl- und Informationsstelle CACEIS BANK Deutschland GmbH erhältlich. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf www.fundinfo.com veröffentlicht und etwaige Mitteilungen an die Anleger im Bundesanzeiger.

Zusätzlich werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland per dauerhaftem Datenträger informiert (§ 167 KAGB), im Falle von:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,
- Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
- Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen und
- Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

WICHTIGE INFORMATIONEN

ANTEILE DER EINZELNEN TEILFONDS WERDEN NUR IN LUXEMBURG UND IN LÄNDERN ZUM VERKAUF ANGEBOTEN, IN DENEN DIES VOM GESETZGEBER ERLAUBT IST. IN LÄNDERN, IN DENEN DIES GESETZLICH VERBOTEN IST, WERDEN DIE ANTEILE NICHT ZUM VERKAUF ANGEBOTEN.

Qualifikation der Anleger

Privatpersonen können unabhängig davon, ob sie direkt oder über einen Intermediär Anteile an dem Teilfonds erwerben, nur in Anteile der Klasse R investieren. Anteile der Klasse I können nur von Anlegern erworben werden, die bestimmte Bedingungen erfüllen. Bitte informieren Sie sich in diesem Prospekt darüber, ob Sie diese Bedingungen erfüllen.

Was Sie wissen sollten, bevor Sie in einen Teilfonds investieren

Der Wert Ihrer Anlage in einen Teilfonds kann steigen oder fallen, und Sie können einen Teil Ihrer Anlage oder alle in den Fonds investierten Mittel verlieren. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Bitte lesen Sie diesen Prospekt, bevor Sie in einen Teilfonds investieren. Als Folge einer Anlage in einen Teilfonds können bestimmte Gesetze, Vorschriften, Devisenkontrollen und Steuervorschriften auf Sie Anwendung finden. Sollten Sie Fragen zu den Informationen in diesem Prospekt oder zu einer Anlage in einen Teilfonds haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz-, Steuer- und Rechtsberater.

Es sind ausschließlich die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben und Erklärungen zur SICAV, zu den einzelnen Teilfonds oder den Anteilen zulässig. Andere Angaben und Erklärungen über die SICAV, einen Teilfonds oder die Anteile verlassen dürfen nicht als zuverlässige Angaben herangezogen werden.

Für weitere Exemplare dieses Verkaufsprospekts, der jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte oder der Satzung der SICAV wenden Sie sich bitte telefonisch an CACEIS Bank Luxembourg, Tel. + 352 47 67 1 oder fordern Sie die Unterlagen schriftlich an bei CACEIS Bank Luxembourg, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger nur dann in vollem Umfang seine Anlegerrechte direkt gegenüber der SICAV ausüben kann, insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen, wenn dieser Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Register der Anteilsinhaber der SICAV registriert ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär Anteile an der SICAV erwirbt, die zwar in Auftrag des Anlegers, jedoch in seinem eigenen Namen, in die SICAV investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte direkt gegenüber der SICAV auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Datenschutz:

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 über Datenschutz (in seiner jeweils gültigen Fassung) können im Zusammenhang mit einer Anlage in die SICAV bereitgestellte Informationen elektronisch gespeichert werden und gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle der SICAV, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Domizilstelle, dem Untereinlageverwalter, dem Anlageberater, den Vertriebsstellen oder deren Beauftragten (nachstehend die „datenverarbeitenden Stellen“) verarbeitet werden. Informationen können zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen durch die datenverarbeitenden Stellen unter Einhaltung ihrer jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich gesetzlicher Verpflichtungen im Rahmen geltender Geldwäschegesetze, verarbeitet werden. Informationen an Dritte werden, soweit notwendig, ausschließlich für legitime Geschäftsinteressen weitergegeben. Dies kann die Weitergabe an solche Dritte wie zum Beispiel die Wirtschaftsprüfer und Regulierungsbehörden oder Beauftragten der datenverarbeitenden Stellen einschließen, die Daten unter anderem zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche oder zur Einhaltung ausländischer Aufsichtsanforderungen verarbeiten.

Anleger geben ihre Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe ihrer Informationen an die oben genannten Stellen einschließlich außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums ansässiger Unternehmen, die unter Umständen andere Datenschutzgesetze haben als Luxemburg. Die Übertragung von Daten an die oben genannten Stellen kann durch Länder erfolgen oder dort verarbeitet werden, die über keine als denen der im europäischen Wirtschaftsraum vorhandenen gleichwertig erachteten Datenschutzerfordernisse verfügen.

Anleger können im Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen Zugang zu, die Berichtigung oder Löschung der diesen Stellen bereitgestellten oder von ihnen gespeicherten Informationen verlangen.

AKTIENFONDS

MIROVA GLOBAL SUSTAINABLE EQUITY FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Global Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“) ist eine Outperformance des MSCI World Net Dividends Reinvested Index über den empfohlenen Anlagezeitraum von mindestens 5 Jahren durch Anlagen in Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit Aktivitäten im Zusammenhang mit Themen nachhaltiger Anlagen umfasst.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine mehrere Themen umfassende verantwortliche, auf nachhaltige Entwicklung konzentrierte Anlagestrategie.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verbindet feste Überzeugungen über nachhaltige Themen mit gezielter Titelauswahl (Stockpicking).

Der Anlageprozess setzt auf eine gezielte Titelauswahl auf der Grundlage einer tiefgehenden Fundamentalanalyse von Unternehmen, bei der sowohl finanzielle als auch ESG-Überlegungen, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, zum Tragen kommen. Diese Analyse soll gewährleisten, dass das Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllt:

- die Fähigkeit, positive, innovative Lösungen zur Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit festgelegten Themen der nachhaltigen Entwicklung zu liefern;
- die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells; Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsteam und Fähigkeit zur Wachstumsfinanzierung;
- die allgemeine Qualität ihrer ESG-Standards

Der Anlageprozess beruht nicht auf einem quantitativen Prozess.

Der Teilfonds wird in Unternehmen investieren, die langfristige Wachstumsaussichten haben und eine attraktive Bewertung über einen mittelfristigen Zeitraum bieten.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens weltweit in Aktien von Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die auf zentrale Nachhaltigkeitsprobleme in 8 Themen der nachhaltigen Entwicklung antworten: Energie, Mobilität, Bau und Städte, Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Verbrauch, Gesundheitswesen, Informationstechnik und Finanzen.

Die Portfoliokonstruktion wird von der Überzeugung des Unteranlageverwalters über die besten Anlagemöglichkeiten getragen, wobei sie keinen Einschränkungen bezüglich Marktkapitalisierungen, Sektoren und Gewichtung im Vergleich mit dem Referenzindex unterliegt. Der Teilfonds kann deutlich vom Referenzindex abweichen.

Das Engagement des Teilfonds auf dem globalen Aktienmarkt beträgt mindestens 80 % seines Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schwellenmärkten investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Zahlungsmittel investieren.

Der Teilfonds kann in Indien (direkt), in China (direkt durch in Hongkong ausgegebene H-Anteile), und in Russland (direkt über die MICEX RTS) anlegen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Die abgesicherten Anteilsklassen sind bestrebt, den Nettoinventarwert gegen Schwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den verschiedenen Referenzwährungen der Anteilsklassen abzusichern.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement auf dem europäischen Aktienmarkt durch die Anlage in Titeln mit hoher Marktkapitalisierung anstreben;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 5 Jahre lang anzulegen (langfristiger Anlagehorizont);
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können; und
- Volatilität tolerieren können.

Besondere Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust;
- Aktien;
- Globale Anlagen;
- Wechselkurse;
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften;
- Portfoliokonzentration;
- Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung;
- Schwellenmärkte.

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im/in den Dokument(en) mit den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie unter dem nachfolgenden Abschnitt „Hauptrisiken“. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale***Merkmale der verfügbaren Anteilsklassen des Teilfonds***

Anteils-klasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungs-politik	Mindest-erstanlage	Mindest-beteiligung
M/D (EUR)	LU0914729370	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (EUR)	LU0914729453	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/D (EUR)	LU0914729537	Euro	Ausschüttung	EUR 50.000	1 Anteil
I/A (USD)	LU0914729610	US-Dollar	Thesaurierung	USD 50.000	1 Anteil
I/A (H-USD)	LU1303736661	US-Dollar	Thesaurierung	USD 50.000	1 Anteil
I/A (GBP)	LU0914729701	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 50.000	1 Anteil
I/A (CHF)	LU0914729883	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 50.000	1 Anteil
I/A (AUD)	LU1469472044	Australischer Dollar	Thesaurierung	AUD 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU0914729966	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/D (EUR)	LU0914730030	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
R/A (USD)	LU0914730113	US-Dollar	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (H-USD)	LU1303736745	US-Dollar	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (GBP)	LU0914730204	Britisches Pfund	Thesaurierung	Nein	Nein

R/A (CHF)	LU0914730386	Schweizer Franken	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/A (EUR)	LU0914730469	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/D (EUR)	LU0914730543	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
RE/A (H-USD)	LU1303737040	US-Dollar	Thesaurierung	Nein	Nein
N/A (EUR)	LU0914730626	Euro	Thesaurierung	EUR 20.000	EUR 20.000
N/A (H-GBP)	LU1133053634	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 20.000	GBP 20.000
N/A (H-CHF)	LU1133053808	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 20.000	CHF 20.000

Das Auflegungsdatum der Anteilsklassen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Managementgebühr	Verwaltungsgebühr	Kostenpauschale	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximaler Rücknahmeabschlag
M/D (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/D (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (USD)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (H-USD)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (GBP)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (CHF)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (AUD)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/D (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/A (USD)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/A (H-USD)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/A (GBP)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/A (CHF)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
RE/A (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
RE/D (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
RE/A (H-USD)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,70 % p. a.	0,20 % p. a.	0,90 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-GBP)	0,70 % p. a.	0,20 % p. a.	0,90 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-CHF)	0,70 % p. a.	0,20 % p. a.	0,90 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

An die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr – Methode des jährlichen Reset-Referenzvermögenswerts (ohne High Water Mark)

(wie im nachfolgenden Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben): 20 % der über dem Referenzindex MSCI World Net Dividends Reinvested liegenden Wertentwicklung für alle Anteile (der „Referenzsatz“)

Der **Beobachtungszeitraum** ist wie folgt definiert:

- erster Beobachtungszeitraum: vom Auflegungsdatum jedes Anteils bis zum letzten Handelstag im Dezember 2014;
- vom Auflegungsdatum jeder Anteilsklasse bis zum letzten Handelstag im Dezember 2016 für Anteile der Klassen I/A (H-USD), R/A (H-USD), RE/A (H-USD) und I/A (AUD);
- folgende Beobachtungszeiträume: vom ersten Handelstag im Januar bis zum letzten Handelstag im Dezember desselben Jahres.

Die an die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr gilt für alle bestehenden Anteilsklassen des Teilfonds mit Ausnahme der Anteilsklasse M/D des Teilfonds.

Zeichnungen und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- /Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bank- geschäftstag in Luxemburg	D* (d. h. jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+3

**D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.*

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI World Index Net Dividends Reinvested, der die Performance der globalen Aktienmärkte misst.

Jede Anteilsklasse wird in ihrer jeweiligen Anteilsklassenwährung mit dem Referenzindex verglichen, sofern verfügbar.

Unteranlageverwalter des Teilfonds:

Natixis Asset Management US wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft, mit bestimmten Mitarbeitern von Mirova und gemäß einer mit Mirova bestehenden Vereinbarung (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

MIROVA EUROPE SUSTAINABLE EQUITY FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Europe Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“) ist eine Outperformance des MSCI Europe Dividend Net Reinvested in Euro durch Anlagen über den empfohlenen Anlagezeitraum von mindestens 5 Jahren in Aktien, deren Geschäftstätigkeit Aktivitäten im Zusammenhang mit Themen nachhaltiger Anlagen umfasst.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine mehrere Themen umfassende verantwortliche, auf nachhaltige Entwicklung konzentrierte Anlagestrategie auf europäischen Märkten. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verbindet feste Überzeugungen über nachhaltige Themen mit gezielter Titelauswahl (Stockpicking).

Der Anlageprozess setzt auf eine gezielte Titelauswahl auf der Grundlage einer tiefgehenden Fundamentalanalyse von Unternehmen, bei der sowohl finanzielle als auch ESG-Überlegungen, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, zum Tragen kommen. Diese Analyse soll gewährleisten, dass das Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllt:

- die Fähigkeit, positive, innovative Lösungen zur Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit festgelegten Themen der nachhaltigen Entwicklung zu liefern
- die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells; Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsteam und Fähigkeit zur Wachstumsfinanzierung
- die allgemeine Qualität ihrer ESG-Standards

Der Anlageprozess beruht nicht auf einem quantitativen Prozess.

Der Verwalter wird in Unternehmen investieren, die langfristige Wachstumsaussichten haben und eine attraktive Bewertung über einen mittelfristigen Zeitraum bieten.

Die Portfoliokonstruktion wird von der Überzeugung des Verwalters über die besten Anlagemöglichkeiten getragen, wobei sie keinen Einschränkungen bezüglich Marktkapitalisierungen, Sektoren und Gewichtung im Vergleich mit dem Referenzindex unterliegt. Der Teilfonds kann deutlich vom Referenzindex abweichen.

Das Portfolio des Teilfonds investiert mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in europäische Aktienwerte von Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die auf zentrale Nachhaltigkeitsprobleme in 8 Themen der nachhaltigen Entwicklung antworten: Energie, Mobilität, Bau und Städte, Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Verbrauch, Gesundheitswesen, Informationstechnik und Finanzen.

Das Engagement des Teilfonds in Aktien beträgt mindestens 80 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds wird ständig mindestens 75 % seines Nettovermögens in für französische Aktiensparpläne („Plan d'Epargne en Actions“) zugelassene Aktienwerte investieren und wird daher für einen Aktiensparplan zugelassen sein.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in Geldmarktinstrumente und Zahlungsmittel investieren.

Die abgesicherten Anteilsklassen sind bestrebt, den Nettoinventarwert gegen Schwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds, dem Euro, und den verschiedenen Referenzwährungen der Anteilsklassen abzusichern.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement auf dem europäischen Aktienmarkt durch die Anlage in allen Titeln anstreben;
- sich für eine Anlage in einem sozial verantwortlichen Fonds interessieren;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 5 Jahre anzulegen (langfristiger Anlagehorizont);
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können; und
- Volatilität tolerieren können.

Besondere Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust
- Aktien
- Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung
- Wechselkurse
- Geografische Konzentration
- Portfoliokonzentration

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im/in den Dokument(en) mit den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie unter dem nachfolgenden Abschnitt „Hauptrisiken“. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale

Anteilsklasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungs-politik	Mindest-erstanlage	Mindest-beteiligung
M/D (EUR)	LU0914730899	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (EUR)	LU0552643099	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/D (EUR)	LU0552643172	Euro	Ausschüttung	EUR 50.000	1 Anteil
I/A (GBP)	LU0914730972	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 50.000	1 Anteil
I/A (CHF)	LU0914731194	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU0552643339	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/D (EUR)	LU0552643412	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
R/A (GBP)	LU0914731277	Britisches Pfund	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (CHF)	LU0914731350	Schweizer Franken	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/D (EUR)	LU0914731434	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
N/A (EUR)	LU0914731517	Euro	Thesaurierung	EUR 20.000	EUR 20.000
N/A (H-GBP)	LU1133053980	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 20.000	GBP 20.000
N/A (H-CHF)	LU1133054368	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 20.000	CHF 20.000

Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen

Das Auflegungsdatum der Anteilsklassen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Management- gebühr	Verwaltungs- gebühr	Kosten- pauschale	Maximaler Ausgabe- aufschlag	Maximaler Rücknahme- abschlag
M/D (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/D (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (GBP)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (CHF)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/D (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/A (GBP)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/A (CHF)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
RE/D (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-GBP)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-CHF)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

An die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr – **Methode des jährlichen Reset-Referenzvermögenswerts (ohne High Water Mark)**

(wie im nachfolgenden Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben): 20 % der über dem Referenzindex MSCI Europe Net Dividends Reinvested in Euro liegenden Wertentwicklung (der „Referenzsatz“)

Der **Beobachtungszeitraum** ist wie folgt definiert:

- Erster Beobachtungszeitraum für die vorherigen bestehenden Anteile (I/A EUR, I/D EUR, R/A EUR und R/D EUR): vom 24. Mai 2013 bis zum letzten Handelstag im Dezember 2014;
- Erster Beobachtungszeitraum für die anderen Anteile: vom Auflegungsdatum jeder Anteilsklasse bis zum letzten Handelstag im Dezember 2014;
- folgende Beobachtungszeiträume: vom ersten Handelstag im Januar bis zum letzten Handelstag im Dezember desselben Jahres.

Die an die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr gilt für alle bestehenden Anteilsklassen des Teilfonds mit Ausnahme der Anteilsklasse M/D (EUR) des Teilfonds.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- /Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bank- geschäftstag in Luxemburg	D* (d. h. jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+2

*D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI Europe Dividend Net Reinvested in Euro, der die Performance der europäischen Aktienmärkte misst.

Jede Anteilsklasse wird in ihrer jeweiligen Anteilsklassenwährung mit dem Referenzindex verglichen, sofern vorhanden.

Unteranlageverwalter des Teilfonds:

MIROVA wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

MIROVA EURO SUSTAINABLE EQUITY FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Euro Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“) ist eine Outperformance des MSCI EMU Net Dividends Reinvested in Euro durch Anlagen über den empfohlenen Anlagezeitraum von mindestens 5 Jahren in Aktien, deren Geschäftstätigkeit Aktivitäten im Zusammenhang mit Themen nachhaltiger Anlagen umfasst.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine mehrere Themen umfassende verantwortliche, auf nachhaltige Entwicklung konzentrierte Anlagestrategie auf den Märkten der Eurozone.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verbindet feste Überzeugungen über nachhaltige Themen mit gezielter Titelauswahl (Stockpicking).

Der Anlageprozess setzt auf eine gezielte Titelauswahl auf der Grundlage einer tiefgehenden Fundamentalanalyse von Unternehmen, bei der sowohl finanzielle als auch ESG-Überlegungen, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, zum Tragen kommen. Diese Analyse soll gewährleisten, dass das Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllt:

- die Fähigkeit, positive, innovative Lösungen zur Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit festgelegten Themen der nachhaltigen Entwicklung zu liefern
- die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells; Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsteam und Fähigkeit zur Wachstumsfinanzierung
- die allgemeine Qualität ihrer ESG-Standards

Der Anlageprozess beruht nicht auf einem quantitativen Prozess.

Der Verwalter wird in Unternehmen investieren, die langfristige Wachstumsaussichten haben und eine attraktive Bewertung über einen mittelfristigen Zeitraum bieten.

Die Portfoliokonstruktion wird von der Überzeugung des Verwalters über die besten Anlagemöglichkeiten getragen, wobei sie keinen Einschränkungen bezüglich Marktkapitalisierungen, Sektoren und Gewichtung im Vergleich mit dem Referenzindex unterliegt. Der Teilfonds kann deutlich vom Referenzindex abweichen.

Das Portfolio des Teilfonds investiert mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in Aktienwerte aus der Eurozone von Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die auf zentrale Nachhaltigkeitsprobleme in 8 Themen der nachhaltigen Entwicklung antworten: Energie, Mobilität, Bau und Städte, Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Konsum, Gesundheit, Informationstechnik und Finanzen.

Der Teilfonds wird ständig mindestens 75 % seines Nettovermögens in für französische Aktiensparpläne („Plan d'Epargne en Actions“) zugelassene Aktienwerte investieren und wird daher für einen Aktiensparplan zugelassen sein.

Das Engagement des Teilfonds in Aktien aus der Eurozone beträgt mindestens 80 % des Nettovermögens. Das Engagement des Teilfonds gegenüber Wechselkursen darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in Geldmarktinstrumente und Zahlungsmittel investieren.

Die abgesicherten Anteilsklassen sind bestrebt, den Nettoinventarwert gegen Schwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds, dem Euro, und den verschiedenen Referenzwährungen der Anteilsklassen abzusichern.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Performancebilanz

Die ausgewiesene Wertentwicklung des Teilfonds vor seiner Auflegung für den Zeitraum vom 2. Januar 2003 bis zum Auflegungsdatum entspricht der historischen Wertentwicklung des Natixis Impact Actions Euro. Der Natixis Impact Actions Euro ist ein in Frankreich domizilierter und bei der Autorité des Marchés Financiers registrierter „fonds commun de placement“, der im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG errichtet wurde, den gleichen Anlagegrundsätzen folgt wie der Teilfonds und von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Diese Wertentwicklung wurde angepasst, um die verschiedenen für den Teilfonds anfallenden Gebühren zu berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist.

Dieser Teilfonds wurde am 7. November 2013 durch einen grenzübergreifenden Vorgang (Zusammenlegung) mit dem oben genannten französischen Fonds aufgelegt.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement auf dem Aktienmarkt durch die Anlage in Titeln mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung anstreben;
- sich für eine Anlage in einem sozial verantwortlichen Fonds interessieren;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 5 Jahre anzulegen (langfristiger Anlagehorizont);
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können; und
- Volatilität tolerieren können.

Besondere Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust
- Geografische Konzentration
- Portfoliokonzentration
- Aktien
- Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung
- Wechselkurse

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im/in den Dokument(en) mit den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie unter dem nachfolgenden Abschnitt „Hauptrisiken“. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale

Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilklassen

Anteilkategorie	ISIN	Währung der Anteilskategorie	Ausschüttungspolitik	Mindest-erstanlage	Mindest-beteiligung
M/D (EUR)	LU0914731608	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (EUR)	LU0914731780	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/D (EUR)	LU0914731863	Euro	Ausschüttung	EUR 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU0914731947	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/D (EUR)	LU0914732085	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein

RE/A (EUR)	LU0914732168	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/D (EUR)	LU0914732242	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
N/A (EUR)	LU0914732325	Euro	Thesaurierung	EUR 20.000	EUR 20.000
N/A (H-GBP)	LU1133054442	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 20.000	GBP 20.000
N/A (H-CHF)	LU1133054798	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 20.000	CHF 20.000

Das Auflegungsdatum der Anteilsklassen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Managementgebühr	Verwaltungsgebühr	Kostenpauschale	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximaler Rücknahmeabschlag
M/D (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/D (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/D (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
RE/A (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
RE/D (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-GBP)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-CHF)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

An die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr - Methode des jährlichen Reset-Referenzvermögenswerts (ohne High Water Mark)

(wie im nachfolgenden Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben): 20 % der über dem Referenzindex MSCI EMU Net Dividends Reinvested in Euro liegenden Wertentwicklung (der „Referenzsatz“)

Der **Beobachtungszeitraum** ist wie folgt definiert:

- erster Beobachtungszeitraum: vom Auflegungsdatum jedes Anteils bis zum letzten Handelstag im Dezember 2014;
- folgende Beobachtungszeiträume: vom ersten Handelstag im Januar bis zum letzten Handelstag im Dezember desselben Jahres.

Die an die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr gilt für alle bestehenden Anteilsklassen des Teilfonds mit Ausnahme der Anteilsklasse M/D (EUR) des Teilfonds.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs-/Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg	D* (d. h. jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+2

*D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der MSCI EMU Net Dividends Reinvested in Euro, der die Performance der Aktienmärkte der Eurozone misst.

Jede Anteilsklasse wird in ihrer jeweiligen Anteilsklassenwährung mit dem Referenzindex verglichen, sofern vorhanden.

Unteranlageverwalter des Teilfonds:

MIROVA wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

MIROVA US SUSTAINABLE EQUITY FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova US Sustainable Equity Fund (der „Teilfonds“) ist eine Outperformance des S&P 500 Net Dividends Reinvested Index über den empfohlenen Anlagezeitraum von mindestens 5 Jahren durch Anlagen in Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit Aktivitäten im Zusammenhang mit Themen nachhaltiger Anlagen umfasst.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine mehrere Themen umfassende verantwortliche, auf nachhaltige Entwicklung konzentrierte Anlagestrategie.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verbindet feste Überzeugungen über nachhaltige Themen mit gezielter Titelauswahl (Stockpicking).

Der Anlageprozess setzt auf eine gezielte Titelauswahl auf der Grundlage einer tiefgehenden Fundamentalanalyse von Unternehmen, bei der sowohl finanzielle als auch ESG-Überlegungen, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, zum Tragen kommen. Diese Analyse soll gewährleisten, dass die Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen:

- die Fähigkeit, positive, innovative Lösungen zur Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit festgelegten Themen der nachhaltigen Entwicklung zu liefern;
- die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells; Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsteam und Fähigkeit zur Wachstumsfinanzierung;
- die allgemeine Qualität ihrer ESG-Standards.

Der Anlageprozess beruht nicht auf einem quantitativen Prozess.

Der Teilfonds wird in Unternehmen investieren, die langfristige Wachstumsaussichten haben und eine attraktive Bewertung über einen mittelfristigen Zeitraum bieten.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in auf US-Dollar lautende US-Aktienwerte von Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die auf zentrale Nachhaltigkeitsprobleme in 8 Themen der nachhaltigen Entwicklung antworten: Energie, Mobilität, Bau und Städte, Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Konsum, Gesundheit, Informationstechnik und Finanzen.

Die Portfoliokonstruktion wird von der Überzeugung des Unteranlageverwalters über die besten Anlagemöglichkeiten getragen, wobei sie keinen Einschränkungen bezüglich Marktkapitalisierungen, Sektoren und Gewichtung im Vergleich mit dem Referenzindex unterliegt. Der Teilfonds kann deutlich vom Referenzindex abweichen.

Das Engagement des Teilfonds auf dem US-Aktienmarkt beträgt mindestens 80 % seines Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und liquide Mittel investieren.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement auf dem US-Aktienmarkt durch die Anlage in allen Titeln anstreben;
- sich für eine Anlage in einem sozial verantwortlichen Fonds interessieren;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 5 Jahre lang anzulegen (langfristiger Anlagehorizont);

- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können; und
- Volatilität tolerieren können.

Besondere Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust;
- Aktien;
- Geografische Konzentration;
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften;
- Portfoliokonzentration;
- Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung.

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den „Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)“ und im Abschnitt „Hauptrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale

Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Mindestanlage	Mindestbeteiligung
M/D (EUR)	LU1472741229	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (EUR)	LU1472741492	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/A (USD)	LU1472741575	US-Dollar	Thesaurierung	USD 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU1472741658	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (USD)	LU1472741732	US-Dollar	Thesaurierung	Nein	Nein

Das Auflegungsdatum der Anteilsklassen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Managementgebühr	Verwaltungsgebühr	Kostenpauschale	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximaler Rücknahmeabschlag
M/D (EUR)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (USD)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein
R/A (USD)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4 %	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

An die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr - Methode des jährlichen Reset des Referenzvermögenswerts (ohne High Water Mark)

(wie weiter unten im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben): 20 % der Wertentwicklung über dem Referenzindex S&P 500 Net Dividends Reinvested für alle Anteile (der „Referenzsatz“).

Der **Beobachtungszeitraum** ist wie folgt definiert:

- erster Beobachtungszeitraum: vom Auflegungsdatum jeder Anteilsklasse bis zum letzten Handelstag im Dezember 2016;
- folgende Beobachtungszeiträume: vom ersten Handelstag im Januar bis zum letzten Handelstag im Dezember desselben Jahres.

Die an die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr gilt für alle bestehenden Anteilsklassen des Teilfonds mit Ausnahme der Anteilsklasse M/D des Teilfonds.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- /Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bankarbeitstag in Luxemburg, außer den vollen Bankarbeitstagen, an denen die Märkte in den USA geschlossen sind	D* (d. h., jeder volle Bankarbeitstag in Luxemburg, außer den vollen Bankarbeitstagen, an denen die Märkte in den USA geschlossen sind)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+3

**D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ablauffrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, außer an vollen Bankarbeitstagen, an denen die Märkte in den USA geschlossen sind, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ablauffrist eingehen, werden am nächsten vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet, außer an vollen Bankgeschäftstagen, an denen die Märkte in den USA geschlossen sind.*

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der S&P 500 Index Dividends Net Reinvested, der die Performance der US-Aktienmärkte misst.

Jede Anteilsklasse wird in ihrer jeweiligen Anteilsklassenwährung mit dem Referenzindex verglichen, sofern vorhanden.

Unteranlageverwalter des Teilfonds

MIROVA wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

MIROVA GLOBAL ENERGY TRANSITION EQUITY FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Global Energy Transition Equity Fund (der „Teilfonds“) besteht in einem langfristigen Kapitalwachstum durch die weltweite Anlage in Unternehmen, die Lösungen zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen entwickeln. Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Referenzindex verwaltet.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine thematisch verantwortliche, auf die Energiewende konzentrierte Anlagestrategie. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verbindet feste Überzeugungen über nachhaltige Themen mit gezielter Titelauswahl (Stockpicking).

Der Anlageprozess setzt auf eine gezielte Titelauswahl auf der Grundlage einer tiefgehenden Fundamentalanalyse von Unternehmen, bei der sowohl finanzielle als auch ESG-Überlegungen, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, zum Tragen kommen. Diese Analyse berücksichtigt folgende Kriterien:

- die Fähigkeit, positive innovative Lösungen zur Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit festgelegten Themen der nachhaltigen Entwicklung zu liefern;
- die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells: Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsteam und Fähigkeit zur Wachstumsfinanzierung;
- die allgemeine Qualität ihrer ESG-Standards.

Der Verwalter wird in Unternehmen investieren, die langfristige Wachstumsaussichten haben und eine attraktive Bewertung über einen mittelfristigen Zeitraum bieten.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens weltweit in Aktien von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit die Entwicklung, Produktion, Verkaufsförderung oder Vermarktung von Technologien, Dienstleistungen oder Produkten umfasst, die zur Eindämmung der Emission von Treibhausgasen beitragen. Der Teilfonds investiert überwiegend in die folgenden, für Nachhaltigkeit wichtigen Anlagebereiche: kohlendioxidarme Energie (erneuerbare Energie, Übergangstechnologie), Energieeffizienz (Mobilität, Bauwesen und Städte, Industrie) und unterstützende Technologien (Elektrofahrzeuge, Brennstoffzellen, intelligentes Stromnetz, Speicherung).

Die Portfoliokonstruktion wird von der Überzeugung des Verwalters über die besten Anlagemöglichkeiten getragen, wobei sie keinen Einschränkungen bezüglich Marktkapitalisierungen, Sektoren und Gewichtung im Vergleich mit dem Referenzindex unterliegt.

Das Engagement des Teilfonds in Aktienwerte beträgt mindestens 80 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schwellenländer investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Zahlungsmittel investieren.

Der Teilfonds kann in Indien (direkt), in China (direkt durch in Hongkong ausgegebene H-Anteile) und in Russland (direkt über die MICEX RTS) anlegen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der US-Dollar.

Die abgesicherten Anteilsklassen sind bestrebt, den Nettoinventarwert gegen Schwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der entsprechenden Referenzwährungen der verschiedenen Anteilsklassen abzusichern.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement auf dem Aktienmarkt durch die Anlage in Titeln mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung anstreben;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 5 Jahre anzulegen (langfristiger Anlagehorizont); und
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können.

Besondere Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust
- Aktien
- Globale Anlagen
- Wechselkurse
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Portfoliokonzentration
- Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung
- Schwellenmärkte

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im/in den Dokument(en) mit den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie unter dem nachfolgenden Abschnitt „Haupttrisiken“. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale

Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungs-politik	Mindest-erstanlage	Mindest-beteiligung
M/D (EUR)	LU0914728562	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (USD)	LU0448199025	US-Dollar	Thesaurierung	USD 50.000	1 Anteil
I/A (EUR)	LU0448199371	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/A (GBP)	LU0914728646	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 50.000	1 Anteil
I/A (CHF)	LU0914728729	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 50.000	1 Anteil
I/A (H-EUR)	LU0448199454	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
R/A (USD)	LU0448199538	US-Dollar	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (EUR)	LU0448199611	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (GBP)	LU0914728992	Britisches Pfund	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (CHF)	LU0914729024	Schweizer Franken	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (H-EUR)	LU0448199702	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/A (H-EUR)	LU0477386105	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
N/A (EUR)	LU0914729297	Euro	Thesaurierung	EUR 20,000	EUR 20,000
N/A (H-GBP)	LU1133053394	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 20.000	GBP 20.000
N/A (H-CHF)	LU1133053550	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 20.000	CHF 20.000

Das Auflegungsdatum der Anteile wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Management- gebühr	Verwaltungs- gebühr	Kosten- pauschale	Maximaler Ausgabe- aufschlag	Maximaler Rücknahme- abschlag
M/D (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (USD)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (GBP)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (CHF)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (H-EUR)	1,15 % p. a.	0,10 % p. a.	1,25 % p. a.	Nein	Nein
R/A (USD)	1,80 % p. a.	0,20 % p. a.	2,00 % p. a.	4 %	Nein
R/A (EUR)	1,80 % p. a.	0,20 % p. a.	2,00 % p. a.	4 %	Nein
R/A (GBP)	1,80 % p. a.	0,20 % p. a.	2,00 % p. a.	4 %	Nein
R/A (CHF)	1,80 % p. a.	0,20 % p. a.	2,00 % p. a.	4 %	Nein
R/A (H-EUR)	1,80 % p. a.	0,20 % p. a.	2,00 % p. a.	4 %	Nein
RE/A (H-EUR)	2,35 % p. a.	0,20 % p. a.	2,55 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-GBP)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-CHF)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- /Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bank- geschäftstag in Luxemburg und Frankreich	D* (d. h. jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg und Frankreich)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+3

*D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Unteranlageverwalter des Teilfonds

MIROVA wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

MIROVA EUROPE ENVIRONMENTAL EQUITY FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Europe Environmental Equity Fund (der „Teilfonds“) ist eine Outperformance der europäischen Aktienmärkte über den empfohlenen Anlagezeitraum von mindestens 5 Jahren durch Anlagen in Unternehmen, die Lösungen für hauptsächlich umweltbezogene Probleme bereitstellen. Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Referenzindex verwaltet. Zur Veranschaulichung kann der Teilfonds jedoch auf indikativer Basis mit dem MSCI Europe Index Net Dividends Reinvested in Euro verglichen werden.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine thematische Strategie für verantwortungsvolle Investitionen, die sich auf europäische Unternehmen konzentriert, die im Bereich der erneuerbaren bzw. alternativen Energien, der Energieeffizienz und des Managements von natürlichen Ressourcen wie Landwirtschaft/Nahrungsmitteln und dem Wasserproduktionszyklus tätig sind. Der Anlageprozess setzt auf eine gezielte Titelauswahl auf der Grundlage einer tiefgehenden Fundamentalanalyse von Unternehmen, bei der sowohl finanzielle als auch ESG-Überlegungen, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, zum Tragen kommen. Diese Analyse soll gewährleisten, dass das Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllt:

- die Fähigkeit, positive, innovative Lösungen zur Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit festgelegten Themen der nachhaltigen Entwicklung zu liefern
- die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells; Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsteam und Fähigkeit zur Wachstumsfinanzierung.
- die allgemeine Qualität ihrer ESG-Standards
- Der Verwalter wird in Unternehmen investieren, die langfristige Wachstumsaussichten haben und eine attraktive Bewertung über einen mittelfristigen Zeitraum bieten.

Der Anlageprozess beruht nicht auf einem quantitativen Prozess.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in die folgenden zentralen Themen der Nachhaltigkeit: Energie, Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Verbrauch, Bau und Städte und Mobilität.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in europäische Aktienwerte von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit Aktivitäten zur Entwicklung, Förderung oder Vermarktung von Technologien, Dienstleistungen oder Produkten umfasst, die zum Umweltschutz beitragen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verbindet feste Überzeugungen über nachhaltige Themen mit gezielter Titelauswahl (Stockpicking).

Die Portfoliokonstruktion wird von der Überzeugung des Verwalters über die besten Anlagemöglichkeiten getragen, wobei sie keinen Einschränkungen bezüglich Marktkapitalisierungen, Sektoren und Gewichtung im Vergleich mit dem Referenzindex unterliegt.

Das Engagement des Teilfonds in europäische Aktien darf nicht unter 80 % liegen.

Der Teilfonds wird ständig mindestens 75 % seines Nettovermögens in für französische Aktiensparpläne („Plan d'Epargne en Actions“) zugelassene Aktienwerte investieren und wird daher für einen Aktiensparplan zugelassen sein.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in Geldmarktinstrumente und Zahlungsmittel investieren.

Die abgesicherten Anteilsklassen sind bestrebt, den Nettoinventarwert gegen Schwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds, dem Euro, und den verschiedenen Referenzwährungen der Anteilsklassen abzusichern.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben

Performancebilanz

Die ausgewiesene Wertentwicklung des Teilfonds vor seiner Auflegung für den Zeitraum vom 17. Januar 2007 bis zum Auflegungsdatum entspricht der historischen Wertentwicklung des Natixis Impact Life Quality. Der Natixis Impact Life Quality ist ein in Frankreich domizilierter und bei der Autorité des Marchés Financiers registrierter „fonds commun de placement“, der im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG errichtet wurde, den gleichen Anlagegrundsätzen folgt wie der Teilfonds und von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird. Diese Wertentwicklung wurde angepasst, um die verschiedenen für den Teilfonds anfallenden Gebühren zu berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist.

Dieser Teilfonds wurde am 13. Dezember 2013 durch einen grenzübergreifenden Vorgang (Zusammenlegung) mit dem oben genannten französischen Fonds aufgelegt.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement auf den Aktienmärkten durch die Anlage in Titeln anstreben;
- sich für eine Anlage in einem sozial verantwortlichen Fonds interessieren;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 5 Jahre anzulegen (langfristiger Anlagehorizont);
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können und
- Volatilität tolerieren können.

Besondere Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust
- Aktien
- Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung
- Wechselkurse
- Geografische Konzentration
- Portfoliokonzentration

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im/in den Dokument(en) mit den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie unter dem nachfolgenden Abschnitt „Hauptrisiken“. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale

Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Mindest-erstanlage	Mindest-beteiligung
M/D (EUR)	LU0914732598	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (EUR)	LU0914732671	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/D (EUR)	LU0914732754	Euro	Ausschüttung	EUR 50.000	1 Anteil
I/A (GBP)	LU0914732838	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 50.000	1 Anteil
I/A (CHF)	LU0914732911	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU0914733059	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/D (EUR)	LU0914733133	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
R/A (GBP)	LU0914733216	Britisches Pfund	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (CHF)	LU0914733307	Schweizer Franken	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/A (EUR)	LU0914733489	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/D (EUR)	LU0914733562	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
N/A (EUR)	LU0914733646	Euro	Thesaurierung	EUR 20.000	1 Anteil
N/A (H-GBP)	LU1133054871	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 20.000	GBP 20.000
N/A (H-CHF)	LU1133055092	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 20.000	CHF 20.000

Das Auflegungsdatum der Anteilsklassen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Management-gebühr	Verwaltungs-gebühr	Kosten-pauschale	Maximaler Ausgabe-aufschlag	Maximaler Rücknahme-abschlag
M/D (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/D (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (GBP)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (CHF)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4,00 %	Nein
R/D (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4,00 %	Nein
R/A (GBP)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4,00 %	Nein
R/A (CHF)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4,00 %	Nein
RE/A (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
RE/D (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-GBP)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-CHF)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

An die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr - **Methode des jährlichen Reset-Referenzvermögenswerts (ohne High Water Mark)** (wie im nachfolgenden Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben): 20 % der über dem Referenzindex MSCI Europe Dividend Net Reinvested in Euro liegenden Wertentwicklung (der „Referenzsatz“)

Der **Beobachtungszeitraum** ist wie folgt definiert:

- erster Beobachtungszeitraum: vom Auflegungsdatum jedes Anteils bis zum letzten Handelstag im Dezember 2014;
- folgende Beobachtungszeiträume: vom ersten Handelstag im Januar bis zum letzten Handelstag im Dezember desselben Jahres.

Die an die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr gilt für alle bestehenden Anteilsklassen des Teilfonds mit Ausnahme der Anteilsklasse M/D (EUR) des Teilfonds.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- /Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bank- geschäftstag in Luxemburg	D* (d. h. jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+2

**D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.*

Referenzindex

Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet. Zur Veranschaulichung kann der Teilfonds jedoch mit dem MSCI Europe Index DNR in Euro verglichen werden, der die Performance der europäischen Aktienmärkte misst.

Jede Anteilsklasse kann in ihrer jeweiligen Anteilsklassenwährung mit dem Referenzindex verglichen werden, sofern auf indikativer Basis vorhanden.

Unteranlageverwalter des Teilfonds:

MIROVA wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

MIROVA GLOBAL WATER & AGRICULTURE EQUITY FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Global Water & Agriculture Equity Fund (der „Teilfonds“) ist ein langfristiges Kapitalwachstum über den empfohlenen Anlagezeitraum von mindestens 5 Jahren durch Anlagen in Unternehmen, die sich mit den globalen Herausforderungen in den Bereichen Wasser und Landwirtschaft beschäftigen.

Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen bestimmten Referenzindex verwaltet. Zur Veranschaulichung kann der Teilfonds jedoch mit dem MSCI World Index Net Dividends Reinvested in Euro verglichen werden.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine thematische Strategie für verantwortungsvolle Investitionen, die sich auf Unternehmen konzentriert, die sich mit den globalen Herausforderungen in den Bereichen Wasser und Landwirtschaft beschäftigen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und verbindet feste Überzeugungen über nachhaltige Themen mit gezielter Titelauswahl (Stockpicking).

Der Anlageprozess setzt auf eine gezielte Titelauswahl auf der Grundlage einer tiefgehenden Fundamentalanalyse von Unternehmen, bei der sowohl finanzielle als auch ESG-Überlegungen, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, zum Tragen kommen. Die Unternehmen werden auf folgende Aspekte hin analysiert:

- Fähigkeit zur Bereitstellung positiver innovativer Lösungen für Herausforderungen in den Bereichen Wasser und Landwirtschaft,
- nachhaltige Wettbewerbsvorteile,
- langfristiges Cashflow-Wachstum,
- allgemeine Qualität ihrer ESG-Standards.

Der Teilfonds wird anstreben, in Unternehmen zu investieren, wenn sie mit einem deutlichen Abschlag gegenüber seiner Schätzung des inneren Werts gehandelt werden.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seiner Nettovermögenswerte in weltweite Aktienwerte von Unternehmen. Diese Unternehmen können ihren Hauptsitz und ihre Geschäftstätigkeit in beliebigen Ländern haben, einschließlich Schwellenmärkten. Der Teilfonds konzentriert sich auf Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, kann jedoch in Unternehmen beliebiger Größe investieren.

Der Portfolioaufbau basiert auf den Überzeugungen des Unteranlageverwalters, weshalb das Portfolio des Teilfonds erheblich vom Referenzindex abweichen kann.

Der Teilfonds wird normalerweise in ein breites Spektrum von Sektoren und Branchen investieren.

Das Engagement des Teilfonds auf dem globalen Aktienmarkt beträgt mindestens 80 % seines Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens in Schwellenmärkte investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und Zahlungsmittel investieren.

Der Teilfonds kann in Indien (direkt), in China (direkt durch in Hongkong ausgegebene H-Anteile), und in Russland (direkt über die MICEX RTS) anlegen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Die abgesicherten Anteilsklassen sind bestrebt, den Nettoinventarwert gegen Schwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den verschiedenen Referenzwährungen der Anteilsklassen abzusichern. **Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen**

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- ein Engagement in den globalen Aktienmärkten anstreben;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 5 Jahre anzulegen (langfristiger Anlagehorizont);
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können; und
- Volatilität tolerieren können.

Spezifische Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust
- Aktien
- Wachstums-/Substanzrisiko: Wachstumsanlagen
- Fremdwährungsrisiko
- Portfoliokonzentration

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im/in den Dokument(en) mit den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie unter dem nachfolgenden Abschnitt „Hauptrisiken“. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale

Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Mindest-erstanlage	Mindest-beteiligung
Q/A(EUR)	LU1133055175	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
M/D (EUR)	LU1133055332	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (EUR)	LU1133055415	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/D (EUR)	LU1133055688	Euro	Ausschüttung	EUR 50.000	1 Anteil
I/A (USD)	LU1133055761	US-Dollar	Thesaurierung	USD 50.000	1 Anteil
I/A (GBP)	LU1133055928	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 50.000	1 Anteil
I/A (CHF)	LU1133056140	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU1133056496	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/D (EUR)	LU1133056579	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
R/A (USD)	LU1133056736	US-Dollar	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (GBP)	LU1133056819	Britisches Pfund	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (CHF)	LU1133057031	Schweizer Franken	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/A (EUR)	LU1133057114	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/D (EUR)	LU1133057387	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
N/A (EUR)	LU1133057460	Euro	Thesaurierung	EUR 20.000	EUR 20.000
N/A (H-GBP)	LU1133057627	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 20.000	GBP 20.000
N/A (H-CHF)	LU1133057890	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 20.000	CHF 20.000

Das Auflegungsdatum der Anteilsklassen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Management-gebühr	Verwaltungs-gebühr	Kosten-pauschale	Maximaler Ausgabe-aufschlag	Maximaler Rücknahme-abschlag
Q/A(EUR)	Keine	0,35 % p. a.	0,35 % p. a.	Nein	Nein
M/D (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/D (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (USD)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (GBP)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (CHF)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4,00 %	Nein
R/D (EUR)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4,00 %	Nein
R/A (USD)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4,00 %	Nein
R/A (GBP)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4,00 %	Nein
R/A (CHF)	1,60 % p. a.	0,20 % p. a.	1,80 % p. a.	4,00 %	Nein
RE/A (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
RE/D (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,70 % p. a.	0,20 % p. a.	0,90 % p.a.	Nein	Nein

N/A (H-GBP)	0,70 % p. a.	0,20 % p. a.	0,90 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-CHF)	0,70 % p. a.	0,20 % p. a.	0,90 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- /Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg	D* (d. h. Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+3

*D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Referenzindex

Der Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet. Zur Veranschaulichung kann der Teilfonds jedoch mit dem MSCI World Index NDR verglichen werden, der die Performance der weltweiten Aktienmärkte misst.

Jede Anteilsklasse kann in ihrer jeweiligen Anteilsklassenwährung mit dem Referenzindex verglichen werden, sofern auf indikativer Basis vorhanden.

Unteranlageverwalter des Teilfonds:

Natixis Asset Management US wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft, mit bestimmten Mitarbeitern von Mirova und gemäß einer mit Mirova bestehenden Vereinbarung (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

MIROVA EUROPE REAL ESTATE SECURITIES FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Europe Real Estate Securities Fund (der „Teilfonds“) ist eine Outperformance des FTSE EPRA Europe Capped NDR (Net Dividends Reinvested) über den empfohlenen Anlagezeitraum von mindestens 5 Jahren durch Anlagen in europäischen börsennotierten Immobiliengesellschaften.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt eine aktiv verwaltete, thematische Strategie für verantwortungsvolle Investitionen, die sich auf europäische börsennotierte Immobiliengesellschaften konzentriert.

Der Anlageprozess setzt auf eine gezielte Titelauswahl auf der Grundlage einer tiefgehenden Fundamentalanalyse von Unternehmen, bei der sowohl finanzielle als auch ESG-Überlegungen, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, zum Tragen kommen. Diese Analyse soll gewährleisten, dass das Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllt:

- Strategie: die Fähigkeit, mittelfristige Katalysatoren wie Vorschriften, technologische Änderungen und Änderungen der Nachfrage vorherzusehen
- die Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells: finanzielle Stärken, Qualität der Vermögenswerte, Qualität der Geschäftsleitung
- ESG-Standards: hauptsächlich umweltbezogen (Energieverbrauch, CO₂-Emissionen, Kennzeichnung und Zertifizierung usw.) und Unternehmensführung (Geschäftsethik).

Der Verwalter wird anstreben, in Immobiliengesellschaften zu investieren, die von langfristigen demografischen, umweltbezogenen, sozialen und wirtschaftlichen Trends profitieren sollten und über einen mittleren Zeitraum attraktive Bewertungsgelegenheiten bieten.

Der Portfolioaufbau basiert auf einer Bottom-Up-Titelauswahl, die von den Überzeugungen des Verwalters gesteuert wird. Die Zusammensetzung des Referenzindex kann einen Einfluss darauf besitzen, dient jedoch nicht als Grundlage. Das Engagement des Teilfonds in Aktien aus Europa beträgt mindestens 80 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % in Geldmarktinstrumente und Zahlungsmittel investieren.

Die abgesicherten Anteilklassen sind bestrebt, den Nettoinventarwert gegen Schwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds, dem Euro, und den verschiedenen Referenzwährungen der Anteilklassen abzusichern.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Performancebilanz

Die ausgewiesene Wertentwicklung des Teilfonds vor seiner Auflegung für den Zeitraum vom 13. Januar 2004 bis zum Auflegungsdatum entspricht der historischen Wertentwicklung des **Foncier Investissement**. Der Foncier Investissement ist ein in Frankreich domizilierter und bei der Autorité des Marchés Financiers registrierter „Fonds Commun de Placement“, der im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG errichtet wurde, derselben Anlagepolitik folgt wie der Teilfonds und von derselben Verwaltungsgesellschaft gemäß demselben Anlageverfahren verwaltet wird, jedoch in der Eurozone investiert, während der Teilfonds im gesamten europäischen Universum investiert. Diese Wertentwicklung wurde angepasst, um die verschiedenen für den Teilfonds anfallenden Gebühren zu berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist.

Dieser Teilfonds wurde am 16. April 2015 durch einen grenzübergreifenden Vorgang (Master/Feeder-Struktur) aufgelegt, bei dem der oben genannte französische Fonds in einen Feederfonds des Teilfonds umgewandelt wurde.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- sich für eine Anlage in einem sozial verantwortlichen Fonds interessieren;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 5 Jahre anzulegen (langfristiger Anlagehorizont);
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können; und
- Volatilität tolerieren können.

Besondere Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust
- Aktien
- Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung
- Wechselkurse
- Geografische Konzentration
- Portfoliokonzentration

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im/in den Dokument(en) mit den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie unter dem nachfolgenden Abschnitt „Hauptrisiken“. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale
Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Mindest-erstanlage	Mindest-beteiligung
M/D (EUR)	LU1133058195	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (EUR)	LU1133058278	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/D (EUR)	LU1133058435	Euro	Ausschüttung	EUR 50.000	1 Anteil
I/A (USD)	LU1133058609	US-Dollar	Thesaurierung	USD 50.000	1 Anteil
I/A (GBP)	LU1133058864	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 50.000	1 Anteil
I/A (CHF)	LU1133058948	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU1133059169	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/D (EUR)	LU1133059243	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
R/A (USD)	LU1133059599	US-Dollar	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (GBP)	LU1133059672	Britisches Pfund	Thesaurierung	Nein	Nein
R/A (CHF)	LU1133059839	Schweizer Franken	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/A (EUR)	LU1133059912	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/D (EUR)	LU1133060258	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
N/A (EUR)	LU1133060415	Euro	Thesaurierung	EUR 20.000	EUR 20.000
N/A (H-GBP)	LU1133060761	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 20.000	GBP 20.000
N/A (H-CHF)	LU1133060928	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 20.000	CHF 20.000

Das Auflegungsdatum der Anteilsklassen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Management-gebühr	Verwaltungs-gebühr	Kosten-pauschale	Maximaler Ausgabe-aufschlag	Maximaler Rücknahme-abschlag
M/D (EUR)	0,70 % p. a.	0,10 % p. a.	0,80 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/D (EUR)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (USD)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (GBP)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
I/A (CHF)	0,90 % p. a.	0,10 % p. a.	1,00 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	1,70 % p. a.	0,20 % p. a.	1,90 % p. a.	4,00 %	Nein
R/D (EUR)	1,70 % p. a.	0,20 % p. a.	1,90 % p. a.	4,00 %	Nein
R/A (USD)	1,70 % p. a.	0,20 % p. a.	1,90 % p. a.	4,00 %	Nein
R/A (GBP)	1,70 % p. a.	0,20 % p. a.	1,90 % p. a.	4,00 %	Nein
R/A (CHF)	1,70 % p. a.	0,20 % p. a.	1,90 % p. a.	4,00 %	Nein
RE/A (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
RE/D (EUR)	2,20 % p. a.	0,20 % p. a.	2,40 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-GBP)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-CHF)	0,90 % p. a.	0,20 % p. a.	1,10 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs-/Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg	D* (d. h. Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+2

*D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg bearbeitet.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der FTSE EPRA Europe Capped NDR (Net Dividends Reinvested).

Jede Anteilsklasse wird in ihrer jeweiligen Anteilsklassenwährung mit dem Referenzindex verglichen, sofern vorhanden.

Unteranlageverwalter des Teilfonds:

MIROVA wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

RENTENFONDS

MIROVA GLOBAL GREEN BOND FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Global Green Bond Fund (der „Teilfonds“) besteht in der Outperformance des grünen Anleihenmarktes während des empfohlenen Mindestanlagezeitraums von drei (3) Jahren.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht in der Auswahl von Schuldtiteln in Höhe von bis zu 100 % des Nettovermögens, wobei mindestens 70 % des Nettovermögens ohne Barmittel in Titel investiert werden müssen, bei denen die Priorität auf der Energie- und ökologischen Wende liegt, die vom Untieranlageverwalter als „grüne Anleihen“ festgelegt wurden. Grüne Anleihen sind Anleihen, deren Zweck in der Finanzierung von Projekten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt besteht. Grüne Anleihen können von Unternehmen, Banken, supranationalen Einrichtungen, Entwicklungsbanken, Behörden, Regionen und Staaten ausgegeben werden.

Dieser aktiv verwaltete Teilfonds ist auf eine von Spezialisten durchgeführte Titelauswahl ausgerichtet, wobei Performance durch die Kombination von ESG-Analyse mit der Identifikation von Wert im Unternehmensuniversum angestrebt wird.

Die Anlagestrategie ist in zwei wichtige Schritte unterteilt:

1. Die Definition des zulässigen Anlageuniversums basierend auf den Kriterien des Untieranlageverwalters für grüne Anleihen, die mindestens 70 % des Nettovermögens ohne Barmittel des Teilfonds ausmachen müssen. Neben der Analyse des Emittenten wird jede grüne Anleihe einzeln auf Basis der Grundsätze für grüne Anleihen und der tiefgehenden proprietären Analyse des Untieranlageverwalters mit Schwerpunkt auf Verbindungen zu Umweltprojekten, bedeutenden und messbaren Auswirkungen, Risikoauswertung und regelmäßigen Berichten analysiert.

2. Die Konstruktion des Portfolios mithilfe der Titelauswahl (ESG-Analyse, Kreditanalyse und relativer Wert von Emissionen). Die Titelauswahl steht im Mittelpunkt des Prozesses innerhalb eines Risiko-Rahmenwerks. Zu den Faktoren für die Portfoliokonstruktion gehören die Bonität, das ESG-Profil, die Renditen, die Spreads und die Liquidität. Anschließend werden konventionelle Portfoliomanagement-Techniken angewendet, z. B. Durationsverwaltung und Laufzeitstrukturverwaltung.

Der Teilfonds ist zu jeder Zeit in festverzinslichen Wertpapieren engagiert, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der Teilfonds investiert bis zu 100 % seines Nettovermögens in folgende Wertpapiere:

- (i) staatliche Schuldtitel und von Behörden (einschließlich Gebietskörperschaften) begebene Schuldtitel, und/oder solche, die von einer staatlichen Garantie profitieren;
- (ii) von supranationalen Emittenten begebene Anleihen;
- (iii) Anleihen und andere übertragbare Schuldtitel, von Unternehmen begebene monetäre Instrumente.

Es gibt keine vordefinierte Aufteilung zwischen Staats- und Unternehmensanleihen.

Der Teilfonds ist beispielsweise in Folgendes investiert:

- Anleihen (fest verzinsliche Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen);
- indexierte Anleihen;
- übertragbare Schuldtitel (Euro Commercial Paper (ECP), Euro Medium Term Note (EMTN), Schatzwechsel);
- notierte gedeckte Anleihen und andere besicherte Anleihen, die vom Untieranlageverwalter als grüne Anleihen angesehen werden.

Die Untieranlageverwalter stützt sich auf die Bewertung des Kreditrisikos durch seine eigenen Teams und seine Methodik. Die oben genannten Wertpapiere müssen auch die Mindestrating-Beschränkungen erfüllen:

- bis zu 100 % des Nettovermögens des Teilfonds in Investment-Grade-Schuldtitel¹;

¹ Mindestens Standard & Poor's-Rating von BBB- oder äquivalent.

- bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in Hochzins-Schuldtitel²;
- bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anleihen ohne Rating.

Im Falle einer Herabstufung des Ratings eines bereits im Portfolio enthaltenen Schuldtitels bewertet der Untieranlageverwalter die Angemessenheit des Verbleibs des Schuldtitel im Portfolio, wobei die Interessen der Inhaber die Hauptkriterien sind.

Bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds können ebenfalls in verbriefte Instrumente wie z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS) mit einem Mindestrating von A (S&P oder Fitch) oder A3 (Moody's) investiert werden.

Die Schuldtitel können von internationalen Emittenten begeben werden und bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihen von Unternehmen in Schwellenländern investiert werden. Dementsprechend kann der Teilfonds in allen OECD- und Nicht-OECD-Währungen engagiert sein. Angesichts der verfolgten Anlagestrategie kann die Gewichtung von auf andere Währungen als den Euro lautenden Wertpapieren wesentlich sein (> 50 %). Alle Währungen außerhalb des Euro werden mit Derivaten abgesichert.

		Minimum	Maximum
Bandbreite der modifizierten Duration zum Zinssatz		0	10
Geografisches Gebiet der Emittenten (als Prozentsatz des Engagements des Teilfonds berechnet)	Engagement in der Eurozone	0 %	100 %
	Engagement außerhalb der Eurozone	0 %	100 %
Währung von Wertpapieren	Alle Währungen	0 %	100 %
Höhe des entstandenen Wechselkursrisikos		Rest	

Der Teilfonds ist nicht in Aktien engagiert.

Das Gesamtengagement des Teilfonds darf nicht mehr als 200 % seines Nettovermögens betragen.

Obwohl dies kein zentraler Bestandteil unserer derzeitigen Strategie ist, kann der Teilfonds im Falle einer zukünftigen Marktgelegenheit in Wertpapiere investieren, die von chinesischen und russischen Emittenten begeben werden (jedoch nicht direkt über die lokalen Märkte), an einem geregelten Markt [oder einem sonstigen geregelten Markt] notiert sind und auf Währungen wie insbesondere EUR, USD und GBP lauten.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, wie nachfolgend unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung und zur Anlage einsetzen.

Insbesondere kann der Teilfonds im Zinsänderungsrisiko investiert und/oder gegen dieses abgesichert sein über:

- Anleihe- und Zinsterminkontrakte;
- Zinsoptionen;
- Zins- oder Index-Swaps;
- Zins-Optionsscheine;
- Kündbare (callable/puttable) Zinsprodukte.

Der Teilfonds kann das Wechselkursrisiko über Folgendes absichern:

- Devisenfutures;
- Devisenoptionen;

² Unter Standard & Poor's-Rating von BBB- oder äquivalent.

- Währungsswaps;
- Devisenkassageschäfte und -terminkontrakte;
 - o Devisen-Optionsscheine.

Performancebilanz

Die möglicherweise ausgewiesene Wertentwicklung des Teilfonds vor seiner Auflegung für den Zeitraum vom 25. Mai 1984 bis zum Auflegungsdatum wird aus der historischen Wertentwicklung des Mirova Green Bond Global Fund abgeleitet. Der Mirova Green Bond Global Fund ist eine in Frankreich domizilierte und bei der CSSF registrierte SICAV mit identischer Anlagepolitik, die im Einklang mit der Richtlinie 2009/65/EG errichtet wurde und vom Unteranlageverwalter gemäß demselben Anlageverfahren verwaltet wird. Diese Wertentwicklung wurde angepasst, um die verschiedenen für den Teilfonds anfallenden Gebühren zu berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist.

Dieser Teilfonds wird ausschließlich durch einen grenzübergreifenden Betrieb (Zusammenlegung oder Master-/Feeder-Struktur) in Verbindung mit dem oben genannten französischen Fonds aufgelegt, sobald dies von den relevanten Behörden genehmigt wurde. Das genaue Auflegungsdatum dieses Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- Renditen und einen Beitrag zur Entkarbonisierung der Volkswirtschaften und zum ökologischen Wandel durch die Bereitstellung der Finanzierung für spezifische Projekte mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt miteinander kombinieren möchten;
- sich für eine Anlage in einem nachhaltigen festverzinslichen Fonds interessieren;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 3 Jahre anzulegen (mittelfristiger Anlagehorizont); und
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können.

Besondere Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- | | |
|--|-----------------------|
| - Kapitalverlust; | - Fremdkapitalrisiko; |
| - Schuldverschreibungen; ; | - Volatilitätsrisiko; |
| - Zinsänderungen; | - Finanzderivate; |
| - Kreditrisiko; | - Liquidität; |
| - Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade bzw. ohne Rating; | - Schwellenmärkte. |
| - Hypothekarisch oder durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (MBS und ABS); | |
| - Gegenparteirisiko; | |
| - Wechselkurse; | |
| - Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften; | |

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie in den „Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)“ und im Abschnitt „Haupttrisiken“ weiter unten. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale

Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Mindest-erstanlage	Mindest-beteiligung
M/D (EUR)	LU1472740411	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (EUR)	LU1472740502	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/D (EUR)	LU1472740684	Euro	Ausschüttung	EUR 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU1472740767	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
I/A (USD)	LU1472740841	US- Dollar	Thesaurierung	USD 50.000	1 Anteil
N/A (EUR)	LU1472740924	Euro	Thesaurierung	EUR 20.000	EUR 20.000
I/A(H-GBP)	LU1472741062	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 50.000	1 Anteil
I/A (H-CAD)	LU1472741146	Kanadischer Dollar	Thesaurierung	USD 50.000	1 Anteil

Das Auflegungsdatum der Anteile wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Management-gebühr	Verwaltungs-gebühr	Kosten-pauschale	Maximaler Ausgabe-aufschlag	Maximaler Rücknahme-abschlag
M/D (EUR)	0,30 % p. a.	0,10 % p. a.	0,40 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein
I/D (EUR)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	0,80 % p. a.	0,20 % p. a.	1,00 % p. a.	3 %	Nein
I/A (USD)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Nein	Nein
I/A(H-GBP)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein
I/A (H-CAD)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs-/Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg	D* (d. h. jeder volle Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+3

*D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg bearbeitet.

Referenzindex

Da er eine diskretionäre Verwaltung durchführt, verwendet der Untereinlageverwalter im Rahmen der Verwaltung des Teilfonds keinen Index. Nur zu Informationszwecken kann die Wertentwicklung des Teilfonds jedoch mit dem folgenden Referenzindex verglichen werden: MSCI Barclays Global Green Bond Index abgesichert in Euro, einschließlich der berechneten Kupons und basierend auf dem Schlusskurs.

Der Barclays MSCI Green Bond Index (EUR Hedged) ist ein Multi-Currency-Index, der repräsentativ für grüne Anleihen mit Investment-Grade-Rating ist (basierend auf der unabhängigen Bewertung von MSCI und seinen

Kriterien für grüne Anleihen), deren im Umlauf befindliches Emissionsvolumen auf mindestens 250 Millionen US-Dollar festgelegt ist. Der Index ist in Euro mit abgesichertem Wechselkursrisiko.

Unteranlageverwalter des Teilfonds

MIROVA wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

MIROVA EURO SUSTAINABLE CORPORATE BOND FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Euro Sustainable Corporate Bonds (der „Teilfonds“) eine Outperformance des Barclays Capital Euro Aggregate Corporate Index über den empfohlenen Anlagezeitraum von 3 Jahren durch Anlagen in vorwiegend auf Euro lautende Unternehmensanleihen, die ESG-Kriterien, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, erfüllen.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds investiert vorwiegend in auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating. Dieser aktiv verwaltete Fonds ist auf eine von Spezialisten durchgeführte Titelauswahl ausgerichtet, wobei Performance durch die Kombination von ESG-Analyse mit der Identifikation von Wert im Unternehmensuniversum angestrebt wird.

Das Anlageverfahren kombiniert die Auswahl von Unternehmensemissionen (ESG-Analyse und relativer Wert der Emissionen) mit makroökonomischen Erkenntnissen (Analyse von makroökonomischen Faktoren und Kreditfundamentaldata).

Der Untereinlageverwalter stützt sich auf die Kreditanalyse seines internen Teams und seine eigene Methodik. Zusätzlich zu dieser Analyse wählt der Untereinlageverwalter Unternehmen mit einem hochwertigen ESG-Profil aus, wobei er bestimmte Emittenten meidet, die nicht die Mindeststandards gemäß der Definition des ESG-Research-Teams erfüllen.

Sofern sie die Kriterien für Unternehmensanleihen erfüllen, kann der Teilfonds auch in grüne Anleihen investieren, die Umweltschutzprojekte finanzieren und gleichzeitig eine Markttrendite bieten.

Der Teilfonds investiert mindestens 67 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Anleihen und andere ähnliche Schuldtitel, die von Unternehmensemittenten ausgegeben werden. Diese Wertpapiere haben zum Zeitpunkt ihres Erwerbs ein Investment-Grade-Rating, d. h. mindestens BBB- (S&P), BBB- (Fitch) oder Baa3 (Moody's)³. Wenn sich das Rating eines bereits im Portfolio enthaltenen Wertpapiers verschlechtert und unter das Mindestrating sinkt, kann der Teilfonds das Wertpapier noch bis zu drei Monate lang im Portfolio belassen, bevor es die Position schließt, wobei ihr Hauptkriterium die Interessen der Anteilhaber sein müssen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 33 % in andere Anleihen investieren, darunter Anleihen von supranationalen Banken und Entwicklungsbanken, Agency-Anleihen, gedeckte Anleihen, nicht auf Euro lautende Währungsanleihen und High-Yield-Anleihen mit einem Mindestrating von BB- (S&P oder Fitch) oder Ba3 (Moody's) und bis zu 20 % in Verbriefungsinstrumente wie z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS) mit einem Mindestrating von A (S&P oder Fitch) oder A3 (Moody's).

Bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds können außerdem in folgende Instrumente investiert werden: Schwellenmarkt-Unternehmensanleihen, inflationsgebundene Anleihen und Anleihen ohne Rating (mit einem internen Rating von mindestens BB- (S&P oder Fitch) oder Ba3 (Moody's));

Bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds können zudem in Wandelanleihen investiert werden. Außerdem kann der Teilfonds in fest- und variabel verzinsliche Anleihen sowie in Barmittel investieren;

Diversifizierung ist ein wichtiger Bestandteil des Verfahrens: Der Teilfonds hält 60 bis 120 verschiedene Emissionen.

		Minimum	Maximum
Bandbreite der modifizierten Duration zum Zinssatz		0	10
Geografisches Gebiet der Emittenten (als Prozentsatz)	Engagement in der Eurozone	0 %	100 %

³ Das anzuwendende Rating ist das Mindestrating von S&P, Moody's oder Fitch. Das berücksichtigte Rating ist das Emissionsrating. Ist kein Emissionsrating vorhanden, ist das Emittentenrating anzuwenden.

des Engagements des Teilfonds berechnet)	Engagement außerhalb der Eurozone	0 %	100 %
--	-----------------------------------	-----	-------

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Die abgesicherten Anteilsklassen sind bestrebt, den Nettoinventarwert gegen Schwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und den verschiedenen Referenzwährungen der Anteilsklassen abzusichern.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- das Risiko durch die Anlage in Schuldtitel höherer Kreditqualität minimieren möchten;
- sich für eine Anlage in einem sozial verantwortlichen Fonds interessieren;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 3 Jahre anzulegen (mittelfristiger Anlagehorizont); und
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können.

Besondere Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust
- Schuldverschreibungen
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Wechselkurse
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Derivative Finanzinstrumente

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im/in den Dokument(en) mit den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie unter dem nachfolgenden Abschnitt „Hauptrisiken“. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Fondsmerkmale

Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Mindest-erstanlage	Mindest-beteiligung
M/D (EUR)	LU0914733729	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
I/A (EUR)	LU0552643685	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/D (EUR)	LU0552643768	Euro	Ausschüttung	EUR 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU0552643842	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/D (EUR)	LU0552643925	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
RE/A (EUR)	LU0914733992	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/D (EUR)	LU0914734297	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
N/A (EUR)	LU1185962187	Euro	Thesaurierung	EUR 20.000	EUR 20.000
N/D (EUR)	LU0914734370	Euro	Ausschüttung	EUR 20.000	EUR 20.000
N/A (H-GBP)	LU1133061223	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 20.000	GBP 20.000
N/A (H-CHF)	LU1133061579	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 20.000	CHF 20.000

Das Auflegungsdatum der Anteilsklassen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Management-gebühr	Verwaltungs-gebühr	Kosten-pauschale	Maximaler Ausgabe-aufschlag	Maximaler Rücknahme-abschlag
M/D (EUR)	0,40 % p. a.	0,10 % p. a.	0,50 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein
I/D (EUR)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	0,80 % p. a.	0,20 % p. a.	1,00 % p. a.	2,5 %	Nein
R/D (EUR)	0,80 % p. a.	0,20 % p. a.	1,00 % p. a.	2,5 %	Nein
RE/A (EUR)	1,40 % p. a.	0,20 % p. a.	1,60 % p. a.	Nein	Nein
RE/D (EUR)	1,40 % p. a.	0,20 % p. a.	1,60 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Nein	Nein
N/D (EUR)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-GBP)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-CHF)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs-/Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg	D* (d. h. jeder volle Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+2

*D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg bearbeitet.

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der Barclays Capital Euro Aggregate Corporate Index, der die Performance des Rentenmarkts für auf Euro lautende, von Unternehmensemittenten mit einem Rating von mindestens BBB- oder Baa3 ausgegebene Anleihen misst.

Jede Anteilsklasse wird in ihrer jeweiligen Anteilsklassenwährung mit dem Referenzindex verglichen, sofern vorhanden.

Unteranlageverwalter des Teilfonds:

MIROVA wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

MIROVA EURO SUSTAINABLE AGGREGATE FUND

Anlageziel

Das Anlageziel des Mirova Euro Sustainable Aggregate Fund (der „Teilfonds“) ist eine Outperformance des Barclays Capital Euro Aggregate 500MM Index über den empfohlenen Anlagezeitraum von mindestens 2 Jahren durch Anlage in ein breites Spektrum festverzinslicher Finanzinstrumente, die ESG-Kriterien, also ökologische, soziale und ethische Aspekte, erfüllen.

Anlagepolitik

Anlagestrategie

Der Teilfonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Investment-Grade-Anleihen oder vergleichbare Schuldtitel⁴ an.

Der Teilfonds verfolgt eine verantwortliche Strategie auf Basis der Fundamentaldatenanalyse:

1. Eine Top-Down-Allokation zwischen den unterschiedlichen Anleiheklassen (Staatsanleihen, Agency-Anleihen, Unternehmensanleihen und diversifizierte festverzinsliche Anlagen), basierend auf der Fundamentalanalyse des makroökonomischen Szenarios und der makroökonomischen Bewertung mit strategischer Allokation bei einem Anlagehorizont von 3 Monaten und einer taktischen Allokation bei einem Anlagehorizont von 1 Monat.
2. Die Titelauswahl erfolgt im Kontext nachhaltiger Gelegenheiten und Risiken und basiert auf der Fundamentalanalyse von Bonität, Bewertung und ESG-Profil des Emittenten. Dessen Fähigkeit, positiven Einfluss auf die Umwelt und die Gesellschaft zu haben, sowie seine allgemeinen ESG-Praktiken werden ebenfalls berücksichtigt. Das Ziel ist es, ein Engagement in Emittenten zu vermeiden, die nicht die Mindeststandards und Bedingungen eines ESG-Profiles gemäß der Definition des ESG-Research-Teams erfüllen.
3. Die Portfoliokonstruktion basiert auf dem Wunsch, die risikobereinigte Rendite durch die Positionierung in der Renditekurve, ESG-Eigenschaften, Duration und Diversifizierung zu optimieren.

Der Teilfonds kann in folgende Anlageklassen investieren:

- Staatsanleihen,
- Unternehmensanleihen
- Gedeckte Anleihen
- Agency- und supranationale Anleihen (und insbesondere nachhaltige Anleihen);
- Geldmarktinstrumente
- inflationsindexierte Anleihen
- variabel verzinsliche Anleihen
- nicht auf Euro lautende Anleihen von OECD-Mitgliedern
- nicht auf Euro lautende Anleihen
- Wandelanleihen - bis zu 10 % des Nettovermögens
- hochverzinsliche Unternehmensanleihen - bis zu 10 % des Nettovermögens
- Anleihen von Schwellenländern- bis zu 10 % des Nettovermögens
- verbrieftete Finanzinstrumente (wie zum Beispiel Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities) - bis zu 10 % des Nettovermögens.

Bei der Selektion von Emittenten wählt der Fondsverwalter diejenigen aus, deren ESG-Standards auf Grundlage der durch die gesonderten internen Researchteams durchgeführten Analyse eine gute Qualität erzielen.

⁴ Das anzuwendende Rating ist das Mindestrating von S&P, Moody's oder Fitch. Das berücksichtigte Rating ist das Emissionsrating. Ist kein Emissionsrating vorhanden, ist das Emittentenrating anzuwenden.

		Minimum	Maximum
Bandbreite der modifizierten Duration zum Credit Spread		0	3,5
Bandbreite der modifizierten Duration zum Zinssatz		0	10
Geografisches Gebiet der Emittenten (als Prozentsatz des Engagements des Teilfonds berechnet)	Engagement in der Eurozone	0 %	100 %
	Engagement außerhalb der Eurozone	0 %	100 %

Die Risikoallokation zwischen festverzinslichen Anlagenklassen (Staatsanleihen, Kreditanleihen, Behörden und forderungsbesicherten Anleihen) ist das zentrale Element des Anlageprozesses.

Die globale modifizierte Durationsverwaltung ist eine potenzielle Quelle von Alpha.

Das Engagement des Teilfonds gegenüber nicht auf Euro lautenden Anleihen und dem Wechselkursrisiko darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Die abgesicherten Anteilsklassen sind bestrebt, den Nettoinventarwert gegen Schwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds, dem Euro, und den verschiedenen Referenzwährungen der Anteilsklassen abzusichern.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seiner Vermögenswerte in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Einsatz von Derivaten sowie anderer Anlagetechniken und -instrumente

Der Teilfonds darf Derivate für Hedging- und Anlagezwecke einsetzen sowie Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte) tätigen. Diese Transaktionen sind weiter unten unter „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschrieben.

Typisches Anlegerprofil

Der Teilfonds ist für institutionelle und private Anleger geeignet, die:

- das Risiko durch die Anlage in einem großen Universum von Schuldtiteln minimieren möchten;
- sich für eine Anlage in einem sozial verantwortlichen Fonds interessieren;
- in der Lage sind, Kapital für mindestens 2 Jahre anzulegen (mittelfristiger Anlagehorizont); und
- vorübergehende und/oder potenzielle Kapitalverluste hinnehmen können.

Spezifische Risiken

Die besonderen Risiken für Anlagen in diesen Teilfonds ergeben sich im Zusammenhang mit den folgenden Punkten:

- Kapitalverlust
- Schuldverschreibungen
- Zinsänderungen
- Bonitätsrisiko
- Kontrahentenrisiko
- Wechselkurse
- Geografische Konzentration
- Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften
- Derivative Finanzinstrumente
- Verbriefung von Krediten in Wertpapierform

Die Risiken des Teilfonds werden durch Anwendung des so genannten „Commitment-Ansatzes“ bewirtschaftet, der unter dem Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ - „Globale Risikoposition“ erläutert wird.

Eine vollständige Beschreibung dieser Risiken finden Sie im/in den Dokument(en) mit den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie unter dem nachfolgenden Abschnitt „Hauptrisiken“. Im selben Abschnitt werden auch die anderen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Teilfonds beschrieben.

Eine vollständige Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit verbrieften Finanzinstrumenten, einschließlich Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities, finden Sie unter dem Abschnitt „Verbriefung von Krediten in Wertpapierform“ im nachstehenden Abschnitt „Hauptrisiken“.

Fondsmerkmale

Merkmale der im Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN	Währung der Anteilsklasse	Ausschüttungspolitik	Mindest-erstanlage	Mindestbeteiligung
M/D (EUR)	LU0914734453	Euro	Ausschüttung	EUR 5.000.000	EUR 1.000.000
SI/A (EUR)	LU1469472473	Euro	Thesaurierung	EUR 30.000.000	EUR 30.000.000
I/A (EUR)	LU0914734537	Euro	Thesaurierung	EUR 50.000	1 Anteil
I/D (EUR)	LU0914734610	Euro	Ausschüttung	EUR 50.000	1 Anteil
R/A (EUR)	LU0914734701	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
R/D (EUR)	LU0914734883	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
RE/A (EUR)	LU0914734966	Euro	Thesaurierung	Nein	Nein
RE/D (EUR)	LU0914735005	Euro	Ausschüttung	Nein	Nein
N/A (EUR)	LU1185962773	Euro	Thesaurierung	EUR 20.000	EUR 20.000
N/D (EUR)	LU0914735187	Euro	Ausschüttung	EUR 20.000	EUR 20.000
N/A (H-GBP)	LU1133061819	Britisches Pfund	Thesaurierung	GBP 20.000	GBP 20.000
N/A (H-CHF)	LU1133062031	Schweizer Franken	Thesaurierung	CHF 20.000	CHF 20.000

Das Auflegungsdatum der Anteilsklassen wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Anteilsklasse	Managementgebühr	Verwaltungsgebühr	Kostenpauschale	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximaler Rücknahmeabschlag
M/D (EUR)	0,20 % p. a.	0,10 % p. a.	0,30 % p. a.	Nein	Nein
SI/A (EUR)	0,30 % p. a.	0,10 % p. a.	0,40 % p. a.	Nein	Nein
I/A (EUR)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein
I/D (EUR)	0,50 % p. a.	0,10 % p. a.	0,60 % p. a.	Nein	Nein
R/A (EUR)	0,80 % p. a.	0,20 % p. a.	1,00 % p. a.	2,5 %	Nein
R/D (EUR)	0,80 % p. a.	0,20 % p. a.	1,00 % p. a.	2,5 %	Nein
RE/A (EUR)	1,40 % p. a.	0,20 % p. a.	1,60 % p. a.	Nein	Nein
RE/D (EUR)	1,40 % p. a.	0,20 % p. a.	1,60 % p. a.	Nein	Nein
N/A (EUR)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Nein	Nein
N/D (EUR)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-GBP)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Nein	Nein
N/A (H-CHF)	0,50 % p. a.	0,20 % p. a.	0,70 % p. a.	Nein	Nein

Die „Kostenpauschale“ entspricht der Summe aus „Managementgebühr“ & „Verwaltungsgebühr“

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds: Bewertung und Abwicklung

Bewertungshäufigkeit	Zeichnungs- /Rücknahmetage	Antragstermin und Ausschlussfrist	Erfüllungstermin
Jeder volle Bank- geschäftstag in Frankreich und Luxemburg	D* (d. h. jeder volle Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg)	D um 13.30 Uhr Luxemburger Zeit	D+2

**D = Tag, an dem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag von der Register- und Transferstelle der SICAV bearbeitet werden. Anträge, die der Register- und Transferstelle der SICAV vor der Ausschlussfrist an einem vollen Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg vorliegen, werden am selben Tag bearbeitet. Anträge, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden am nachfolgenden vollen Bankgeschäftstag in Frankreich und Luxemburg bearbeitet.*

Referenzindex

Der Referenzindex des Teilfonds ist der Barclays Capital Euro Aggregate 500MM Index, der die Performance von auf Euro lautenden Kredit- und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating sowie Behörden- und forderungsbesicherten Anleihen mit ausstehenden Emissionen über € 500 Millionen misst.

Jede Anteilsklasse wird in ihrer jeweiligen Anteilsklassenwährung mit dem Referenzindex verglichen, sofern vorhanden.

Unteranlageverwalter des Teilfonds:

MIROVA wurde zum Unteranlageverwalter des Teilfonds ernannt. Dies erfolgte gemäß eines Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrags mit der Verwaltungsgesellschaft (siehe Abschnitt „Unteranlageverwalter“ im Prospekt).

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Soweit die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds keine strengeren Regelungen vorsieht, gelten die im Folgenden sowie im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ aufgeführten Regelungen und Beschränkungen für alle Teilfonds.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter (soweit vorhanden) eines jeden Teilfonds beschließen kann, restriktivere Anlagebestimmungen zu befolgen, wenn diese nach den Gesetzen und Vorschriften derjenigen Länder, in denen der jeweilige Teilfonds vermarktet wird, vorgeschrieben sind, oder wenn anwendbare Gesetze und Vorschriften solche restriktiveren Anlagebestimmungen für bestimmte Anleger dieses Teilfonds vorsehen.

Werden die nachfolgend oder im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ definierten Grenzen aus nicht von der Verwaltungsgesellschaft zu vertretenden Gründen überschritten werden, hat die Verwaltungsgesellschaft oder der Untieranlageverwalter (soweit vorhanden) bei den Verkaufstransaktionen vordringlich dafür zu sorgen, dass dieses Problem behoben wird, wobei die Interessen der Anteilshaber des betreffenden Teilfonds zu wahren sind.

Zulässige Anlagen

Für die Zwecke des Nachstehenden gelten die folgenden Definitionen:

- Geldmarktinstrumente: Finanzinstrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert sich jederzeit genau feststellen lässt;
- Anderer geregelter Markt: ein geregelter Markt, der anerkannt ist und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt: (i) der folgende Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität; mehrseitige Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Abstimmung von Angebots- und Nachfragepreisen, um einen einzigen Preis festzulegen); Transparenz (Umlauf von vollständigen Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Transaktionen zurückzuerfolgen und gleichzeitig zu gewährleisten, dass Aufträge zu aktuellen Konditionen getätigt werden); (ii) auf dem Wertpapiere in einer bestimmten

Regelmäßigkeit gehandelt werden; (iii) welcher von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde, welche von diesem Staat oder einer anderen Einheit, die von dem Staat gleichwertig einer Behörde betrachtet wird, wie ein Fachverband anerkannt ist und (iv) auf welchem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind;

- Drittstaat: jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, sowie alle Staaten in Amerika, Afrika, Asien, Australien und Ozeanien;
- Geregelter Markt: ein geregelter Markt gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente definiert;
- Übertragbare Wertpapiere: Anteile an Unternehmen oder sonstige Wertpapiere, die Anteilen entsprechen, Anleihen und sonstige Arten verbriefter Verbindlichkeiten sowie jede andere Art von handelbaren Wertpapieren, die durch Zeichnung oder Tausch erworben werden können, ausgenommen die Techniken und Instrumente, die in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 beschrieben sind.

Soweit die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds dies gestattet, kann das Vermögen des Teilfonds jeweils in die folgenden Anlagen investiert werden.

1. Die folgenden Anlagen müssen mindestens 90 % des Nettovermögens des Teilfonds bilden:
 - a. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
 - b. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden.
 - c. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem sonstigen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden.
 - d. Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt wird oder wurde; und
 2. diese Zulassung erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Emission.
- e. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 („OGAW-Richtlinie“) und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne des ersten und zweiten Teilsatzes von Artikel 1 (2) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob sich diese in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat befinden (gemäß dem Gesetz von 2010). Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen:
- Diese OGA müssen gemäß den Gesetzen entweder eines Mitgliedstaats oder eines Staates zugelassen sein, der nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (i) eine Aufsicht über diese OGA gewährleistet, die dem durch das Gemeinschaftsrecht etablierten Standard entspricht und (ii) eine ausreichende Zusammenarbeit zwischen der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde und der Luxemburger Aufsichtsbehörde garantiert.
 - Diese OGA müssen ihren Anteilinhabern einen Schutz bieten, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder der Unteranlageverwalter (soweit vorhanden) dem Schutz entspricht, den Anteilinhabern bei OGAW im Sinne von Artikel 1(2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften zur Vermögenstrennung, in den Bereichen Darlehensaufnahme, Leihgeschäfte und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten genießen.
 - Die OGA müssen Jahres- und Halbjahresberichte veröffentlichen.
 - Die konstituierenden Dokumente der OGAW und OGA Anlagen müssen Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen auf maximal 10 % des Wertes ihres Nettogesamtvermögens begrenzen.
- f. Einlagen bei Kreditinstituten, wobei die folgenden Beschränkungen gelten:
- Die Einlagen müssen jederzeit abgehoben werden können.
 - Die Restlaufzeit der Einlagen weniger als zwölf (12) Monate betragen.
 - Das Kreditinstitut muss seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben. Liegt der Geschäftssitz in einem anderen Staat, müssen für das Kreditinstitut aufsichtsrechtliche Vorschriften gelten, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Vorschriften gleichwertig sind.
- g. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wobei die folgenden Beschränkungen gelten:
- Die Ausgabe oder der Emittent dieser Instrumente müssen aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Anleger- und Einlagenschutz unterliegen.
 - Die Instrumente müssen entweder (i) von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder Zentralbank, der Europäischen Zentralbank, der EU, der Europäischen Investitionsbank, von sonstigen Staaten, einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein/mehrere Mitgliedstaat/en angehört/angehören oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation, emittiert oder garantiert werden; oder (ii) von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden; oder (iii) von einer Organisation emittiert oder garantiert werden, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die den im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Vorschriften gleichwertig sind oder (iv) von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Vorschriften gleichwertig sind; oder (v) von anderen Einrichtungen emittiert werden, die zu der Kategorie von Emittenten zählen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde

genehmigt wurden. Hierbei gilt die Voraussetzung, dass eine Anlage in diese Instrumente einem Anlegerschutz unterliegt, der dem von den unter g.(i) bis (iv) genannten Emittenten gebotenen Schutz gleichwertig ist. Bei dem Emittenten der unter g.(v) beschriebenen Instrumente muss es sich um ein Unternehmen handeln, (x) dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens € 10 Millionen belaufen, (y) das seine Jahresabschlüsse gemäß der Richtlinie des Rates 78/660/EWG erstellt und (z) das sich innerhalb eines Konzerns, der mindestens aus einer börsennotierten Gesellschaft besteht, der Finanzierung des Konzerns widmet oder eine Einheit ist, die sich mit der Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten befasst und über eine Liquiditätslinie von Seiten einer Bank verfügt.

- h. Derivate, wobei die im nachstehenden Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ aufgeführten Bedingungen gelten.
- i. Bargeld, wobei die im Abschnitt „Cash-Management“ aufgeführten Bedingungen gelten.
- j. Wertpapiere, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (der/die „Zielfonds“) ausgegeben werden, und zwar mit folgenden Auflagen:
- der Zielfonds investiert nicht in den investierenden Teilfonds;
 - es dürfen nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielfonds in anderen Teilfonds angelegt sein;
 - die mit den übertragbaren Wertpapieren des Zielfonds verbundenen Stimmrechte werden während der Anlagedauer ausgesetzt;
 - solange diese Wertpapiere von der SICAV gehalten werden, wird ihr Wert nicht bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt, wenn es um die Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnettovermögens geht; und
 - Verwaltungs-/Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren des Teilfonds, der im Zielfonds engagiert ist, und des Zielfonds werden nicht doppelt erhoben.

2. Bis zu 10 % des Nettovermögens jeden

Teilfonds dürfen sich aus Vermögenswerten zusammensetzen, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind.

Cash-Management

Jeder Teilfonds darf

1. bis zu 49 % seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten. Unter außergewöhnlichen Umständen, etwa bei einem umfangreichen Zeichnungsantrag, darf diese Obergrenze vorübergehend überschritten werden, wenn die SICAV dies im Sinne der Anteilinhaber für richtig hält.
2. vorübergehend und als einmalige Maßnahme Kredite im Umfang von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen.
3. Devisen durch Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) erwerben.

Anlagen in einen einzelnen Emittenten

Für die Zwecke der in den nachstehenden Absätzen 1 bis 5 und 8 sowie in den Absätzen 2, 5 und 6 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschriebenen Beschränkungen gelten Emittenten, die ihre Abschlüsse im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidieren oder kombinieren („Emittentengruppe“), als *ein* Emittent.

Handelt es sich bei einem Emittenten um einen als SICAV strukturierten OGA, d. h. eine Rechtseinheit mit mehreren separaten Teilfonds oder Portfolios, deren Vermögen ausschließlich den Anlegern in diese Teilfonds oder Portfolios vorbehalten ist, und die getrennt für ihre eigenen Schulden und Verpflichtungen haftet, wird er für die Zwecke der nachfolgenden Absätze 1 bis 5 und 7 bis 8 sowie der Absätze 2 und 4 bis 6 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ als separater Emittent behandelt.

Alle Teilfonds haben innerhalb von sechs (6) Monaten nach Auflegung die folgenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. Für alle Teilfonds gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:
 - a. Maximal 10 % seines Nettovermögens eines

Teilfonds dürfen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden.

- b. Überschreitet die Anlage in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten den Wert von 5 % des Nettovermögens des Teilfonds, darf der Gesamtwert solcher Anlagen maximal 40 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Diese Grenze gilt nicht für Termineinlagen und OTC-Derivate, die den im Abschnitt „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ beschriebenen Anforderungen genügen.
2. Maximal 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen insgesamt in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente derselben Emittentengruppe investiert werden.
3. Ungeachtet der in Absatz 1.a oben definierten Grenzen dürfen die einzelnen Teilfonds bis zu 35 % ihres Nettovermögens in einen einzelnen Emittenten übertragbarer Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, sofern diese von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein/mehrere Mitgliedstaat/en angehört/angehören, begeben oder garantiert werden.
4. Ungeachtet der im Absatz 1.a oben definierten Grenzen dürfen die einzelnen Teilfonds bis zu 25 % ihres Nettovermögens in qualifizierte Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten investieren, wenn diese von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und nach geltendem Recht einer spezifischen amtlichen Aufsicht unterstellt sind, um die Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen zu schützen. Qualifizierte Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, deren Erlöse gemäß geltendem Recht in Vermögenswerten angelegt werden, deren Ertrag den Schuldendienst auf diese Schuldverschreibungen bis zu deren Fälligkeit abdeckt und bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vorrangig zur Tilgung und zur Zahlung der Zinsen verwendet werden. Überschreitet die Anlage in einen einzelnen Emittenten von qualifizierten Schuldverschreibungen 5 % des Nettovermögens des Teilfonds, darf der Gesamtwert aller derartigen Anlagen maximal 80 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen.
5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten

Anlagen dürfen bei der Berechnung der in Abschnitt 1.b aufgeführten 40 %-Grenze unberücksichtigt bleiben.

6. **Ungeachtet des Vorstehenden ist es den einzelnen Teilfonds gestattet, bis zu 100 % ihres Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein/mehrere Mitgliedstaat/en angehört/angehören, begeben oder garantiert werden, sofern die Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere aus dieser Emission jeweils höchstens 30 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.**
7. Ungeachtet der in Absatz 1 definierten Grenzen darf jeder Teilfonds, dessen Anlagepolitik die Nachbildung der Zusammensetzung eines Aktien- oder Anleihenindex vorsehen, bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien oder Anleihen eines einzelnen Emittenten investieren, solange die folgenden Einschränkungen eingehalten werden:
 - a. Der Index muss von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannt sein.
 - b. Der Index muss ausreichend diversifiziert sein.
 - c. Der Index muss einen angemessenen Benchmark für den von ihm repräsentierten Markt darstellen.
 - d. Der Index muss angemessen veröffentlicht werden.

Die vorstehend genannte Obergrenze von 20 % kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf 35 % angehoben werden, insbesondere, wenn davon geregelte Märkte betroffen sind, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine besonders wichtige Rolle spielen. Eine Anlage bis zu dieser Grenze von 35 % ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

Bankeinlagen

8. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens als Einlage bei derselben Bank anlegen.

Anteile anderer OGAW

9. Für alle Teilfonds gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- a. Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile desselben OGAW oder OGA investieren. Für die Zwecke dieses Absatzes ist jeder Teilfonds eines aus mit mehreren Teilfonds bestehenden OGA im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung als ein separater Emittent anzusehen, vorausgesetzt, jeder Teilfonds haftet getrennt für seine eigenen Schulden und Verpflichtungen.
- b. Anlagen in Anteilen an OGA, die keine OGAW darstellen, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens jedes einzelnen Teilfonds ausmachen.
- c. Hat ein Teilfonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben, bleiben die Vermögenswerte dieses OGAW und/oder der anderen OGA im Rahmen der in den Absätzen 1 bis 5 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in den Absätzen 2, 5 und 6 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ dargelegten Grenzen unberücksichtigt.
- d. Wird ein OGAW und/oder anderer OGA, in den ein Teilfonds investiert, direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder dem Unteranlageverwalter (soweit vorhanden) verwaltet oder wird diese OGAW und/oder andere OGA von einem Unternehmen verwaltet, das durch gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder indirekte Beteiligung im Umfang von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte in Verbindung zu diesem Teilfonds steht, so ist eine Anlage in die Wertpapiere dieses OGAW und/oder anderen OGA nur dann zulässig, wenn der Teilfonds weder Ausgabeaufschläge noch Rücknahmegebühren in Verbindung mit dieser Anlage zahlt.
- e. Ein Teilfonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, muss im Verkaufsprospekt die Obergrenze für die Managementgebühren offenlegen, die

sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in die er zu investieren beabsichtigt, berechnet werden. In ihrem Jahresbericht muss die SICAV die Managementgebühren angeben, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in die der Teilfonds investiert, tatsächlich in Rechnung gestellt werden.

Master-Feeder-Strukturen

Teilfonds, die als Feeder-Fonds („Feeder“) eines Masterfonds fungieren, investieren mindestens 85 % ihrer Vermögenswerte in Aktien/Anteile eines anderen OGAW bzw. eines Teilfonds dieses OGAW („Master“), der weder selbst ein Feeder-Fonds sein noch Anteile/Aktien eines solchen halten darf. Der Feeder darf nicht mehr als 15 % seines Vermögens in einen oder mehreren der folgenden Posten investieren:

- a) zusätzliche liquide Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Absatz des Gesetzes von 2010;
- b) Finanzderivate, die nur für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen, und zwar gemäß Art. 41 (1) g) sowie Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010;
- c) bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der Geschäftstätigkeit der SICAV unerlässlich ist.

Investiert ein Teilfonds in die Aktien/Anteile eines Masters, der direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, - mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle bzw. durch erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist - verwaltet wird, darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in die Aktien/Anteile des Masters keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren erheben.

Die maximale Höhe der Managementgebühren, die dem Feeder und dem Master berechnet werden dürfen, ist im Verkaufsprospekt dargelegt. Die SICAV weist den größten Anteil der Managementgebühren an, die dem Teilfonds und dem Master berechnet werden, in ihrem Jahresbericht aus. Der Master darf für die Anlage des Feeders in seine Aktien/Anteile bzw. für deren Veräußerung keine

Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.

Kombinierte Grenzwerte

10. Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 8 des Abschnitts „Einlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in Absatz 2 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ dargelegten Grenzen darf ein Teilfonds die folgenden Anlagen nicht kombinieren: (a) Anlagen in von einer einzelnen Einrichtung ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, (b) Einlagen bei einer einzelnen Einrichtung oder (c) Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten mit einer einzelnen Einrichtung in Höhe von jeweils mehr als 20 % seines Nettovermögens.
11. Die in den Absätzen 1, 3, 4 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in Absatz 2 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ dargelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Entsprechend dürfen Anlagen eines Teilfonds in von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sowie Transaktionen in Form von Einlagen oder Derivaten mit einem einzelnen Emittenten, die gemäß den Absätzen 1, 3, 4 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie den Absätzen 2 und 5 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ getätigt werden, 35 % des Nettovermögens dieses Teilfonds keinesfalls überschreiten.

Einflussnahme auf einen einzelnen Emittenten

Die Einflussnahme der SICAV bzw. der einzelnen Teilfonds auf einen einzelnen Emittenten ist wie folgt beschränkt:

1. Weder die SICAV noch die einzelnen Teilfonds sind befugt, stimmberechtigte Anteile des Emittenten zu erwerben, die die Teilfonds oder die SICAV zu einer wesentlichen Einflussnahme auf dessen Unternehmensführung befähigen würden.
2. Weder die einzelnen Teilfonds noch die SICAV als Ganzes sind befugt, (a) mehr als 10 % der umlaufenden stimmrechtlosen Anteile desselben Emittenten, (b) mehr als 10 % der umlaufenden Schuldverschreibungen desselben Emittenten, (c) mehr als 10 % der

Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, oder (d) mehr als 25 % der umlaufenden Anteile derselben OGAW und/oder OGA zu erwerben.

Die in den Absätzen 2(b) bis 2(d) dargelegten Grenzen dürfen zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden können.

Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts dargelegten Grenzen gelten nicht in Bezug auf

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein/mehrere Mitgliedstaat/en angehört/angehören, begeben oder garantiert werden.
- Anteile im Besitz der SICAV am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Nicht-Mitgliedstaats gegründet wurde, vorausgesetzt, (a) dieser Emittent investiert seine Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten des betreffenden Landes, (b) der Erwerb besagter Anteile stellt für den Teilfonds nach geltendem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit dar, Anteile von in diesem Land ansässigen Emittenten zu kaufen, und (c) die betreffende Gesellschaft hält sich im Rahmen ihrer Anlagepolitik an die in diesem Abschnitt spezifizierten Anlagebeschränkungen sowie an jene, die in den Absätzen 1 bis 5 und 8 bis 11 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in den Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts definiert sind.
- Anteile am Kapital verbundener Unternehmen, die exklusiv im Namen der SICAV ausschließlich Management-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilshaber im Ansässigkeitsstaat des verbundenen Unternehmens ausführen.

Gesamtrisikoposition und Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Risikomanagementprozess eingeführt, der ihr jederzeit die Überwachung und Messung der mit den in den Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten

verbundenen Risiken und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Teilfonds ermöglicht.

Wird dieser Risikomanagementprozess im Namen der Verwaltungsgesellschaft durch die Unterverwaltungsgesellschaft oder den Unterverwalter (soweit vorhanden) eingeführt, so gilt er als durch die Verwaltungsgesellschaft eingeführt.

Bestimmte Grenzen und Risiken im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten werden in den Abschnitten „Derivate“ bzw. „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ und „Finanzderivate“ des nachstehenden Abschnitts „Haupttrisiken“ beschrieben.

Ausnahmeregelungen

Neu zugelassene OGAW dürfen unter Einhaltung des Prinzips der Risikoverteilung nach ihrer Zulassung sechs Monate lang von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen.

Im Falle einer Verschmelzung von OGAW darf der übernehmende OGAW unter Einhaltung des Prinzips der Risikoverteilung nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung sechs Monate lang von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes von 2010 abweichen.

Verbotene Transaktionen

Den Teilfonds sind die folgenden Transaktionen untersagt:

- der Erwerb von Rohstoffen, Edelmetallen oder diesbezüglichen Zertifikaten;
- Immobilienanlagen, es sei denn, diese Anlagen erfolgen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien gesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien investieren;
- die Emission von Warrants oder anderen Bezugsrechten auf Anteile des Teilfonds;
- die Vergabe von Darlehen oder Garantien zugunsten Dritter. Trotz dieser Beschränkung dürfen die einzelnen Teilfonds bis zu 10 % ihres Nettovermögens in nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen anderer OGA oder Finanzderivaten anlegen; und
- Ungedeckte Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen anderer OGA oder Finanzderivaten.

EINSATZ VON DERIVATEN SOWIE BESONDERER ANLAGE- UND SICHERUNGSTECHNIKEN

Die Teilfonds können zur Absicherung, für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für die Steuerung der Duration und anderer Risiken des Portfolios oder der Anlage im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und anderen liquiden Vermögenswerten die folgenden Techniken und Instrumente verwenden:

Diese Verfahren dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik abweicht.

Für die Anwendung dieses Abschnitts ist jeder Teilfonds wird als separate OGAW zu betrachten.

Derivate

1. Ein Teilfonds darf entsprechend seiner Anlagepolitik zur Steuerung des Risikos sowie zu Absicherungs- oder Anlagezwecken Derivate verwenden, darunter Optionen, Futures, Swaps und Terminkontrakte. Bei diesen Derivat-Transaktionen sind die folgenden Beschränkungen einzuhalten:
 - a. Die Derivate müssen an einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt oder im OTC-Handel (Over-the-Counter) mit Kontrahenten gehandelt werden, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen und zu der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorie von Kontrahenten zählen.
 - b. Die Basiswerte dieser Derivate müssen entweder aus den in Absatz 1 des Abschnitts „Zulässige Anlagen“ genannten Instrumenten bestehen oder es muss sich dabei um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handeln, in die der betreffende Teilfonds im Einklang mit seiner Anlagepolitik investiert darf.
 - c. Werden die Derivate im OTC-Handel gehandelt („OTC-Derivate“), muss ihre Preisbildung täglich zuverlässig und nachprüfbar erfolgen. Zudem müssen sie von dem Teilfonds jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden können.

Anlagen in einen einzelnen Emittenten

2. Das Risiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten aus einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:
 - a. 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat, oder – wenn es seinen Sitz in einem anderen Staat hat –, dessen aufsichtsrechtliche Vorschriften nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde den durch das Gemeinschaftsrecht etablierten Vorschriften gleichwertig sind; oder
 - b. 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent die oben beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt.
3. Anlagen in nicht indexbasierten Finanzderivaten müssen innerhalb der in den Absätzen 2, 5 und 11 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ im Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ sowie in Absatz 6 dieses Abschnitts definierten Grenzen bleiben, vorausgesetzt, dass das Engagement in den Basiswerten die in den Absätzen 1 bis 5 und 8 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ sowie die in den Absätzen 2, 5 und 6 dieses Abschnitts definierten Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreitet.
4. Enthält ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses Derivat neben den Anforderungen aus Absatz 3 die im Abschnitt „Globale Risikoposition“ dargelegten Bedingungen erfüllen.

Kombinierte Grenzwerte

5. Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in Absatz 2 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ festgelegten Grenzen darf ein Teilfonds die folgenden Anlagen nicht kombinieren: (a) Anlagen in von einer einzelnen Einrichtung ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, (b) Einlagen bei einer einzelnen Einrichtung oder (c) Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten mit einer einzelnen Einrichtung in Höhe von jeweils mehr

als 20 % seines Nettovermögens.

6. Die in den Absätzen 1, 3, 4 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie in Absatz 2 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Entsprechend dürfen Anlagen eines Teilfonds in von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten sowie Transaktionen in Form von Einlagen oder Derivaten mit einem einzelnen Emittenten, die gemäß den Absätzen 1, 3, 4 und 8 des Abschnitts „Anlagen in einen einzelnen Emittenten“ sowie den Absätzen 2 und 5 des Abschnitts „Einsatz von Derivaten sowie besonderer Anlage- und Sicherungstechniken“ getätigt werden, 35 % des Nettovermögens des Teilfonds keinesfalls überschreiten.

Globale Risikoposition

7. Sofern im Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, darf die globale Risikoposition eines Teilfonds in Bezug auf Finanzderivate das Nettovermögen dieses Teilfonds nicht überschreiten. Die SICAV behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Risikopositionen der einzelnen Teilfonds restriktivere Grenzwerte anzuwenden.

Die globale Risikoposition des Teilfonds wird durch den Standard-Commitment-Ansatz berechnet. Der Standard Commitment Ansatz impliziert, dass Positionen in Finanzderivaten in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des Derivats umgewandelt werden – unter Berücksichtigung von Netting- und Hedging-Vereinbarungen. Bei der Ermittlung der globalen Risikoposition des Teilfonds werden ebenfalls zu erwartende Marktentwicklungen und die bis zur Liquidation der Positionen verfügbare Zeitspanne berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Prozesse zur exakten und unabhängigen Beurteilung des Wertes von OTC-Derivaten einzurichten.

Allgemeine quantitative Anforderungen an den absoluten VaR-Ansatz

Der absolute VaR-Ansatz beschränkt gegebenenfalls den maximalen VaR des Teilfonds im Verhältnis zu seinem Nettoinventarwert.

In diesem Fall und unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen darf der absolute VaR höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts

bei einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 % über einen Monat (20 Geschäftstagen) entsprechende Haltedauer betragen.

Allgemeine quantitative Anforderungen an den relativen VaR-Ansatz

Der relative VaR-Ansatz beschränkt gegebenenfalls den maximalen VaR des Teilfonds im Verhältnis zu einem unverschuldeten Referenzportfolio, das die von dem OGAW verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt.

In diesem Fall und unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen darf der relative VaR höchstens das Zweifache des VaR des Referenzportfolios betragen. Die anwendbare relative VaR-Grenze wird vorstehend in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds genauer erläutert.

Unzulässige Transaktionen

8. Den Teilfonds ist es verboten, ungedeckte Leerverkäufe von Finanzderivaten einzugehen.

Informationen über OTC-Derivate

9. Gegenparteien von OTC-Derivaten sind erstrangige Finanzinstitute. Diese Gegenparteien werden regelmäßig gemäß dem Verfahren zur Auswahl von Gegenparteien ausgewählt und bewertet. Dieses Verfahren ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse beschrieben: www.am.natixis.com (Abschnitte „Our commitments“, „The policy for the selection of intermediaries / counterparties“) oder auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Diese Vorgänge setzen stets das Unterzeichnen eines Vertrags zwischen der SICAV und der Gegenpartei voraus, in dem die Methoden zur Reduzierung des Ausfallrisikos definiert sind.

Gegenparteien haben keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Zusammensetzung und Verwaltung des Anlagenportfolios der SICAV oder der Basiswerte des Derivats.

Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Wertpapierpensionsgeschäft (Repo-Geschäft) ist eine Vereinbarung über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, wobei der Verkäufer das Recht oder die Pflicht hat, die Wertpapiere vom Käufer zu einem von beiden Parteien vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen.

Ein Teilfonds darf Repo-Geschäfte tätigen und in einem solchen Geschäft oder einer Reihe laufender Repo-Geschäfte Käufer und Verkäufer auftreten, wobei die folgenden Einschränkungen

gelten:

- Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Rahmen von Repo-Geschäften ist einem Teilfonds nur dann gestattet, wenn es sich bei dem Kontrahenten dieses Geschäfts um ein Finanzinstitut handelt, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den im Gemeinschaftsrecht festgehaltenen Vorschriften gleichwertig sind.
- Während der Laufzeit eines Repo-Geschäfts darf ein Teilfonds die dem Vertrag zugrunde liegenden Wertpapiere so lange nicht verkaufen, bis das Recht zum Rückkauf dieser Papiere vom Kontrahenten ausgeübt wurde oder die Rückkauffrist verstrichen ist, soweit der Teilfonds nicht über andere Deckungsmöglichkeiten für die Papiere verfügt.
- Die Risikoposition des Teilfonds aus Repo-Geschäften muss so bemessen sein, dass der Teilfonds jederzeit in der Lage ist, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften, unechten Pensionsgeschäften oder Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäften in Bezug auf einen einzigen Kontrahenten darf die folgenden Werte nicht überschreiten:
 - 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, falls es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das seinen Geschäftssitz in der Europäischen Union oder in einem Land hat, dessen aufsichtsrechtliche Vorschriften von der CSSF als gleichwertig angesehen werden; oder
 - 5 % des Nettovermögens des Teilfonds in allen anderen Fällen.

Wertpapierleihe

Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte unter den folgenden Bedingungen tätigen:

- Das Leihen und Verleihen von Wertpapieren durch einen Teilfonds gegen eine Leihgebühr darf nur direkt, über ein standardisiertes, von einer anerkannten Clearing-Stelle organisiertes System oder über ein System erfolgen, das von einer Finanzinstitution organisiert wird, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den im Gemeinschaftsrecht festgehaltenen Vorschriften gleichwertig sind.
- Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der

Teilfonds eine Sicherheit erhalten, deren Wert zu jeder Zeit mindestens 90 % des Gesamtwerts der verliehenen Wertpapiere entspricht. Die Sicherheit ist täglich zu bewerten, um sicherzustellen, dass dieser Prozentwert erreicht wird.

Wertpapierleihen sollten nicht für Leerverkäufe eingesetzt werden.

Die Sicherheit muss in Form von Bargeld, Wertpapieren oder Instrumenten gestellt werden, die nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig sind. Dazu zählen (i) liquide Mittel, (ii) Staatsanleihen von OECD-Ländern, (iii) Anteile von Geldmarkt OGAs mit dem höchsten Rating, die den Nettoinventarwert täglich ermitteln, (iv) Anteile von OGAW, die in Anleihen oder Aktien investieren, die in den nachfolgenden Punkten (v) und (vi) genannt werden, (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten, und (vi) Aktien, die an einer Börse eines Mitgliedstaates oder eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt letztere sind in einem zentralen Index vertreten.

Die SICAV und ihre einzelnen Teilfonds dürfen als Sicherheit erhaltene Barmittel unter den folgenden Bedingungen reinvestieren:

- ◆ Eine Reinvestition darf nur in die folgenden Instrumente erfolgen: (i) Anteile von Geldmarkt-OGAs mit einem Rating von AAA oder einem gleichwertigen Rating, die den Nettoinventarwert täglich ermitteln, (ii) kurzfristige Bankeinlagen, (iii) Geldmarktinstrumente gemäß Definition in der Richtlinie 2007/16/EG, (iv) kurzfristige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen EU-weiter, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden, (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten, und (vi) Reverse-Repo-Geschäfte.
- ◆ Finanzielle Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Bankeinlagen oder Anteile von OGAs handelt, die im Rahmen der Reinvestition von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln erworben wurden, müssen von einer Einheit begeben werden, die nicht mit dem Kontrahenten des Pensionsgeschäfts in Verbindung steht. Die finanziellen

Vermögenswerte – außer Bankeinlagen – dürfen nicht vom Kontrahenten verwahrt werden, es sei denn, sie sind in angemessener Weise vom Vermögen des Kontrahenten getrennt.

◆ Bankeinlagen dürfen grundsätzlich nicht vom Kontrahenten des Pensionsgeschäfts verwahrt werden, es sei denn, sie sind rechtlich vor den Folgen einer Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten geschützt.

◆ Finanzielle Vermögenswerte dürfen nur dann als Sicherheit verpfändet/bereitgestellt werden, wenn die SICAV über ausreichend liquide Vermögenswerte verfügt, sodass sie die Sicherheit durch eine Barzahlung zurückerwerben kann.

◆ Bei den in den Punkten (ii) bis (iv) oben beschriebenen kurzfristigen Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Anleihen muss es sich um zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 handeln.

◆ Die Reinvestition von als Sicherheit erhaltenen Barmitteln unterliegt nicht den allgemein für die Teilfonds geltenden Diversifikationsvorschriften, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Verkaufsprospekts festgehalten sind, wobei die Teilfonds oder die SICAV allerdings eine übermäßige Konzentration ihrer Reinvestitionen auf Ebene der Emittenten und der Instrumente zu vermeiden haben. Diese Einschränkung gilt nicht für Reinvestitionen in Vermögenswerte, die in den Punkten (i) bis (iv) oben genannt sind.

◆ Falls aus den in Punkt (ii) oben beschriebenen kurzfristigen Bankeinlagen ein Bonitätsrisiko für den Teilfonds gegenüber dem Treuhänder entstehen kann, hat der Teilfonds dies im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts vorgeschriebenen Grenzen für Einlagen zu berücksichtigen.

◆ Reinvestitionen müssen bei der Ermittlung des Gesamtrisikos des Teilfonds berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie daraus ein Leverage-Effekt ergibt. Unter diese Bedingung fallen auch Reinvestitionen von Sicherheit erhaltenen Barmitteln in finanzielle Vermögenswerte, deren Rendite über dem risikolosen Zins liegt.

◆ Reinvestitionen müssen mit ihren jeweiligen Werten in einem Anhang zu den Finanzberichten der SICAV ausdrücklich erwähnt werden.

Eine Sicherheit ist nicht erforderlich, falls die Wertpapierleihe durch Clearstream Banking

oder EUROCLEAR oder eine andere Organisation erfolgt, die dem Verleiher mittels einer Garantie oder anderweitig die Rückerstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere gewährleistet.

- Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften, unechten Pensionsgeschäften oder Repo- bzw. Reverse-Repo-Geschäften in Bezug auf einen einzigen Kontrahenten darf die folgenden Werte nicht überschreiten:
 - 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, falls es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das seinen Geschäftssitz in der Europäischen Union oder in einem Land hat, dessen aufsichtsrechtliche Vorschriften von der CSSF als gleichwertig angesehen werden; oder
 - 5 % des Nettovermögens des Teilfonds in allen anderen Fällen.

Informationen über Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Wenn dies in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, kann die Verwaltungsgesellschaft Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement anwenden, z. B. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte. Diese Techniken werden zu Gunsten des relevanten Teilfonds eingesetzt und tragen durch zusätzliche Erträge zur positiven Performance des jeweiligen Teilfonds bei. Darüber hinaus kann ein Teilfonds (i) umgekehrte Pensionsgeschäfte als Ersatz für finanzielle Sicherheiten in bar und/oder (ii) Pensionsgeschäfte tätigen, um seine Liquiditätsanforderungen zu erfüllen.

Informationen über Sicherheiten

Die von der SICAV erhaltenen Sicherheiten erfolgen in Form einer Übertragung der vollständigen Eigentumsrechte auf Wertpapiere und/oder Barmittel. Der Umfang der Sicherheiten und die Richtlinie für Sicherheitsabschläge werden in Übereinstimmung mit der Risikopolitik festgelegt, die die Verwaltungsgesellschaft gemäß den geltenden Verordnungen definiert hat.

Die von der Verwaltungsgesellschaft definierte Risikopolitik bezüglich erhaltener Sicherheiten bestimmt explizit die Art der zugelassenen Basiswerte:

- Barsicherheiten in verschiedenen Währungen gemäß einer vordefinierten Liste, z. B. EUR und USD;
- finanzielle Sicherheiten in Form von Schuldtiteln oder Aktienwerten gemäß einer präzisen

Nomenklatur.

Die Risikopolitik definiert explizit den erforderlichen Umfang der Sicherheiten und der Sicherheitsabschläge für jede Art von finanzieller Sicherheiten in Übereinstimmung mit Regeln, die von ihren eigenen Charakteristika abhängen.

Entsprechend den geltenden Vorschriften legt die Risikopolitik zudem die Regeln bezüglich der Risikoverteilung, Korrelation, Bewertung, Bonität und regulärer Stresstests zur Liquidität finanzieller Sicherheiten fest.

Erhaltene Barsicherheiten müssen gemäß den von der Verordnung festgelegten Bedingungen:

- als Einlage hinterlegt sein;
- in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
- in gelieferten umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden;
- in kurzfristige Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sein.

Die mit einer Barwiederanlage verbundenen Risiken hängen von der Art der Vermögenswerte und/oder der Art der Transaktionen ab und können Ausfallrisiken oder Liquiditätsrisiken sein.

Informationen über die Risiken potenzieller Interessenkonflikte in Verbindung mit der Verwendung von Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften

Seit 1. Oktober 2009 hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Vermittlungsaktivität an ihre Tochtergesellschaft Natixis Asset Management Finance (NAMFI) übertragen.

Als *Société anonyme* nach französischem Recht mit einem Gesellschaftskapital von EUR 15.000.000,- hat Natixis Asset Management Finance am 23. Juli 2009 von der CECEI die Genehmigung erhalten, als Bank zu agieren, die Investmentdienstleistungen bereitstellt. Der Zweck hierfür besteht unter anderem darin, der

Verwaltungsgesellschaft Vermittlungsdienste bereitzustellen (d. h. Empfang, Übermittlung und Ausführung von Kundenorders).

Im Rahmen ihrer Aktivitäten muss die Verwaltungsgesellschaft Order im Namen der von ihr verwalteten Portfolios übermitteln. Basierend auf der Entscheidung des Managements übermittle die Verwaltungsgesellschaft nahezu alle ihre Wertpapier-Orders an NAMFI.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen, um die Rendite und die Erträge ihrer Portfolios zu erhöhen. Diese Geschäfte werden ebenfalls nahezu vollständig über NAMFI getätigt.

Darüber hinaus kann das Portfolio umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, u. a. um die in bar erhaltenen Sicherheiten zu ersetzen.

NAMFI kann als Hauptauftraggeber oder Vermittler agieren. Ihre Aktivität als Hauptauftraggeber entspricht der Aktivität als Gegenpartei des Portfolios, wohingegen ihre Aktivität als Vermittler einer Vermittlung von NAMFI zwischen dem Portfolio und den Marktkontrahenten gleichkommt. Diese Marktkontrahenten können Körperschaften sein, die derselben Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank angehören.

Der Umfang der durch NAMFI getätigten Geschäfte ermöglicht es NAMFI, von guten Marktkenntnissen zu profitieren, was wiederum den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios zugute kommt.

Dank der Genehmigung für NAMFI, als Bank zu agieren, die Investment-Dienste anbietet, ist sie in der Lage, Umwandlungsmaßnahmen durchzuführen. In den Fällen, in denen das Ergebnis einer solchen Umwandlungsmaßnahme positiv ausfiele, würden sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch ihre Tochtergesellschaft NAMFI davon profitieren.

HAUPTRISIKEN

Der Wert des Vermögens des jeweiligen Teilfonds kann durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt werden. Im Folgenden werden die Hauptrisiken für Anlagen in die SICAV beschrieben. Dieser Abschnitt erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und andere Faktoren oder Risiken können den Wert einer Anlage beeinträchtigen.

Kapitalverlust

Der angelegte Kapitalbetrag und die Erträge schwanken im Zeitverlauf (auch infolge von Wechselkursschwankungen), sodass die Anteile bei der Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als bei der Zeichnung. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger das in einen Anteil investierte Kapital vollständig zurückerhält.

Aktien

Die Anlage in Aktien ist mit dem Risiko verknüpft, dass der Wert einer Aktie unvorhergesehenerweise sinken oder die Wertentwicklung der Aktie oder des Aktienmarktes insgesamt über einen längeren Zeitraum hinweg unterdurchschnittlich ausfallen kann.

Marktkapitalisierung der Unternehmen - Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung

Anlagen in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können größere Risiken bergen als Anlagen in größeren Unternehmen. Dazu zählen beispielsweise ein kleineres Management und geringere finanzielle Ressourcen. Wertpapiere von kleineren und mittleren Unternehmen können besonders stark auf unerwartete Schwankungen bei Zinsen, Kreditkosten und Erträgen reagieren. Da sie weniger häufig gehandelt werden, können sie zudem größeren Preisschwankungen ausgesetzt und weniger liquide sein.

Immobilientitel und REITs

Einige Teilfonds können in Aktienwerte von mit der Immobilienbranche in Verbindung stehenden Unternehmen oder öffentlich gehandelten Wertpapieren von geschlossenen Immobilieninvestmenttrusts (REITs) investieren. REITs sind Unternehmen, die Immobilien zu langfristigen Anlagezwecken erwerben und/oder entwickeln. Sie investieren den Großteil ihrer Vermögenswerte unmittelbar in Immobilien und beziehen ihre Einkünfte in erster Linie aus Mieteinnahmen. Die Wertentwicklung eines solchen in Immobilienwertpapiere investierenden Teilfonds hängt zum

Teil von der Wertentwicklung des Immobilienmarktes sowie der Immobilienbranche im Allgemeinen ab.

REITs unterliegen gewöhnlich bestimmten Risiken, einschließlich Schwankungen des Immobilienwerts, Zinsänderungen, Vermögenssteuern und Risiken in Zusammenhang mit Hypotheken. Des Weiteren sind REITs von den Fähigkeiten des Managements abhängig, nicht diversifiziert und unterliegen einer starken Abhängigkeit von Kapitalflüssen, Ausfallrisiken der Schuldner und Selbstliquidation.

Börsengänge (Initial Public Offerings, „IPO“)

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich bestimmte Teilfonds unabhängig von ihrer Anlagepolitik und/oder Anlagebeschränkungen nicht an Aktien-IPOs beteiligen dürfen, wenn die Muttergesellschaften und/oder die verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft, die ihrerseits von der Teilnahme an Börsengängen ausgeschlossen sind oder Anleger, für die ähnliche Beschränkungen gelten, in diese Teilfonds investiert haben. Dieser Ausschluss von Börsengängen bedeutet, dass den betroffenen Teilfonds Anlagechancen entgehen, was sich negativ auf ihre Wertentwicklung auswirken kann.

Schuldverschreibungen

Zu den Hauptrisiken einer Anlage in Schuldverschreibungen zählen die folgenden Risiken:

Zinsänderungen

Der Wert festverzinslicher Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden, steigt bzw. fällt im umgekehrten Verhältnis zum Anstieg oder Rückgang der Zinsen. Die Zinssätze sind in der Regel von Land zu Land unterschiedlich und können sich aufgrund einer Reihe von Gründen ändern. Dazu zählen unter anderem eine schnelle Ausweitung oder Kontraktion der jeweiligen Geldmenge, Veränderungen in der Kreditnachfrage durch Unternehmen und Verbraucher sowie tatsächliche oder antizipierte Veränderungen der Inflationsrate.

Bonitätsrisiko

Der Emittent der von einem Teilfonds erworbenen Schuldverschreibungen kann unter Umständen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. In der Regel reflektiert der Kurs einer Schuldverschreibung das zum Kaufzeitpunkt bestehende, subjektive wahrgenommene Risiko eines Zahlungsausfalls des Emittenten. Sollte sich das wahrgenommene Ausfallrisiko nach dem Kauf

erhöhen, so dürfte der Wert des entsprechenden Wertpapiers im Fondsportfolio sinken.

Es gibt viele Faktoren, die dazu führen können, dass ein Emittent seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, oder dass in Bezug auf einen Emittenten wahrgenommene Ausfallrisiko steigt. Zu diesen Faktoren zählen beispielsweise eine Verschlechterung der Finanzlage des Emittenten aufgrund einer veränderten Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, ruinöse Rechtsstreitigkeiten sowie Änderungen der Gesetzgebung, der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder der geltenden Steuergesetzgebung. Je stärker der Teilfonds auf eine bestimmte Branche fokussiert ist, desto stärker ist er dem Einfluss von Faktoren ausgesetzt, die die Finanzlage dieser Branche insgesamt beeinträchtigen.

Nullkupon-Anleihen

Bestimmte Teilfonds können in von Regierungen und privaten Emittenten ausgegebene Nullkupon-Anleihen investieren. Nullkupon-Anleihen sind übertragbare Schuldtitel, die keine regelmäßigen Zinszahlungen leisten, sondern stattdessen mit einem erheblichen Abschlag gegenüber ihrem Wert bei Fälligkeit verkauft werden. Der Wert dieser Instrumente neigt zu stärkeren Schwankungen in Reaktion auf Zinssatzänderungen als der Wert üblicher zinszahlender übertragbarer Schuldtitel mit ähnlichen Fälligkeiten. Bei einer längeren Restlaufzeit ist das Risiko größer. Als Inhaber bestimmter Nullkupon-Anleihen sind die jeweiligen Teilfonds möglicherweise verpflichtet, Einkommen aus diesen Wertpapieren vor dem Erhalt von Barzahlungen abzugrenzen. Sie sind möglicherweise verpflichtet, Einkommen aus diesen Wertpapieren auszuschütten und diese Wertpapiere unter unvorteilhaften Bedingungen zu veräußern, um Barmittel für die Erfüllung dieser Ausschüttungsanforderungen zu generieren.

Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade bzw. ohne Rating

Festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade sind Wertpapiere, die mit einem Rating unterhalb von BBB- (Standard & Poor's Ratings Services), Baa3 (Moody's Investors Service, Inc.) oder BBB- (Fitch Ratings) eingestuft wurden, und werden als Titel mit geringer Bonität angesehen. Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade und ohne Rating sind einer größeren Kursvolatilität ausgesetzt, und es besteht ein größeres Verlustrisiko von Kapital und Zinsen als bei Investment-Grade-Papieren.

Bestimmte Teilfonds können in festverzinsliche mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade

bzw. ohne Investment-Grade-Rating investieren. Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere ohne Rating können insofern ein Risiko darstellen, als dass die Bonität des Wertpapiers von keiner Ratingagentur bewertet wurde.

Darüber hinaus gilt bei Teilfonds, die ein Mindestrating berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft, wenn sich das Rating eines bereits im Portfolio enthaltenen Wertpapiers verschlechtert und unter das Mindestrating sinkt, untersucht, ob das Wertpapier im Portfolio belassen oder veräußert werden sollte, wobei ihr Hauptkriterium die Interessen der Anteilhaber sind.

Diese Performancegebühr wird am Ende des Beobachtungszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet.

Änderung der Inflationsraten

Bestimmte Teilfonds können in inflationsgebundene Schuldtitel investieren. Der Wert dieser Wertpapiere schwankt je nach der Inflationsrate in der entsprechenden Region.

Im Zusammenhang mit einer Investition in bestimmte Schuldverschreibungen sind zudem spezielle Risiken zu beachten:

Hypothekarisch oder durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (MBS und ABS)

Bestimmte Teilfonds dürfen in Hypothekenderivate und strukturierte Schuldverschreibungen (Structured Notes), darunter hypothekarisch und durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (MBS und ABS) investieren. Hypothekarisch emittierte Wertpapiere (Mortgage Pass-through Securities) sind Wertpapiere, die Beteiligungen an Hypothekenpools repräsentieren. Hierbei werden in der Regel monatlich sowohl Zins- als auch Tilgungszahlungen geleistet. Diese monatlichen Zahlungen der einzelnen Darlehensnehmer im Zusammenhang mit Eigenheimhypotheken, die den Wertpapieren zugrunde liegen, werden direkt an die Investoren „durchgeleitet“. In Bezug auf einen erwarteten Zahlungstermin zu früh oder zu spät eingehende Tilgungszahlungen auf die Mortgage Pass-Through Securities eines Teilfonds (bedingt durch verfrühte oder verspätet eingehende Tilgungszahlungen auf die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen) können dazu führen, dass der Teilfonds bei der Wiederanlage dieser Zahlungen unter Umständen eine niedrigere Rendite in Kauf nehmen muss. Sollte die Wertpapiere die Wertpapiere darüber hinaus über pari erstanden haben, besteht - wie bei kündbaren festverzinslichen Wertpapieren generell - das Risiko, dass fortlaufende verfrühte Rückzahlungen den Wert der Wertpapiere im Verhältnis zum gezahlten Aufschlag verringern. Sollten die Zinssätze steigen oder fallen, wird der Wert von

hypothekenbasierten Wertpapieren in der Regel fallen bzw. steigen, jedoch nicht so stark wie der Werte anderer festverzinslicher Wertpapiere mit fester Laufzeit, die nicht kündbar sind und keine Vorauszahlungen zulassen.

Durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere (ABS) stellen Beteiligungen an einem Zahlungsfluss aus bestimmten Vermögenswerten dar bzw. werden durch diesen besichert und erhalten daraus ihre Zahlungen. Meist handelt es sich bei diesen Vermögenswerten um Pools einander ähnlicher Vermögenswerte wie Forderungen aus Kfz-Krediten, Kreditkartenforderungen, Eigenheimhypotheken, Fertighaushypotheken oder Forderungen aus Bankkrediten.

Da hypothekarisch und durch Vermögenswerte besicherte Wertpapiere in der Regel sensibler auf Zinsänderungen reagieren, ist das Zinsrisiko bei diesen Wertpapieren größer als bei vielen anderen Schuldverschreibungen. Bei sinkenden Zinsen besteht bei diesen Papieren die Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlungen – d. h., die Kreditnehmer zahlen ihre Hypotheken oder Darlehen früher zurück als erwartet. Dies führt dazu, dass sich die effektiven Laufzeiten von hypothekarisch und durch Vermögenswerte besicherten Wertpapieren bei steigenden Zinsen verlängern und der Wert der Papiere stärker sinkt. Die Folge sind niedrigere Erträge für den Teilfonds, da dieser die zuvor in diese Art von Wertpapieren investierten Vermögenswerte nun in Wertpapiere mit niedrigeren Zinssätzen reinvestieren muss.

Wandelbare Wertpapiere

Bestimmte Teilfonds können in wandelbare Wertpapiere investieren. Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die meist einen festen Zinssatz oder feste Dividenden bieten und entweder zu einem vorgegebenen Kurs oder einem vorgegebenen Umtauschverhältnis in Stamm- oder Vorzugsaktien umgewandelt werden können. Der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren sinkt in der Regel bei steigenden Zinsen, wenngleich in geringerem Ausmaß, als dies allgemein bei festverzinslichen Wertpapieren der Fall ist. Aufgrund der Wandlungsoption reagiert der Marktwert von wandelbaren Wertpapieren normalerweise auch auf Schwankungen des Marktwerts der zugrunde liegenden Stamm- oder Vorzugsaktie.

Finanzderivate

Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagestrategie für Absicherungszwecke und effizientes Portfoliomanagement in Derivatstransaktionen investieren. Diese Strategien umfassen derzeit den Einsatz von börsennotierten und OTC-Derivaten.

Ein Derivat ist ein Kontrakt, dessen Preis von einem oder mehreren Basiswerten abhängt bzw. abgeleitet wird. Zu den am meisten verbreiteten Derivaten gehören u. a. Futures, Forwards, Optionen, Warrants, Swaps und wandelbare Wertpapiere. Der Wert eines Derivats wird von den Preisschwankungen seines Basiswerts beeinflusst. Die häufigsten Basiswerte sind Aktien, Anleihen, Währungen, Zinssätze und Marktindizes.

Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke ist für den Teilfonds u. U. riskanter als ihre ausschließliche Verwendung zur Absicherung.

Diese Instrumente sind volatil und können verschiedenen Risiken unterliegen, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf das Markt-, Liquiditäts-, Bonitäts- und Kontrahentenrisiko sowie rechtliche und operationelle Risiken.

Des Weiteren kann zwischen den als Absicherungsvehikel eingesetzten Derivaten und den abzusichernden Anlagen oder Marktsektoren eine nachteilige Korrelation bestehen. Dies kann zu einer unzureichenden Absicherung der Risiken und potenziellem Kapitalverlust führen.

Die meisten Derivate zeichnen sich durch eine große Hebelwirkung aus.

Aus dem Einsatz von Derivaten im Rahmen des Portfoliomanagements ergeben sich vor allem die folgenden Risiken:

- ein höheres absolutes Marktrisiko für Teilfonds, die in großem Umfang Derivate einsetzen;
- Schwierigkeiten zu bestimmen, ob und wie der Wert eines Derivats mit Marktbewegungen und anderen externen Faktoren korreliert;
- Probleme bei der Preisfindung für Derivate, insbesondere bei außerbörslich gehandelten Derivaten, für die nur ein begrenzter Markt existiert;
- Schwierigkeiten für einen Teilfonds, unter bestimmten Marktbedingungen ein Derivat zu erwerben, das er zur Erreichung seiner Anlageziele benötigt;
- Schwierigkeiten für einen Teilfonds, unter bestimmten Marktbedingungen bestimmte Derivate zu veräußern, wenn diese ihren Zweck nicht mehr erfüllen.

Credit Default Swaps - Spezielle Risikoüberlegungen

Ein Credit Default Swap („CDS“) ist eine bilaterale Vereinbarung, in deren Rahmen der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber eine Gebühr zahlt und dafür nach einem Kreditereignis bei einem Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt dabei das Recht, eine bestimmte Anleihe oder sonstige festgelegte Referenzschuldverschreibungen, die vom

Referenzschuldner ausgegeben wurden, zum Nennwert zu verkaufen. Ebenso kann dies das Recht umfassen, die Differenz zwischen Nennwert und Marktkurs der jeweiligen Anleihe bzw. anderen festgelegten Referenzschuldverschreibungen zu erhalten (bzw. eine andere festgelegte Referenz oder den Basispreis). Als Kreditereignis sind häufig Bankrott, Insolvenz, Zwangsverwaltung, Umschuldung mit eindeutig nachteiligen Folgen oder Zahlungsverzug definiert. Die International Swap and Derivatives Association (ISDA) hat im Rahmen ihres ISDA-Master Agreements eine Standarddokumentation für diese Derivatstransaktionen herausgegeben. Ein Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Bonitätsrisiko bestimmter Emittenten in seinem Portfolio durch den Kauf von Absicherungen abzusichern. Sofern dies ausschließlich in seinem Interesse liegt, kann ein Teilfonds durch die Verwendung von Kreditderivaten auf Absicherungspositionen verkaufen, um dadurch ein spezifisches Kreditengagement einzugehen. Teilfonds gehen nur Transaktionen in OTC-Kreditderivaten mit bonitätsstarken Finanzinstituten ein, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind; außerdem erfolgt dies ausschließlich gemäß den Standardbedingungen laut ISDA Master Agreement. Das Engagement eines Teilfonds darf 100 % seines Nettovermögens nicht überschreiten.

Kontrahentenrisiko

Es besteht die Gefahr, dass ein oder mehrere Kontrahenten von Swap-Transaktionen, Devisentermingeschäften oder anderen Kontrakten seine/ihre jeweiligen Verpflichtungen aus diesen Geschäften nicht mehr erfüllen kann/können, sodass der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage ist, den erwarteten Gewinn aus diesen Geschäften zu realisieren.

Ferner kann ein Teilfonds im Falle einer Insolvenz oder dem Ausfall eines Kontrahenten, selbst in Bezug auf die speziell ihm zuzuschreibenden Vermögenswerte, nur einen Teil der Vermögenswerte zurückerlangen, die zur Verteilung an alle Gläubiger und/oder Kunden einer solchen Partei verfügbar sind. Ein solcher Betrag kann geringer sein als die Beträge, die dem Teilfonds geschuldet werden.

Strukturierte Instrumente

Bestimmte Teilfonds können in strukturierte Instrumente investieren. Dabei handelt es sich um Schuldtitel, die an die Wertentwicklung eines Vermögenswertes, einer Fremdwährung, eines Wertpapierindex, Zinssatzes oder eines anderen Finanzindikators gebunden sind. Die Zahlungen im Zusammenhang mit einem strukturierten

Instrument können sich aufgrund von Wertschwankungen des Basiswerts ändern.

Strukturierte Instrumente können dazu verwendet werden, die Wirkung von Wertveränderungen des Basiswerts auf den Teilfonds indirekt zu erhöhen oder um die Risiken anderer Instrumente im Besitz des Teilfonds abzusichern.

Eine Anlage in strukturierte Instrumente ist mit bestimmten Risiken verbunden, darunter das Risiko, dass der Emittent nicht bereit oder in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen; zudem können sich die dem Instrument zugrunde liegenden Basiswerte zu Ungunsten des Inhabers des Instruments entwickeln. Strukturierte Instrumente sind häufig illiquide und unterliegen außerdem dem Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Zinsrisiko und Leverage-Risiko.

Indexnachbildung

Die Nachbildung eines spezifischen Index beinhaltet das Risiko, dass die Erträge des jeweiligen Teilfonds geringer ausfallen als die Erträge dieses Index. Die Aufwendungen des Teilfonds werden ebenfalls dazu beitragen, dass sich die Erträge des Teilfonds auf ein unter dem Ertrag des Index liegendes Niveau reduzieren.

Marktkapitalisierung von Unternehmen

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können größere Risiken bergen als Anlagen in größeren Unternehmen. Dazu zählen beispielsweise ein kleineres Management und geringere finanzielle Ressourcen. Wertpapiere von kleineren Unternehmen können besonders stark auf unerwartete auftretende Schwankungen bei den Zinsen, Kreditkosten und Erträge reagieren. Da sie weniger häufig gehandelt werden, können sie zudem größeren Preisschwankungen ausgesetzt und weniger liquide sein.

Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung

In Zeiten, in denen Wertpapiere großer Unternehmen im Allgemeinen kaum nachgefragt werden, kann es sein, dass Fonds, die in Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung investieren, schlechter abschneiden als andere Fonds (beispielsweise jene, die sich auf Aktien von kleineren Unternehmen spezialisieren). Zudem sind größere, etabliertere Unternehmen in der Regel nicht so flexibel und können unter Umständen nicht so schnell auf die Herausforderungen des Marktes (z. B. Veränderungen in der Technologie und im Geschmack der Verbraucher) reagieren. Dies kann die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Wechselkurse

Einige Teilfonds investieren in Wertpapiere, die auf andere Währungen lauten als die eigene Referenzwährung. Wechselkursänderungen beeinflussen den Wert solcher Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds.

Währungsrisiko auf Anteilsklassenebene

Der Wert nicht abgesicherter Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung des Fonds, unterliegt den Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Referenzwährung des Fonds. Dies kann auf Ebene der Anteilsklasse zusätzliche Volatilität verursachen.

Marktrisiko

Der Wert von Anlagen kann in einem bestimmten Zeitraum aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung von Marktrisikofaktoren, darunter Aktienkurse, Zinsen, Wechselkurse oder Rohstoffpreise, zurückgehen. Das Marktrisiko wirkt sich in unterschiedlichem Maße auf alle Wertpapiere aus. Dabei kann es den Marktkurs der Wertpapiere des Teilfonds und damit ihren Nettoinventarwert wesentlich beeinflussen.

Schwellenmärkte

Anlagen in Wertpapiere aus Schwellenmärkten bergen bestimmte Risiken, wie zum Beispiel das Illiquiditäts- und Volatilitätsrisiko, die größer sein können als diejenigen, die im Allgemeinen mit Anlagen in Industrienationen verbunden sind. Die wirtschaftliche Entwicklung in Schwellenländern, ihre politische Stabilität, Markttiefe, Infrastruktur, Kapitalisierung sowie die steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Kontrollen bleiben u. U. hinter den Standards in den weiter entwickelten Ländern zurück.

Geografische Konzentration

Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen in Unternehmen aus bestimmten Teilen der Welt konzentrieren, wodurch sie mehr Risiken als bei einer breiter gestreuten Anlage ausgesetzt sind. Wenn die Volkswirtschaften in der Anlageregion dieser Fonds unter Druck geraten oder die Titel dieser Region aus anderen Gründen nicht gefragt sind, können solche Teilfonds daher schlechter abschneiden als jene, die in anderen Teilen der Welt investieren. Zudem können die Volkswirtschaften der betroffenen Anlageregion durch negative politische, wirtschaftliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen erheblich beeinträchtigt werden.

Gold

Der Goldpreis (und von Edelmetallen im Allgemeinen) ist besonders volatil. Aufgrund der ihnen innewohnenden Hebelung verstärken die Produktionskosten der Goldminen diese Schwankungen noch zusätzlich.

Globale Anlagen

Internationale Anlagen beinhalten bestimmte Risiken, wie zum Beispiel Wechselkursschwankungen, politische oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen, wirtschaftliche Instabilität oder mangelnde Informationstransparenz. Wertpapiere in einem oder mehreren Märkten können darüber hinaus auch Liquiditätsengpässen unterliegen.

Änderungen von Gesetzen und/oder Steuervorschriften

Für alle Teilfonds gelten die Gesetze und die Steuergesetzgebung des Großherzogtums Luxemburg. Die im Portfolio der einzelnen Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und deren Emittenten unterliegen den Gesetzen und Steuervorschriften der jeweiligen Länder. Dies schließt auch das Risiko einer steuerlichen Neueinstufung ein. Änderungen dieser Gesetze und Steuervorschriften oder bestehender Steuerabkommen zwischen Luxemburg und dem jeweiligen Land bzw. zwischen verschiedenen Ländern könnten sich negativ auf die jeweiligen Teilfonds auswirken, in denen diese Wertpapiere gehalten werden.

Portfoliokonzentration

Die Strategie bestimmter Teilfonds, in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren zu investieren, kann langfristig zu potenziell attraktiven Erträgen führen. Im Vergleich zu Teilfonds, die in eine größere Anzahl von Wertpapieren investieren, birgt sie jedoch auch die Gefahr stärkerer Schwankungen der Anlageperformance. Schneiden die vom Teilfonds ausgewählten Wertpapiere schlecht ab, sind die Verluste für den Teilfonds möglicherweise höher, als wenn er in eine größere Anzahl von Wertpapieren investiert hätte.

Liquidität

Bestimmte Teilfonds investieren in Wertpapiere, die nur von einer begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelt werden. Aufgrund dieser begrenzten Anzahl von Anlegern kann es für den Teilfonds schwierig sein, diese Wertpapiere schnell oder unter ungünstigen Marktbedingungen zu

veräußern. Typischerweise gehören viele von Körperschaften mit erheblichen Bonitätsrisiken begebene Derivate und Wertpapiere zu einer von dem Teilfonds erwerbbarer Art Wertpapier, die nur von einer begrenzten Anzahl von Investoren gehandelt werden.

Bestimmte Märkte, in denen bestimmte Teilfonds investieren können, können bisweilen nur unzureichend liquide bzw. illiquide sein. Dies wirkt sich auf den Marktkurs der Wertpapiere des Teilfonds und damit auch auf ihren Nettoinventarwert aus.

Zudem besteht das Risiko, dass ein Mangel an Liquidität und Effizienz, der infolge ungewöhnlicher Marktbedingungen oder ungewöhnlich hohem Volumen von Rückkaufaufträgen oder aus anderen Gründen an bestimmten Märkten herrscht, es für die Teilfonds schwierig gestalten kann, Wertpapierpositionen zu kaufen oder verkaufen und somit Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb des im Prospekt vorgesehenen Zeitraums abzuwickeln.

Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft gemäß der Satzung der SICAV und im Interesse der Anleger Zeichnungen und Rücknahmen aussetzen oder den Abwicklungszeitraum ausdehnen.

Anlagen an der Moskauer Börse MICEX-RTS

Anlagen an der Moskauer Börse MICEX-RTS (die MICEX-RTS) bergen größere Risiken als die allgemein mit einer Anlage auf den Märkten der Industrienationen verbundenen Risiken. Dazu zählen die Gefahr von Verstaatlichungen, Enteignungen oder einer hohen Inflation sowie Depotbankrisiken. Anlagen an der MICEX-RTS werden daher im Allgemeinen als volatil und illiquide angesehen.

„UniCredit Bank Austria AG“ fungiert als regionale Unterdepotbank in Osteuropa, und „ZAO UniCredit Bank“ fungiert als lokale Unterdepotbank in Russland.

Leverage-Risiko

Aufgrund des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten, Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften können bestimmte Teilfonds hebel-finanziert sein. Marktschwankungen können sich auf diese Teilfonds verstärkt auswirken und ihr Nettoinventarwert könnte folglich deutlicher sinken.

Bergbau

Das Risiko der wirtschaftlichen Nutzung

mineralischer Ressourcen ist gekennzeichnet durch Unfälle auf industriellem Schürfgelände, die schwerwiegende Konsequenzen für die Mitarbeiter, Bevölkerung, Waren, Umgebung oder natürliche Umwelt nach sich ziehen können.

Risiko der Klassen übergreifenden Haftung für alle Anteilklassen

Obwohl Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus buchhalterischer Sicht der jeweiligen Anteilsklasse zugeschrieben werden, sind Anteilsklassen desselben Teilfonds rechtlich nicht voneinander getrennt. Übersteigen die Verbindlichkeiten einer Anteilsklasse ihr Vermögen, ist es infolgedessen nicht auszuschließen, dass die Gläubiger dieser Anteilsklasse des Teilfonds auf die Vermögenswerte der anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds zugreifen müssen.

Da Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus buchhalterischer Sicht zwischen den einzelnen Anlageklassen nicht rechtlich getrennt sind, könnte eine Transaktion in einer Klasse die die anderen Klassen desselben Teilfonds beeinflussen.

Portfoliomanagementrisiko

Jeder Teilfonds trägt das Risiko, dass Anlagetechniken oder -strategien nicht erfolgreich sind und dem Teilfonds Verluste bescheren. Die Anteilsinhaber haben weder das Recht noch die Befugnis, an der alltäglichen Verwaltung bzw. der Überwachung der Geschäftstätigkeit der Teilfonds mitzuwirken; ebenso besteht keine Möglichkeit, die vom Teilfonds getätigten spezifischen Anlagen die einzelnen Anlagen der Teilfonds bzw. deren Konditionen zu bewerten.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine zuverlässigen Rückschlüsse auf künftige Wertentwicklung zu. Die mit der künftigen Wertentwicklung des Teilfonds zusammenhängenden Risiken können sich in Bezug auf ihre Art wesentlich von den Anlagen und Strategien unterscheiden, die der Portfoliomanager in der Vergangenheit tätigte bzw. verfolgte. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Verwaltungsgesellschaft Renditen erzielt, die mit den früher erzielten oder allgemein auf dem Markt möglichen Renditen vergleichbar sind.

Wertpapierleih-/Pensionsgeschäftsrisiko

Diese Transaktionen mit nicht börsennotierten Kontrakten setzen den Teilfonds einem Kontrahentenrisiko aus. Wird der Kontrahent liquidiert oder scheitert er oder verletzt er den

Vertrag, kann ein Teilfonds unter Umständen, selbst in Bezug auf die speziell ihm zuzuschreibenden Vermögenswerte, nur einen anteiligen Betrag des gesamten zur Verteilung an alle Gläubiger und/oder Kunden dieses Kontrahenten verfügbaren Eigentums erhalten. In diesem Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen. Diese Verfahren sind volatil und können verschiedenen Risiken unterliegen, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf das Markt-, Liquiditäts- sowie rechtliche und operationelle Risiken.

Volatilitätsrisiko

Die Volatilität weist keine Korrelation mit der Wertentwicklung der traditionellen Wertpapiermärkte auf. Folglich besteht das Risiko, dass der Manager eine Erhöhung der Volatilität erwartet und die Volatilität sinkt, oder im Gegenteil der Manager eine Verringerung der Volatilität erwartet und die Volatilität steigt.

Strukturierte Instrumente

Bestimmte Teilfonds können in strukturierte Instrumente investieren. Dabei handelt es sich um Schuldtitel, die an die Wertentwicklung eines Vermögenswerts, einer Fremdwährung, eines Wertpapierindex, eines Zinssatzes oder eines

anderen Finanzindikators gebunden sind. Die Zahlungen im Zusammenhang mit einem strukturierten Instrument können sich aufgrund von Wertschwankungen des Basiswerts ändern.

Strukturierte Instrumente können dazu verwendet werden, die Wirkung von Wertveränderungen des Basiswerts auf den Teilfonds indirekt zu erhöhen oder um die Risiken anderer Instrumente im Besitz des Teilfonds abzusichern.

Strukturierte Anlagen bergen besondere Risiken, darunter Risiken in Verbindung mit Hebelwirkung, Illiquidität, Zinsänderungen, dem Marktrisiko und dem Bonitätsrisiko ihrer Emittenten. So ist beispielsweise der Emittent des strukturierten Instruments nicht bereit oder in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen; zudem können sich die dem Instrument zugrunde liegenden Basiswerte zu Ungunsten des Inhabers des Instruments entwickeln.

Risiko strukturierter Instrumente (einschließlich Verbriefungen)

Verbriefungen sind das Ergebnis komplexer Finanzkonstruktionen, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Eigenschaften der zugrunde liegenden Basiswerte sowohl rechtliche als auch spezifische Risiken bergen können.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Die SICAV bestreitet alle von der SICAV zu entrichtenden Steuer- und Aufwandszahlungen aus ihren Vermögenswerten. Diese Aufwendungen beinhalten Gebühren für:

- die Verwaltungsgesellschaft
- die Depotbank
- die Verwaltungsstelle
- die Zahlstelle
- die Domizilierungsstelle und den Vertreter der Gesellschaft
- die Register- und Transferstelle
- unabhängige Abschlussprüfer, externe Berater und sonstige Fachleute

Sie beinhalten ebenfalls administrative Aufwendungen wie Registrierungsgebühren, Versicherungsschutz und Kosten für die Übersetzung und Druck dieses Prospekts und Berichte für die Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft vergütet die Untereinlageverwalter und Vertriebsstellen aus den von der SICAV enthaltenen Gebühren.

Aufwendungen, die einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zuzuschreiben sind, werden von dem betreffenden Teilfonds/der betreffenden Anteilklasse getragen. Kosten, die einem Teilfonds oder einer Anteilklasse nicht direkt zurechenbar sind, können je nach Art der Kosten auf der Grundlage ihres jeweiligen Nettovermögens oder anderer angemessener Kriterien auf die relevanten Teilfonds oder Anteilklassen verteilt werden.

Ausgaben für die Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse werden über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren gegen die Vermögenswerte dieses Teilfonds/dieser Anteilklasse abgeschrieben.

Der Gesamtbetrag der Verwaltungsgesellschaftsgebühren, Anlageverwaltergebühren, Vertriebsstellengebühren, Registrierungsgebühren und einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilklasse betreffende, als „**Managementgebühren**“ bekannte Aufwendungen dürfen den unter „Fondsmerkmale“ in der Beschreibung jedes Teilfonds angegebenen Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts jedes Teilfonds nicht überschreiten.

„**Verwaltungsgebühren**“ sind als der Gesamtbetrag aus an die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Zahlstelle, die Domizilierungsstelle und den Vertreter der Gesellschaft sowie die Register- und Transferstelle zu zahlenden Gebühren, die

Kosten in Verbindung mit der Übersetzung und dem Druck der Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen, dieses Prospekts und Berichten an die Anteilhaber, unabhängigen Wirtschaftsprüfern, externen Beratern und sonstigen Fachleuten, sowie Verwaltungsaufwendungen wie beispielsweise Versicherungsschutz definiert. Verwaltungsgebühren dürfen den unter „Fondsmerkmale“ in der Beschreibung jedes Teilfonds angegebenen Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts jedes Teilfonds nicht überschreiten.

Die „**Kostenpauschale**“ ist als die Summe der jährlich von jedem Teilfonds gezahlten Managementgebühren und Verwaltungsgebühren definiert, mit Ausnahme von Steuern (wie beispielsweise die „Taxe d'abonnement“) und Aufwendungen in Verbindung mit der Auflegung oder Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse; die Kostenpauschale darf den unter „Fondsmerkmale“ in der Beschreibung jedes Teilfonds angegebenen Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts jedes Teilfonds nicht überschreiten. Die gemäß der Beschreibung jedes Teilfonds von jeder Anteilklasse gezahlte Kostenpauschale muss nicht zwangsläufig alle von der SICAV gezahlten Aufwendungen in Verbindung mit den Anlagen der SICAV (wie beispielsweise die Taxe d'abonnement, Maklergebühren, Aufwendungen in Verbindung mit Rückforderungen von Quellensteuern) beinhalten.

Sofern in der Beschreibung eines Teilfonds nicht anders angegeben, wird eine eventuelle Differenz zwischen den von einem Teilfonds zu zahlenden tatsächlichen jährlichen Aufwendungen und der anwendbaren **Kostenpauschale** von der Verwaltungsgesellschaft getragen, und der entsprechende Ertrag wird im geprüften Jahresabschluss der SICAV unter den Gebühren der Verwaltungsgesellschaft ausgewiesen. Sind die von einem Teilfonds zu zahlenden tatsächlichen jährlichen Aufwendungen geringer als die anwendbare Kostenpauschale, so behält die Verwaltungsgesellschaft die Differenz ein, und der entsprechende Ertrag wird im geprüften Jahresabschluss der SICAV unter den Gebühren der Verwaltungsgesellschaft ausgewiesen.

An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr

Je nach Umständen erhält die Verwaltungsgesellschaft wie nachfolgend dargelegt eine an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr.

Die auf eine bestimmte Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds anwendbare an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr beruht auf einem Vergleich der bewerteten Vermögenswerte der SICAV und der Referenzvermögenswerte.

Die **bewerteten Vermögenswerte** des Teilfonds sind der einer bestimmten Anteilsklasse entsprechende Teil des Nettovermögens, der im Einklang mit den auf die Vermögenswerte anwendbaren Vorschriften und unter Berücksichtigung der der besagten Anteilsklasse entsprechenden Kostenpauschale bewertet wird.

Der **Referenzvermögenswert** entspricht dem mit einer bestimmten Anteilsklasse verbundenen Teil des Nettovermögens des Teilfonds, bereinigt um bei jeder Bewertung auf die besagte Anteilsklasse anwendbare Zeichnungs-/Rücknahmebeträge, und bewertet im Einklang mit der Wertentwicklung des Referenzsatzes der jeweiligen Anteilsklasse.

Der **Referenzsatz** der Teilfonds ist in dem jeweiligen Abschnitt der Teilfonds näher erläutert.

Der **Beobachtungszeitraum** der Teilfonds ist in dem jeweiligen Abschnitt der Teilfonds näher erläutert.

Sind die bewerteten Vermögenswerte des Teilfonds über den Beobachtungszeitraum hinweg höher als der vorstehend definierte Referenzvermögenswert, steigt die tatsächliche an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühr, wie in der Beschreibung eines jeden Teilfonds unter „Fondsmerkmale“ dargelegt, bis auf den anwendbaren Prozentsatz der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr (inkl. Steuern) der Differenz zwischen diesen beiden Vermögenswerten. Diese Performancegebühr wird am Ende des Beobachtungszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet.

Sind die bewerteten Vermögenswerte des Teilfonds über den Beobachtungszeitraum hinweg geringer als der Referenzvermögenswert, ist die an die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr gleich null.

Bei Rücknahmen ist der fällige Anteil des der Anzahl der zurückgegebenen Anteile entsprechenden Teils der an die Wertentwicklung des Fonds gebundenen Gebühr auf jeden Fall zum Ende des Rechnungsjahres an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Bei bestimmten Teilfonds unterliegt die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr einem jährlichen Reset-Referenzvermögenswerts:

Jährlicher Reset-Referenzvermögenswert (ohne High-Water-Mark)

Zu Beginn jedes Beobachtungszeitraums bezeichnet der Referenzvermögenswert das Nettogesamtvermögen, das am Ende der vorausgegangenen Beobachtungszeiträume veröffentlicht und verbucht wurde.

Reset-Referenzvermögenswert (mit High Water Mark)

Zu Beginn jedes Beobachtungszeitraums bezeichnet der Referenzvermögenswert die Anzahl der Anteile am Ende des vorausgegangenen Beobachtungszeitraums multipliziert mit dem höchsten im vorausgegangenen Beobachtungszeitraum veröffentlichten und verbuchten Wert der bewerteten Vermögenswerte.

Informationen zu durch Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte generierten Erträgen

Alle Erträge aus Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften fließen nach Abzug der Betriebskosten dem jeweiligen Teilfonds zu. Die Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte können mit Natixis Asset Management Finance, einem Unternehmen der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft, eingegangen werden. In bestimmten Fällen können diese Geschäfte mit Marktkontrahenten geschlossen und von Natixis Asset Management Finance vermittelt werden. Hinsichtlich dieser Aktivitäten erhält Natixis Asset Management Finance eine Gebühr, die 40 % ohne Steuern der durch diese Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte generierten Erträge entspricht. Der Betrag wird im Jahresbericht der SICAV angegeben.

ZEICHNUNG, ÜBERTRAGUNG, UMTAUSCH UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

Anteilsmerkmale

Verfügbare Anteilsklassen

Die einzelnen Teilfonds begeben Anteile in verschiedenen, separaten Anteilsklassen, wie in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds unter „Fondsmerkmale“ dargelegt. Der Verwaltungsrat der SICAV (der „Verwaltungsrat“) kann jederzeit zusätzliche Teilfonds und/oder Anteilsklassen schaffen. In einem solchen Fall muss dieser Prospekt dementsprechend ergänzt werden und es werden Dokumente mit den wesentlichen Informationen für Anleger („KIID“) veröffentlicht. Diese Anteilsklassen unterscheiden sich je nach Art der Anleger, an die sie gerichtet sind, nach ihrer Ausschüttungspolitik und ihrer jeweiligen Notierungswährung:

- Anteile der Klassen R und RE richten sich an private Anleger, wohingegen Anteile der Klassen I, SI, und M nur für institutionelle Anleger verfügbar sind.
- Bei der Anteilsklasse A handelt es sich um eine thesaurierende Anteilsklasse, in der sämtliche Erträge thesauriert werden, wohingegen auf Anteile der Klasse D regelmäßige Ausschüttungen gezahlt werden.
- Anteile der Klasse H notieren in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds und sind gegen die Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Zu beachten ist, dass Anteile der Klasse H gegen das Wechselkursrisiko der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert werden, unabhängig davon, ob die Referenzwährung des Teilfonds gegenüber der Notierungswährung dieser Klasse an Wert gewinnt oder verliert. Auf diese Weise können die Anteilsinhaber durch das Halten der abgesicherten Anteile umfangreich gegen Verluste der Referenzwährung gegenüber der Notierungswährung dieser Klasse geschützt werden. Gleichzeitig kann das Halten dieser Anteile jedoch auch in erheblichem Umfang verhindern, dass die Anteilsinhaber von einem Anstieg des Werts der Referenzwährung des Teilfonds im Verhältnis zur Referenzwährung der Anteilsklasse profitieren. Der gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abgesicherte Teil des Portfolios kann in bestimmten Zeiträumen zu hoch oder zu niedrig abgesichert sein. Daher kann für die jeweilige Anteilsklasse H noch ein Rest-Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds bestehen bleiben. Diese Absicherung erfolgt gemeinhin in Form von Termingeschäften, kann aber auch Devisenoptionen, Swaps oder Futures einschließen. Anteilsinhaber von Anteilen der Klasse H werden darauf hingewiesen, dass lediglich beabsichtigt ist, den in der Referenzwährung des Teilfonds notierten Teil der der jeweiligen Anteilsklasse H zuzuschreibenden Vermögenswerte gegen das Währungsrisiko der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern. Die Absicherung anderer Währungen, in die der Teilfonds möglicherweise investiert, ist hingegen nicht geplant.
- Anteile der Klasse RE richten sich an private Anleger. In der Anteilsklasse RE wird zum Zeitpunkt der Zeichnung kein Ausgabeaufschlag fällig, allerdings ist ihre Kostenpauschale höher als in der Anteilsklasse R desselben Teilfonds.
- Anteile der Klasse M sind ausschließlich für Feeder-Fonds der Natixis Asset Global Management Group gedacht und ihnen vorbehalten.
- Anteile der Klasse N stehen unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen privaten Anlegern zur Verfügung, wenn diese ihre Anlage über Vertriebsstellen, Finanzberater, Plattformen oder andere Intermediäre (zusammen die „Intermediäre“) auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung oder Gebührenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Intermediär vornehmen.
- Anteile der Klasse Q sind den folgenden Parteien vorbehalten: (a) der BPCE und den Gesellschaften der Natixis-Gruppe in ihrer jeweiligen Eigenschaft als kapitalgebende Anteilseigner der jeweiligen Teilfonds nach vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, (b) dem Untieranlageverwalter des betreffenden Teilfonds, der im Namen seiner Kunden Anteile ausschließlich im Rahmen seiner individuellen oder kollektiven diskretionären Portfolioverwaltungsmandate zeichnet, (c) Kunden des Untieranlageverwalters des betreffenden Teilfonds, wobei die Zeichnung vom Untieranlageverwalter gemäß einem mit diesen Kunden abgeschlossenen Vermögensverwaltungsmandats vorgenommen wird; und (d)

vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und zu bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen, konzernfremden Unternehmen.

- Die einzelnen Anteilklassen können auf unterschiedliche Währungen lauten und sich in Mindestanlagebetrag und Mindestbeteiligung unterscheiden, wie unter „Fondsmerkmale“ in der Beschreibung eines jeden Teilfonds dargelegt.

Jede Anteilklasse kumuliert die folgenden Kategorisierungen:

- A oder D;
- R, RE, I, Q, SI, N oder M; und
- gegebenenfalls H.

Rechte der Anteilsinhaber

Alle Anteilsinhaber haben die gleichen Rechte, unabhängig von der von ihnen gehaltenen Anteilklasse. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme bei der Hauptversammlung der Anteilsinhaber. Die Anteile verbiefen keine Vorzugs- oder Bezugsrechte.

Referenzwährung

Die Referenzwährung der SICAV ist der Euro. Jeder Teilfonds hat die unter „Fondsmerkmale“ in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds dargelegte Referenzwährung.

Ausschüttungspolitik

Bei Anteilen der Klasse A werden sämtliche Erträge thesauriert. Es steht den Anteilsinhabern jedoch frei, auf Vorschlag des Verwaltungsrats eine Ausschüttung von Dividenden auf Anteile der Klasse A und Anteile der Klasse D zu beschließen.

Bei Anteilen der Klasse D erfolgen regelmäßige Ausschüttungen, die die Anteilsinhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat Zwischendividenden beschließen.

Eine Ausschüttung kann jedoch in keinem Fall vorgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert der SICAV dadurch unter € 1.250.000 fallen würde.

Die Anteilsinhaber können eine Ausschüttung in Form von Bardividenden oder zusätzlichen Anteilen beschließen. Bardividenden können zum am Tag der Wiederanlage geltenden Nettoinventarwert pro Anteil in zusätzliche Anteile derselben Klasse des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Eine Gebühr fällt dabei für die Anteilsinhaber nicht an. Trifft der Anteilsinhaber keine ausdrückliche Wahl zwischen Wiederanlage oder Zahlung einer Bardividende, werden die

Dividenden automatisch in zusätzliche Anteile reinvestiert. Dividenden, die nicht binnen einer Frist von fünf Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und gehen an den entsprechenden Teilfonds zurück. Auf nicht eingeforderte Dividenden erfolgen keine Zinszahlungen.

Anteilsbruchteile

Der Teilfonds gibt ganze Anteile und Anteilsbruchteile bis zu einem Zehntausendstel Anteil heraus. Anteilsbruchteile verbiefen keine Stimmrechte, berechtigen jedoch zur anteiligen Teilhabe am Nettoergebnis und den Liquidationserlösen des jeweiligen Teilfonds.

Registrierung der Anteile und Anteilszertifikate

Alle Anteile werden als Namensanteile ohne Zertifikat ausgegeben. Alle Anteilsinhaber erhalten von der Register- und Transferstelle des SICAV eine schriftliche Bestätigung über ihren Anteilsbesitz.

Zeichnungen von Anteilen

Qualifikation der Anleger

Privatpersonen können nur in Anteile der Klassen R, N und RE investieren, unabhängig davon, ob sie direkt oder über einen in ihrem Namen handelnden Finanzberater investieren.

Anteile der Klassen I, M, Q oder SI können nur von Anlegern erworben werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

Der Anleger muss ein „institutioneller Anleger“ im Sinne der Definition der Luxemburger Aufsichtsbehörde sein. Als institutioneller Anleger gelten in der Regel die folgenden Anleger:

- Kredit- oder Finanzinstitute, die in eigenem Namen oder im Auftrag eines institutionellen oder anderen Anlegers Anteile erwerben, vorausgesetzt, es wurde ein diskretionäres Verwaltungsmandat mit dem Anleger geschlossen und dieses Mandat garantiert dem Anleger keinerlei Recht, direkte Ansprüche gegenüber der SICAV zu erheben;
- Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften, die in Verbindung mit einer aktiengebundenen Versicherungspolice Anteile erwerben, vorausgesetzt, die Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaft ist alleiniger Zeichner der SICAV und der Inhaber der Police hat bei Beendigung des Versicherungsvertrags keinerlei Anspruch auf Anteile an der SICAV;

- Pensionsfonds oder Rentenversicherer, vorausgesetzt, deren Begünstigte haben kein direktes Anspruchsrecht gegenüber der SICAV;
- Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Staatliche Stellen, die im eigenen Namen Anteile erwerben;
- Holdinggesellschaften oder vergleichbare Körperschaften, in denen (a) alle Anteilsinhaber institutionelle Anleger sind oder (b) die Körperschaft (i) finanzfremden Aktivitäten nachgeht und eine wesentliche Finanzbeteiligung hält oder (ii) eine Familienholding oder vergleichbare Körperschaft ist, durch die eine Familie oder ein Familienzweig wesentliche Finanzbeteiligungen hält;
- Finanz- oder Industriegruppen;
- Stiftungen, die wesentliche Finanzbeteiligungen halten und in ihrer Existenz von den Begünstigten oder Empfängern der Stiftungserträge oder Vermögenswerte unabhängig sind.

US-Personen gemäß Definition dieses Begriffs in Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung ist eine Anlage untersagt. Eine Anlage ist nur unter Einhaltung anwendbarer US-Vorschriften und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft möglich. Daneben steht es der Verwaltungsgesellschaft frei, zusätzliche Bedingungen für bestimmte bzw. alle interessierten Anleger aufzustellen.

Zeichnungsbeschränkungen

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder deren Annahme zu verschieben. Dies gilt auch für den Fall, dass die SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass der Antragsteller einen exzessiven Handel betreibt oder Market Timing praktiziert.

Die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft können außerdem die Zeichnung von Anteilen an einem Teilfonds durch eine beliebige natürliche oder juristische Person, die in Verbindung mit einem nicht zugelassenen strukturierten, garantierten oder ähnlichen Instrument, Titel oder System steht, einschränken, wenn sie der Meinung ist, dass eine solche Zeichnung negative Folgen für die Anteilsinhaber des Teilfonds oder die Erfüllung der Anlageziele bzw. die Einhaltung der Anlagepolitik des Teilfonds haben könnte.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Teilfonds vorübergehend für neue Anleger zu schließen, falls die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilsinhaber des Teilfonds erfolgt.

Mindestanlage und Mindestbeteiligung

Anleger müssen bei Erstzeichnung mindestens Anteile im Umfang des in der jeweiligen Beschreibung des Teilfonds unter „Fondsmerkmale“ genannten Mindestanlagebetrags zeichnen. Bei Folgezeichnungen existiert kein Mindestanlagebetrag. Eine Übertragung oder Rückgabe von Anteilen irgendeiner Klasse ist dem Anleger nicht gestattet, wenn seine Beteiligung in dieser Anteilsklasse dadurch unter die Mindestbeteiligung fallen würde, die in den Beschreibungen der Teilfonds unter „Fondsmerkmale“ angegeben ist.

Sofern eine gleiche Behandlung aller Anteilsinhaber gewährleistet ist, kann die Verwaltungsgesellschaft Anlegern der Anteilsklassen I und SI gegenüber bei den Bedingungen für Mindestanlage und Mindestbeteiligung eine Ausnahme machen und Zeichnungsanträge annehmen, deren Betrag unterhalb des Mindestbeteiligungsbetrags liegt, bzw. Rücknahmeanträge akzeptieren, die die Beteiligung des Anlegers an einem Teilfonds unter die vorgeschriebene Mindestgrenze fallen lassen, die in den Beschreibungen der Teilfonds unter „Fondsmerkmale“ angegeben ist.

Werden die Bedingungen für die Ausnahmeregelung in einem bestimmten, von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeitraum nicht mehr erfüllt werden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Anteilsinhaber in eine andere Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds zu überführen, für die sie die Bedingungen für die Mindestanlage und/oder Mindestbeteiligung erfüllen.

Ausgabeaufschlag

Für die Zeichnung von Anteilen der Klassen R und I kann ein Ausgabeaufschlag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der erworbenen Anteile erhoben werden, wie unter „Fondsmerkmale“ in der Beschreibung jedes Teilfonds angegeben. Die Höhe des Ausgabeaufschlags wird von dem Finanzinstitut festgelegt, über das die Zeichnung der Anteile erfolgt. Dieses Finanzinstitut behält den Ausgabeaufschlag als Vergütung seiner Vermittlertätigkeit ein.

Bitte erkundigen Sie sich vor der Zeichnung von Anteilen bei dem Finanzinstitut darüber, ob und in welcher Höhe bei Ihrer Zeichnung ein

Ausgabeaufschlag anfällt.

Ist der jeweilige Teilfonds ein Master, hat der jeweilige Feeder keinen Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Zusätzliche Gebühren

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile zu erheben, wenn sie der Meinung sind, dass der Antragsteller einen exzessiven Handel betreibt oder Market Timing praktiziert. Diese zusätzliche Gebühr fließt dem betreffenden Teilfonds zu.

Zeichnungsprozess

Zeichnungsantrag: Anleger, die erstmals Anteile eines Teilfonds zeichnen möchten, müssen ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen. Antragsformulare sind erhältlich bei der Register- und Transferstelle der SICAV sowie, sofern vorhanden, bei jeder lokalen Stelle.

Die ausgefüllten Anträge müssen an die Register- und Transferstelle der SICAV oder eine lokale Stelle gesendet werden, so wie es auf den jeweiligen Antragsformularen angegeben ist.

Die Register- und Transferstelle kann von den Anlegern verlangen, zusätzliche Angaben zu machen, um die von den Anlegern in ihren Anträgen gemachten Aussagen zu belegen. Anträge, die nicht zur Zufriedenheit der Register- und Transferstelle ausgefüllt werden, werden zurückgewiesen. Des Weiteren kann die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen jederzeit den Verkauf einer Anteilsklasse oder aller Anteile aussetzen oder einstellen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie durch Unterzeichnung des Zeichnungsantrags die Register- und Transferstelle dazu berechtigen, Daten - wie beispielsweise personenbezogene Daten, Ausweisdokumente und Einzelheiten zu der Anlage eines Anlegers in einem Teilfonds - anzufordern, zu verwenden, zu verarbeiten, weiterzugeben, zu speichern und an die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, den Untermanager (soweit vorhanden) und seinen Tochtergesellschaften sowie an CACEIS Bank (falls der Anleger ihre Dienste zur Anlage in einem Teilfonds in Anspruch nimmt) weiterzugeben.

Diese Daten werden zu folgenden Zwecken angefordert, verwendet, verarbeitet, weitergegeben, gespeichert und übertragen:

(i) um die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der SICAV oder anderer Fonds von Natixis Asset Management sowie von

CACEIS Bank zu ermöglichen;

(ii) um die laufende Bearbeitung und Verwaltung der Positionen der Anleger in einen Teilfonds und damit verbundenen Konten zu ermöglichen;

(iii) um den Anlegern Berichte, Mitteilungen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Anlage in einem Teilfonds zur Verfügung zu stellen;

(iv) um für die SICAV, die Fonds-Dienstleister oder die Anleger geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; und

(v) um gegebenenfalls im Einklang mit der EU-Richtlinie 2003/48/EG und im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und entsprechenden nationalen Vorschriften die zuständigen Steuerbehörden zu informieren.

Die Anteilsinhaber haben jederzeit das Recht, die von der Verwaltungsstelle gespeicherten personenbezogenen Daten einzusehen und etwaige Falschangaben zu ändern und zu korrigieren. Hierzu ist der Gesellschaft ein schriftlicher Antrag an die Anschrift der Verwaltungsstelle zu übermitteln.

Die Register- und Transferstelle sendet jedem Anleger innerhalb von drei (3) vollen luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Zeichnungsdatum eine schriftliche Bestätigung über die einzelnen Zeichnungen.

Zeichnungsdatum und Zeichnungspreis: Anteile können an jedem Tag, an dem der jeweilige Teilfonds seinen Nettoinventarwert berechnet, gezeichnet werden. Mit Ausnahme der Erstzeichnungsfrist entspricht das Zeichnungsdatum für Zeichnungsanträge dem unter „Fondsmerkmale“ in der entsprechenden Fondsbeschreibung angegebenen Datum. Der Zeichnungspreis setzt sich zusammen aus der Summe des Nettoinventarwerts dieser Anteile am Zeichnungsdatum zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge.

Dabei gilt zu beachten, dass der endgültige Zeichnungspreis der Anteile erst bei vollständiger Ausführung des Auftrags ermittelt werden kann.

Clearing-Plattformen: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Finanzberater für die Abwicklung ihrer Geschäfte Clearing-Plattformen benutzen. Bestimmte Clearing-Plattformen können Geschäfte in sogenannten Batches, d. h. in gebündelter Form, einmal oder zweimal täglich nach der Ausschlussfrist des Teilfonds, die unter „Fondsmerkmale“ in der jeweiligen Beschreibung des Teilfonds angegeben ist. Annahmeschluss des Teilfonds abwickeln. Bitte beachten Sie, dass Anträge, die nach der Ausschlussfrist des Teilfonds eingehen, am folgenden vollen Bankgeschäftstag bearbeitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Zahlung: Sofern dieser Verkaufsprospekt nichts anderes vorsieht, ist der Zeichnungspreis vom Anleger innerhalb von drei (3) vollen Luxemburger Geschäftstagen ab dem jeweiligen Zeichnungsdatum zu entrichten.

Der Zeichnungspreis muss, wie im Antragsformular näher erläutert, per elektronischer Überweisung gezahlt werden.

Der Zeichnungspreis ist in der Währung der erworbenen Anteilsklasse zu entrichten. Zahlt ein Anleger den Zeichnungspreis in einer anderen Währung, so nimmt die SICAV oder die von ihr bevollmächtigte Stelle mit vertretbarem Aufwand den Umtausch in die entsprechende Währung der Anteilsklasse vor. Alle aus einem solchen Umtausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anlegers, unabhängig davon, ob der Umtausch tatsächlich erfolgt oder nicht. Weder die SICAV noch die von ihr bevollmächtigten Stellen können vom Anleger haftbar gemacht werden, sollten die SICAV oder ihre bevollmächtigte Stelle nicht in der Lage sein, Zahlung in die Währung der vom Anleger erworbenen Anteilsklasse umzutauschen.

Die SICAV wird die Anteile einer nicht vollständig in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen bezahlten Zeichnung unverzüglich zurücknehmen, und der Anleger, der den Zeichnungsantrag einreicht, ist der SICAV sowie ihren Vertretern gegenüber für sämtliche Schäden haftbar, die ihnen einzeln oder gemeinschaftlich aus einer solchen zwangsweisen Rücknahme entstehen. Den Anlegern wird empfohlen, die Zahlung umgehend nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung über ihren Anteilsbesitz durch die Register- und Transferstelle zu leisten.

Zeichnungen durch Sacheinlagen

Es steht der SICAV frei, den Zeichnungspreis in Form von Wertpapieren und anderen Zahlungsinstrumenten entgegenzunehmen, vorausgesetzt, diese Wertpapiere oder Instrumente sind mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar und entsprechen Luxemburger Recht, insbesondere der Verpflichtung zur Erstellung eines Bewertungsberichts durch einen von der SICAV benannten Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprise agréé*), der zur Einsichtnahme verfügbar gemacht werden muss. Sämtliche aus einer Zahlung durch Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder sonstigen Zahlungsinstrumenten entstandene Kosten gehen zu Lasten der betreffenden Anteilsinhaber.

Der von der Verwaltungsgesellschaft, Natixis Asset Management, eingeführte Bericht über die „Stimmrechtspolitik“, der die Bedingungen beschreibt, unter denen die Verwaltungsgesellschaft ihre mit den im Portfolio gehaltenen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausübt, steht auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung oder ist auf einfache postalische Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Aufdeckung, die Verhütung und die Steuerung des Risikos von „Interessenkonflikten“ werden durch die Einführung einer spezifischen Organisation aufgegriffen, die in einem Dokument mit dem Titel „Zusammenfassung des Verfahrens zur Aufdeckung, Verhütung und Steuerung von Interessenkonflikten“ beschrieben ist; dieses Dokument steht auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung oder ist auf einfache postalische Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Übertragung von Anteilen

Die Anteilsinhaber dürfen Anteile auf eine oder mehrere Personen übertragen, vorausgesetzt, die Anteile wurden voll eingezahlt und der jeweils Begünstigte entspricht den Qualifikationsbedingungen eines Anlegers der relevanten Anteilsklasse.

Für eine Übertragung von Anteilen hat der Anteilsinhaber die Register- und Transferstelle vom geplanten Übertragungstermin und der Anzahl der zu übertragenden Anteile in Kenntnis zu setzen. Angenommen werden nur Übertragungen, die in der Zukunft erfolgen. Die Begünstigten müssen zudem ein Antragsformular ausfüllen.

Die Anteilsinhaber senden die Benachrichtigung und die jeweils ausgefüllten Antragsformulare an:
CACEIS Bank Luxembourg
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg
Fax: + 352 47 67 70 62

Die Register- und Transferstelle kann von den Begünstigten verlangen, zusätzliche Angaben zu machen, um die von Ihnen in ihren Anträgen gemachten Aussagen zu belegen. Anträge, die nicht zur Zufriedenheit der Register- und Transferstelle ausgefüllt werden, werden zurückgewiesen.

Die Register- und Transferstelle wird eine Übertragung erst dann vornehmen, wenn sie die Form der Benachrichtigung und den Zeichnungsantrag jedes Begünstigten angenommen hat.

Alle Anteilsinhaber, die Anteile übertragen, und alle Begünstigten erklären sich gesamtschuldnerisch damit einverstanden, den Teilfonds und seine Vertreter bei sämtlichen Schäden, die einer oder mehrere von ihnen in Verbindung mit der Übertragung erleiden, schadlos zu halten.

Übertragung von Anteilen an der Luxemburger Börse

Zur Übertragung börsennotierter Anteile an eine oder mehrere Personen sind alle erforderlichen Angaben an die Register- und Transferstelle unter der folgenden Adresse zu senden:

CACEIS Bank Luxembourg
5, Allée Scheffer,
L-2520 Luxembourg
Fax: + 352 47 67 70 62

Erfolgt die Übertragung zugunsten von Personen, die bisher keine Anteilsinhaber der SICAV sind, müssen die Begünstigten ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen.

Die Register- und Transferstelle, die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft kann von den Begünstigten verlangen, zusätzliche Angaben zu machen, um die von ihnen in ihren Angaben gemachten Aussagen zu belegen.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber gemäß den in diesem Verkaufsprospekt definierten Anlegerqualifikationen nicht zur Anlage in die von ihm gehaltenen Anteile befugt ist, kann die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die vom betroffenen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ohne vorherige Ankündigung gebührenfrei zurückzunehmen oder umzuwandeln.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilsinhaber können von der SICAV die Rücknahme einiger oder aller von ihnen gehaltenen Anteile an der SICAV verlangen. Fällt die Anzahl der von einem Anteilsinhaber in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile infolge des Rücknahmeantrags unter den Mindestbeteiligungsbetrag für diese Anteilsklasse, kann die SICAV mit diesem Antrag so verfahren, als handele es sich damit um einen Antrag auf Rücknahme aller von diesem Anteilsinhaber in der jeweiligen Anteilsklasse gehaltenen Anteile. Die Anteile können an jedem Tag, an dem der jeweilige Teilfonds seinen Nettoinventarwert errechnet, zurückgenommen werden.

Übersteigt der Gesamtwert der von der Register- und Transferstelle eingegangenen Rücknahmeanträge an einem Tag 5 % des Nettoinventarwerts

eines Teilfonds, kann die SICAV alle oder einen Teil dieser Rücknahmeanträge sowie die Auszahlung der Rücknahmeerlöse so lange aussetzen, wie dies im Interesse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber für angemessen gehalten wird. Ausgesetzte Rücknahmeanträge sowie ausgesetzte Auszahlungen von Rücknahmeerlösen haben bei der Bearbeitung Vorrang vor Rücknahmeanträgen, die an einem späteren Rücknahmedatum eingehen.

Rücknahmemitteilung

Anteilsinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile beabsichtigen, müssen die Register- und Transferstelle benachrichtigen:

CACEIS Bank Luxembourg
5, Allée Scheffer,
L-2520 Luxembourg
Fax: + 352 47 67 70 62

Die Mitteilung muss die folgenden Angaben enthalten:

- den Namen des Anteilsinhabers, wie er auf dem Konto des Anteilsinhabers erscheint, seine Adresse und Depotnummer;
- die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile jeder Anteilsklasse oder den Betrag jeder zurückzunehmenden Anteilsklasse; und
- die Bankdaten des Empfängers der Rücknahmeerlöse.

Anteilsinhaber mit Anteilszertifikaten müssen diese Zertifikate ihrer Rücknahmemitteilung an die Register- und Transferstelle beilegen.

Die Register- und Transferstelle kann von den Anteilsinhabern verlangen, zusätzliche Angaben zu machen, um die von ihnen in ihren Mitteilungen gemachten Aussagen zu belegen. Rücknahmemitteilungen, die nicht zur Zufriedenheit der Register- und Transferstelle ausgefüllt werden, werden abgelehnt. Zahlungen werden ausschließlich an den eingetragenen Anteilsinhaber geleistet; es werden keine Auszahlungen an Dritte vorgenommen.

Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben, erklären sich damit einverstanden, die SICAV und ihre Vertreter bei sämtlichen Schäden, die einer oder mehrere von ihnen in Verbindung mit der Rückgabe erleiden, schadlos zu halten.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen kann eine Rücknahmegebühr in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile erhoben werden, der unter „Fondsmerkmale“ in der jeweiligen

Fondsbeschreibung angegeben ist. Die Rücknahmegebühr fließt dem betreffenden Teilfonds zu.

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, eine zusätzliche Gebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben, wenn sie der Meinung sind, dass der Antragsteller einen exzessiven Handel betreibt oder Market Timing praktiziert. Diese zusätzliche Gebühr fließt dem betreffenden Teilfonds zu.

Führt ein Rücknahmeantrag zu einer außergewöhnlichen Kostenbelastung für einen Teilfonds, kann die SICAV eine zusätzliche Gebühr zur Entschädigung des betroffenen Teilfonds für den außergewöhnlichen Kostenaufwand erheben.

Ist der jeweilige Teilfonds ein Master, hat der jeweilige Feeder keine Rücknahmegebühr zu entrichten.

Rücknahmedatum und Rücknahmepreis

Das Rücknahmedatum einer Rücknahmebenachrichtigung entspricht den unter „Fondsmerkmale“ aufgeführten Angaben in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds. Der Rücknahmepreis einer Rücknahmemitteilung setzt sich zusammen aus dem Nettoinventarwert der betreffenden Anteile am Rücknahmedatum abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren.

Dabei gilt es zu beachten, dass der endgültige Rücknahmepreis der Anteile erst nach Bearbeitung des Rücknahmeantrags ermittelt werden kann. Clearing-Plattformen: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Finanzberater für die Abwicklung ihrer Geschäfte Clearing-Plattformen benutzen. Bestimmte Clearing-Plattformen können Geschäfte in sogenannten Batches, d. h. in gebündelter Form, einmal oder zweimal täglich nach der Ausschlussfrist des Teilfonds, die unter „Fondsmerkmale“ in der jeweiligen Fondsbeschreibung angegeben ist, abwickeln. Bitte beachten Sie, dass Anträge, die nach der Ausschlussfrist des Teilfonds eingehen, am folgenden vollen Bankgeschäftstag bearbeitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater.

Zahlung

Sofern dieser Verkaufsprospekt nichts anderes vorsieht, erfolgt die Zahlung des Rücknahmeerlöses an den Anteilssinhaber durch die SICAV innerhalb von drei (3) vollen Bankgeschäftstagen ab dem jeweiligen Rücknahmedatum.

Die Rücknahmeerlöse werden per elektronischer Überweisung gemäß den Anweisungen in der akzeptierten Rücknahmemitteilung gezahlt.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dieser Zahlung gehen zu Lasten der SICAV. Die Transferstelle leistet keine Rücknahmezahlungen an Dritte.

Rücknahmeerlöse werden in der Währung der Anteilssinhaber der zurückgenommenen Anteile gezahlt. Wünscht der Anleger die Zahlung in einer anderen Währung, wird sich die SICAV oder ihr Vertreter mit vertretbarem Aufwand bemühen, die Zahlung in die gewünschte Währung zu konvertieren. Sämtliche aus einer solchen Umrechnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anteilssinhabers, unabhängig davon, ob die Umrechnung tatsächlich erfolgt oder nicht. Weder die SICAV noch ihre Vertreter können vom Anleger haftbar gemacht werden, sollten die SICAV oder ihre Vertreter nicht in der Lage sein, eine Zahlung in eine andere Währung als die der Anteilssinhaber der vom Anleger zurückgegebenen Anteile umzutauschen.

Weder die SICAV noch ihre Vertreter zahlen Zinsen auf Rücknahmeerlöse oder leisten Ausgleich für Verzögerungen der Zahlung an den Anteilssinhaber.

Zwangsrücknahme

Die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft kann unverzüglich einige oder alle Anteile eines Anteilssinhabers zurücknehmen, wenn die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass:

- der Anteilssinhaber Falschangaben in Bezug auf seine Qualifikation falsche Angaben gemacht hat;
- der Anteilssinhaber dadurch, dass er weiterhin Anteilssinhaber der SICAV bleibt, der SICAV oder den anderen Anteilssinhabern der SICAV irreparablen Schaden zufügt;
- der Anteilssinhaber dadurch, dass er weiterhin Anteilssinhaber bleibt, eine Situation hervorruft, die für die SICAV oder einen Teilfonds eine Berichterstattungspflicht, eine Verpflichtung zur Einbehaltung von Quellensteuern oder eine Quellensteuerpflicht auslöst, der die SICAV oder der Teilfonds nicht unterliegen würde, wäre der Anteilssinhaber (oder ein Anteilssinhaber in einer ähnlichen Lage) nicht weiterhin Anteilssinhaber.
- der häufige Handel des Anteilssinhabers dazu führt, dass der entsprechende Teilfonds einen höheren Portfolioumschlag verzeichnet, der sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirkt sowie höhere Transaktionskosten und/oder eine höhere Steuerschuld zur

Folge hat;

- die SICAV dadurch, dass der Anteilssinhaber weiterhin Anteilssinhaber der SICAV bleibt, Luxemburger oder ausländische Gesetze oder Vorschriften verletzen würde;
- das Verbleiben als Anteilssinhaber eines Teilfonds einer natürlichen oder juristischen Person, die in Verbindung mit einem nicht zugelassenen strukturierten, garantierten oder ähnlichen Instrument, Titel oder System steht, negative Folgen für die anderen Anteilssinhaber des Teilfonds oder die Erfüllung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Teilfonds hätte; oder
- der Anteilssinhaber an Marketing- und/oder Vertriebstätigkeiten beteiligt war oder ist und dabei ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft den Namen der SICAV, eines Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Untereinlageverwalter (soweit vorhanden) oder seiner Strategien oder Portfolioverwalter verwendet oder darauf Bezug genommen hat.

Einbehaltung von Erlösen in bestimmten Fällen der Zwangsrücknahme

Falls das Verbleiben eines Anteilssinhabers in der SICAV oder einen Teilfonds dazu führt, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Zwangsrücknahme gemäß der vorstehenden Beschreibung einleitet, und falls das Verbleiben eines Anteilssinhabers in der SICAV dazu geführt hat, dass die SICAV oder der jeweilige Teilfonds einer Quellensteuer unterliegt, die sie bzw. er nicht unterliegen würde, wäre der Anteilssinhaber nicht Eigentümer von Anteilen, hat die Verwaltungsgesellschaft das Recht, die Anteile dieses Anteilssinhabers zurückzunehmen und die Rücknahmeerlöse in einem Umfang einzubehalten, der die Kosten deckt, die ausschließlich durch das Verbleiben des Anteilssinhabers in der SICAV verursacht wurden. Soweit sich mehrere Anteilssinhaber in einer ähnlichen Lage befinden, werden die Erlöse auf der Grundlage des relativen Werts der zurückgenommenen Anteile einbehalten.

Rücknahmen durch Sachauskehrung

Anteilssinhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragen, die mindestens 20 % einer Anteilsklasse ausmachen, können die Rücknahme dieser Anteile in Form von Sachauskehrung verlangen, vorausgesetzt, die Rücknahme schadet nach Einschätzung der SICAV nicht den übrigen Anteilssinhabern und erfolgt gemäß den im Luxemburger Recht festgehaltenen Bedingungen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung zur Erstellung eines

Bewertungsberichts durch einen von der SICAV benannten Abschlussprüfer (*réviseur d'entreprise agréé*), der zur Einsichtnahme verfügbar gemacht werden muss. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Rücknahme durch Sachauskehrung gehen zu Lasten des Anteilssinhabers.

Gleichzeitige Rücknahme- und Zeichnungsaufträge bestehender Anteilssinhaber

Ein Anteilssinhaber kann gleichzeitig einen Rücknahme- und einen Zeichnungsauftrag für dieselbe Anzahl von Anteilen einsenden, die beide zum selben Nettoinventarwert ausgeführt werden. In diesem Fall werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnet. Diese Zeichnungsanträge sind kompensiert und ziehen daher nicht unbedingt einen Austausch von Zahlungsflüssen in Verbindung mit diesen Aufträgen mit sich.

Umtausch der Anteile

Jeder Anteilssinhaber kann den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse beantragen. Ein solcher Umtauschantrag wird wie eine Rücknahme mit gleichzeitigem Anteilserwerb behandelt. Anteilssinhaber, die einen Umtausch beantragen, müssen daher sowohl die Rücknahme- und Zeichnungsprozeduren befolgen als auch die anderen Bedingungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Anlegerqualifikation und die Mindestgrenzen für eine Anlage und Beteiligung, die für die entsprechenden Teilfonds oder Anteilsklassen gelten.

Beim Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse mit identischem oder niedrigerem Ausgabeaufschlag werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Beim Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse mit einem höheren Ausgabeaufschlag wird unter Umständen eine Umtauschgebühr fällig, die der Differenz zwischen den Prozentsätzen der Ausgabeaufschläge der jeweiligen Anteile entspricht. Die Höhe der Umtauschgebühr wird von dem Finanzinstitut festgelegt, über das der Umtausch der Anteile erfolgt. Dieses Finanzinstitut behält diese Umtauschgebühr als Vergütung für seine Vermittlertätigkeit ein.

Ist der jeweilige Teilfonds ein Master, hat der jeweilige Feeder keine Umtauschgebühr zu zahlen.

Der Anteilsumtausch zwischen Teilfonds oder

Anteilsklassen mit unterschiedlicher Bewertungshäufigkeit kann nur an einem gemeinsamen Zeichnungsdatum erfolgen. Beim Umtausch von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse, deren Mitteilungsfrist für Zeichnungen von der Frist für Rücknahmen der gehaltenen Anteile abweicht, gilt für den Umtausch die längere der beiden Fristen.

Für den Fall, dass ein Anteilsinhaber gemäß der in diesem Verkaufsprospekt definierten Anlegerqualifikationen nicht mehr zur Anlage in die von ihm gehaltenen Anteile befugt ist, kann die SICAV oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die von dem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ohne vorherige Ankündigung gebührenfrei in andere Anteile umzuwandeln, deren Gesamtkostenquote die niedrigste all jener Anteilsklassen ist, für die der

Anteilsinhaber gemäß seiner Qualifikation in Frage kommt.

Örtliche Intermediäre

Anträge auf Zeichnung, Übertragung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen können unter dem in den landesspezifischen Angebotsunterlagen enthaltenen Mandat kumuliert im Namen des örtlichen Intermediärs im Auftrag des zugrunde liegenden Anteilsinhabers gesendet werden. Diese örtlichen Intermediäre sind von der Verwaltung für Zahlungsdienste in Verbindung mit dem Vertrieb der Anteile beauftragt. Anteile werden im Aktionärsregister der SICAV im Namen des örtlichen Intermediärs im Auftrag dieser zugrunde liegenden Anteilsinhaber registriert.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Berechnungszeitpunkt

Die SICAV berechnet den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse für jedes Zeichnungs-/Rücknahmedatum um 17.00 Uhr Luxemburger Zeit am vollen Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Zeichnungs-/Rücknahmedatum, wie unter „Fondsmerkmale“/„Bewertungshäufigkeit“ in der jeweiligen Beschreibung des Teilfonds angegeben.

Haben sich die Bewertungen an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds gehandelt wird oder notiert ist, seit der Berechnung des Nettoinventarwerts wesentlich verändert, so kann die SICAV zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber und des Teilfonds die erste Berechnung annullieren und für alle am betreffenden Zeichnungs-/Rücknahmedatum gestellten Anträge eine zweite Berechnung durchführen.

Berechnungsmethode

Der Nettoinventarwert aller Anteile einer Anteilsklasse wird an jedem Tag, an dem ein Teilfonds seinen Nettoinventarwert berechnet, ermittelt, indem der Wert des Vermögens, das dieser Anteilsklasse zuzurechnen ist, abzüglich der Verbindlichkeiten dieser Anteilsklasse, durch die Gesamtzahl der an diesem Tag in Umlauf befindlichen Anteilen dieser Klasse dividiert wird.

Der Nettoinventarwert jedes Anteils wird in der Notierungswährung der jeweiligen Anteilsklasse ermittelt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil von Anteilsklassen, bei denen der einzige Unterschied zu der in der Referenzwährung des Teilfonds denominierten Anteilsklasse die Notierungswährung ist, entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der in der Referenzwährung denominierten Klasse, multipliziert mit dem Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Notierungswährung zu WMR-Kursen (16.00 Uhr in London).

Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs nach bestem Wissen und Gewissen von der SICAV oder gemäß einem von der SICAV festgelegten Verfahren ermittelt.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse kann gemäß den Richtlinien der SICAV auf das nächste Hundertstel der Währung der entsprechenden Klasse gerundet werden.

Der Wert des Vermögens jedes Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

- *An der Börse und an geregelten Märkten oder sonstigen geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente* – Für diese Wertpapiere wird der letzte verfügbare Schlusskurs zugrunde gelegt, sofern die SICAV nicht der Meinung ist, dass der Wert des Wertpapiers von einem Ereignis, das nach der Veröffentlichung des letzten verfügbaren Marktkurses und vor der Nettoinventarwertberechnung durch einen der Teilfonds eingetreten ist, maßgeblich beeinflusst wird. In diesem Fall kann der beizulegende Zeitwert des Wertpapiers zu dem Zeitpunkt ermittelt werden, an dem die Verwaltungsstelle den Nettoinventarwert gemäß den von der SICAV genehmigten Bewertungsmethoden berechnet.
- *Nicht an einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (außer kurzfristige Geldmarktinstrumente)* – Diese Papiere werden auf Grundlage der Bewertungen durch Preisanbieter bewertet. Diese Anbieter ermitteln die Bewertungen auf der Basis des normalen institutionellen Handels solcher Papiere mit Hilfe von Marktinformationen, Transaktionen mit vergleichbaren Papieren und verschiedener Beziehungen zwischen Wertpapieren, die von institutionellen Händlern allgemein anerkannt sind.
- *Kurzfristige Geldmarktinstrumente (mit einer Restlaufzeit von bis zu 90 Tagen)* – Sie werden zu fortgeführten Anschaffungskosten (Amortized-Cost-Methode) bewertet, was unter normalen Umständen in etwa dem Marktwert entspricht.
- *Futures, Optionen und Terminkontrakte* – Ihre Bewertung entspricht dem nicht realisierten Gewinn oder Verlust aus dem Kontrakt, wobei der aktuelle Abrechnungspreis zugrunde gelegt wird. Wird kein Abrechnungspreis verwendet, werden Futures und Terminkontrakte auf Grundlage ihres beizulegenden Zeitwertes bewertet, der gemäß den von der SICAV genehmigten und regelmäßig verwendeten Bewertungsmethoden ermittelt wird.
- *Anteile offener Fonds* – Sie werden auf der Grundlage des letzten veröffentlichten Nettoinventarwerts bewertet.
- *Kassenbestand oder Bankguthaben, Wechsel,*

Sichtwechsel und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden sowie angekündigte oder aufgelaufene, aber noch nicht erhaltene Zinsen – Sie werden mit ihrem vollen Nominalbetrag ausgewiesen. Ist es jedoch unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder beim Fonds eingeht, wird der entsprechende Wert von der SICAV oder ihrem Vertreter unter Berücksichtigung eines von ihnen als angemessen erachteten Abschlags ermittelt.

- *Alle anderen Vermögenswerte* – Bei der Bewertung aller anderen Vermögenswerte wird ihr beizulegender Zeitwert zugrunde gelegt, der gemäß den von der SICAV genehmigten Bewertungsmethoden ermittelt wird.

Die SICAV kann auch unter Umständen eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Wertpapieren vornehmen oder ihren Wert gemäß den von der SICAV genehmigten Verfahren schätzen, z. B. wenn zwischen der Veröffentlichung des letzten Marktkurses und der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds außergewöhnliche Ereignisse eintreten.

Die Folge der oben beschriebenen Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts für börsengehandelte Wertpapiere sowie alle anderen Wertpapiere und Instrumente ist, dass sie nicht auf Grundlage der Notierungen des Hauptmarktes bewertet werden können, auf dem sie gehandelt werden. Stattdessen können sie nach einer anderen Methode bewertet werden, bei der nach Meinung der SICAV die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass der ermittelte Preis dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Wertpapiere kann die SICAV unter anderem Modellierungswerkzeuge oder andere Prozesse verwenden, die Faktoren wie die Aktivität der Wertpapiermärkte und/oder bedeutende Markt Ereignisse berücksichtigen, die zwischen der Veröffentlichung des letzten Marktkurses und der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds eintreten.

Die meisten Papiere aus den Portfolios der Teilfonds werden an verschiedenen Märkten außerhalb Luxemburgs gehandelt, an Tagen und zu Zeiten, an denen die Luxemburger Banken in geschlossen sind. Die Berechnung der Nettoinventarwerte der Teilfonds findet daher nicht gleichzeitig mit der Bewertung vieler ihrer Wertpapiere statt. Der Wert des Portfolios der Teilfonds kann sich somit an Tagen ändern, an denen die SICAV geschlossen ist und ihre Anteile nicht gezeichnet oder zurückgegeben werden können.

Der Wert von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds angegeben sind, wird zu den WMR-Sätzen (16.00 Uhr in London) in diese Währung umgerechnet.

Sind solche Kurse nicht verfügbar, wird der Wechselkurs nach bestem Wissen und Gewissen von der Verwaltungsstelle oder gemäß einem von ihr festgelegten Verfahren ermittelt.

Swing-Pricing-Mechanismus

Zeichnungen und Rücknahmen können potenziell einen verwässernden Effekt auf die NIWs je Anteil der Teilfonds haben und aufgrund der Kosten, Geld-Brief-Spreads oder anderer Verluste, die der SICAV in Verbindung mit den Trades der Verwaltungsgesellschaft entstehen, nachteilig für langfristige Anleger sein. Um die Interessen der bestehenden Anteilhaber zu wahren, kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds beschließen, einen Swing-Pricing-Mechanismus einzuführen.

Wenn die Netto-Zeichnungen oder Netto-Rücknahmen der unten aufgeführten Teilfonds an einem beliebigen Berechnungstag einen gewissen Schwellenwert überschreiten (der „Swing-Schwellenwert“), wird der Nettoinventarwert je Anteil anhand eines Swing-Faktors entsprechend nach oben oder nach unten angepasst. Swing-Schwellenwerte und Swing-Faktoren werden regelmäßig von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und überprüft.

Der Swing-Faktor wird von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend der geschätzten Handels- und sonstigen Kosten festgelegt.

Die Volatilität des Nettoinventarwerts eines Teilfonds spiegelt möglicherweise nicht die wahre Portfolio-Performance wider und kann daher infolge der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus von der Benchmark des betreffenden Teilfonds abweichen.

Die Performance-Gebühren, sofern vorhanden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus berechnet.

Die Swing-Pricing-Methode kann für die folgenden Teilfonds angewandt werden:

- Mirova Global Green Bond Fund;
- Mirova Euro Sustainable Corporate Bond Fund;
- Mirova Euro Sustainable Aggregate Fund.

Bewertung passiver Anteilklassen

Die Verwaltungsstelle des Teilfonds berechnet den Wert einer passiven Anteilklasse eines Teilfonds,

wenn diese wieder aktiviert wird, indem sie den Nettoinventarwert derjenigen aktiven Anteilsklasse dieses Teilfonds heranzieht, die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft der passiven Anteilsklasse am ähnlichsten ist, und ihm um die Differenz zwischen Kostenpauschale der aktiven Anteilsklasse und der passiven Anteilsklasse korrigiert. Gegebenenfalls errechnet sie den Nettoinventarwert der aktiven Anteilsklasse zu den WMR-Sätzen (16.00 Uhr in London) in die Referenzwährung der passiven Anteilsklasse um.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die SICAV kann die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds und damit auch die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer Klasse innerhalb eines Teilfonds in folgenden Situationen vorübergehend aussetzen:

- in Zeiträumen, in denen eine der maßgeblichen Börsen oder einer der anderen Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen dieser Anteilsklasse der SICAV notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (mit Ausnahme von regulären Feiertagen) oder in denen der Handel an diesen Börsen und Märkten nur eingeschränkt stattfindet oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt diese Beschränkung oder Aussetzung betrifft die Bewertung Anlagen der SICAV, die einer dort notierten Anteilsklasse zuzurechnen ist;
- solange eine Situation vorliegt, die nach Einschätzung der SICAV eine Notlage darstellt und in deren Folge eine Veräußerung oder Bewertungen Vermögenswerten im Besitz der SICAV, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, nicht praktikabel wäre;
- während eines Ausfalls der Kommunikations- und Rechensysteme, die normalerweise an einer Börse oder an einen anderen Markt zur Bestimmung des Preises oder Wertes der Anlagen dieser Anteilsklasse oder zur Berechnung des aktuellen Preises oder Wertes der Anlagen dieser Anteilsklasse oder zur Berechnung des aktuellen Preises oder Wertes der Vermögenswerte verwendet werden, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind;
- wenn die Preise der Anlagen im Besitz der SICAV, die einer der Anteilsklassen zuzurechnen sind, aus anderen Gründen nicht

umgehend oder präzise ermittelt werden können;

- in Zeiträumen, in denen die SICAV nicht in der Lage ist, Mittel zur Zahlung von Rücknahmen der Anteile dieser Klasse bereitzustellen oder in denen der Transfer von Geldern für den Erwerb oder die Realisierung von Anlagen oder Zahlungen, die für Rücknahmen von Anteilen fällig werden, nach Meinung der SICAV nicht zu normalen Wechselkursen vollzogen werden kann;
- ab dem Zeitpunkt, an dem eine Mitteilung über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber zum Zweck der Auflösung der SICAV veröffentlicht wird; oder
- nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Aktien oder Anteilen des Masters, in den die SICAV oder ein Teilfonds als Feeder investiert.

Wertentwicklung

Die angegebene Wertentwicklung der Teilfonds entspricht der durchschnittlichen jährlichen Gesamtrendite inklusive aller Aufwendungen und Ausgaben des jeweiligen Teilfonds und versteht sich unter Wiederanlage etwaiger vom Teilfonds vorgenommener Ausschüttungen. Ausgabeaufschläge sind in der Wertentwicklung nicht berücksichtigt. Ebenso wenig werden die steuerlichen Konsequenzen für die Anteilsinhaber als Folge einer Anlage in Anteile berücksichtigt.

Die Teilfonds können ihre durchschnittliche jährliche Gesamtrendite auch mittels anderer Berechnungsmethoden präsentieren und ihre Wertentwicklung mit der verschiedener Benchmarks und Indizes vergleichen.

Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Maßstab für die zukünftige Wertentwicklung.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds der SICAV steht auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung: www.am.natixis.com

BESTEuerung

Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft und von ihr erhaltenem Rat bezüglich bestimmter Aspekte des Rechts und der Praxis, die gegenwärtig in Luxemburg in Kraft sind. Es wird nicht garantiert, dass die steuerliche Situation zum Datum dieses Prospekts oder zum Zeitpunkt einer Anlage fortbestehen wird.

Besteuerung der SICAV

Die SICAV unterliegt keiner Luxemburger Steuer auf Teilfonds vereinnahmte Zinsen oder Dividenden sowie auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse des Teilfondsvermögens oder von den Teilfonds an die Anteilsinhaber geleistete Ausschüttungen.

Die SICAV hat in Luxemburg weder eine Stempelabgabe noch andere Abgaben für die Ausgabe von Anteilen zu entrichten.

Die SICAV unterliegt jedoch der Luxemburger *taxe d'abonnement* in folgender Höhe:

- 0,01 % pro Jahr des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds für Anteile der Klassen I, M, Q und SI; und
- 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds für Anteile der Klassen R, N und RE.

Diese Steuer wird vierteljährlich berechnet und bezahlt.

Andere Länder können auf von den Teilfonds vereinnahmte Zinsen und Dividenden auf Vermögenswerte, die von Einrichtungen außerhalb Luxemburgs ausgegeben wurden, Quellen- und andere Steuern erheben. Die SICAV ist u. U. nicht in der Lage, diese Steuern zu erheben.

Quellensteuer

Unter aktuellem Luxemburger Steuerrecht und gemäß Anwendung der Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „**Gesetze**“) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen („**EU Zinsrichtlinie**“) und mehreren Abkommen zwischen Luxemburg und bestimmten assoziierten Gebieten der Europäischen Union (Aruba, Britische Jungferninseln, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat und die ehemaligen Niederländischen Antillen, d. h. Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten - zusammen die „**assoziierten Gebiete**“) haben die Anteilsinhaber für Ausschüttungen der SICAV oder ihrer Luxemburger Zahlstelle (soweit vorhanden) keine Quellensteuer zu entrichten.

Kraft der Gesetze muss eine Luxemburger Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 für Zinsen und vergleichbare Erträge, die sie von einer natürlichen Person oder einer gleichgestellten Einrichtung im Sinne von Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zahlt (bzw. unter bestimmten Umständen zu deren Gunsten einzieht) Quellensteuer einbehalten (d. h. einer Einrichtung (i) ohne Rechtspersönlichkeit, mit Ausnahme einer finnischen *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* und *kommanditbolag* und schwedischen *handelsbolag* und *kommanditbolag*, und (ii) deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (iii) die keinen nach der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zugelassenen OGAW darstellt und sich nicht als solchen behandeln lassen möchte, und einer „**gleichgestellten Einrichtung**“, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat als Luxemburg wohnhaft und ansässig ist), sofern sich der Begünstigte der Zinszahlungen für keinen Informationsaustausch entscheidet. Die gleiche Regelung gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder gleichgestellte Einrichtungen, die in einem der assoziierten Gebiete wohnhaft oder niedergelassen sind. Der Quellensteuersatz beträgt derzeit 35 % ab 1. Juli 2011.

In Bezug auf einen OGAW, darunter die SICAV, umfassen Zinsen im Sinne der Gesetze Dividenden und Erträge, die für Veräußerung, Erstattung, Rücknahme von Aktien bzw. Anteilen an einem OGAW erzielt werden, sofern der OGAW direkt oder indirekt mehr als 25 % seiner Vermögenswerte in Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie investiert. Gleiches gilt für Erträge aus Forderungen, die von einem OGAW anderweitig ausgeschüttet werden, sofern die Anlagen in Forderungen dieses OGAW 15 % seines Vermögens übersteigen.

Besteuerung der Anteilhaber

Die Anteilhaber unterliegen in Luxemburg derzeit weder einer Steuer auf Kapitalgewinne oder Einkommen noch einer luxemburgischen Vermögenssteuer, noch einer sonstigen inländischen luxemburgischen Quellensteuer, noch einer Quellensteuer, mit Ausnahme von Anteilhabern, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Luxemburg unterhalten oder dort dauerhaft gebietsansässig sind.

Anteilhaber, die ihren Wohnsitz nicht in Luxemburg haben, sind u. U. im Rahmen der Gesetze anderer Länder steuerpflichtig. Dieser Prospekt enthält keine Aussagen zu diesen Ländern. Vor einer Anlage in die SICAV sollten interessierte Anleger die Konsequenzen eines Erwerbs, Besitzes sowie einer Übertragung und Rückgabe von Anteilen mit ihrem Steuerberater besprechen.

FONDS-DIENSTLEISTER

Verwaltungsgesellschaft und Promotor

Die SICAV hat Natixis Asset Management (ehemals „Natixis Asset Management“) (die „Verwaltungsgesellschaft“) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt und der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Befugnisse in Bezug auf die Vermögensverwaltung, Verwaltung und den Vertrieb der SICAV übertragen. Der Verwaltungsrat der SICAV hat jedoch die Oberaufsicht über die SICAV und ihre Tätigkeiten und behält die abschließende Verantwortung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einige ihrer Aufgaben auf angeschlossene und nicht angeschlossene Parteien übertragen. Sie behält jedoch die Oberaufsicht und die volle Verantwortung für die an die Dienstleister delegierten Tätigkeiten.

Natixis Asset Management ist eine nach französischem Recht am 25. April 1984 auf unbestimmte Zeit gegründete *Société Anonyme*, die von der französischen Finanzaufsichtsbehörde (AMF) reguliert wird und gemäß Artikel L-532-9 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes als Verwaltungsgesellschaft amtlich zugelassen ist.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 23. März 1984 im *Journal La Gazette du Palais* veröffentlicht und beim *Greffe du Tribunal de Commerce de Paris* hinterlegt. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt derzeit € 50.434.607,76.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft von Natixis Global Asset Management, deren Muttergesellschaft Natixis, Paris, Frankreich ist.

Natixis Asset Management ist ebenfalls der Promotor der SICAV.

Nähere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, einschließlich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen und Angaben zu den für die Vergabe der Vergütungen und Leistungen verantwortlichen Personen, darunter die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf der folgenden Website verfügbar: www.nam.natixis.com. Ein gedrucktes Exemplar wird auf Anfrage ebenfalls kostenfrei erhältlich sein.

Unteranlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Unteranlageverwalter (der „Unteranlageverwalter“) für jeden Teilfonds bestellen. In diesem Fall sind die Angaben zum Unteranlageverwalter in diesem Verkaufsprospekt unter dem teilfondsspezifischen Abschnitt beschrieben.

Die Unteranlageverwalter sind:

- MIROVA ist als *Société de Gestion de Portefeuille* bei der französischen *Autorité des Marchés Financiers* registriert und eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft Natixis Asset Management, deren Muttergesellschaft Natixis, Paris, Frankreich ist.
- Natixis Asset Management US ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß und im Einklang mit dem Delaware Limited Liability Company Act eingetragen ist. Die Gesellschaft ist auch als Anlageberater bei der US SEC registriert (SEC N 801-79804).

Natixis Asset Management US ist eine Tochtergesellschaft von Natixis Asset Management.

MIROVA unterstützt als teilnehmende Tochtergesellschaft Natixis Asset Management US.

Fondsverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Bank Luxembourg zur Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Listing Agent, Domizilstelle und Repräsentant der Gesellschaft sowie als Register- und Transferstelle der SICAV bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann zu gegebener Zeit auch direkt Stellen in lokalen Rechtsordnungen bestellen („lokale Stellen“), um die Bearbeitung und Ausführung von Zeichnungs-, Übertragungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen in anderen Zeitzonen zu ermöglichen.

Die Verwaltungsstelle der SICAV („Verwaltungsstelle“) ist verantwortlich für die Führung der Bücher und der Finanzaufzeichnungen der SICAV, für die Erstellung ihrer Abschlüsse, die Berechnung der Ausschüttungsbeträge und des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse.

Die Zahlstelle der SICAV („Zahlstelle“) ist für die Auszahlung von Ausschüttungen oder Rücknahmeerlösen an die Anteilsinhaber

verantwortlich.

Der Listing Agent der SICAV („Listing Agent“) koordiniert die Notierung der Anteile an den jeweiligen Börsen, wie von der SICAV bestimmt, und arbeitet als Verbindungsstelle zu den Behörden dieser Börsen.

Die Domizilstelle und Repräsentanz der Gesellschaft der SICAV („Domizilstelle und Vertreter der Gesellschaft“) stellt der SICAV eine Luxemburger Geschäftsadresse und entsprechende Einrichtungen bereit, die die SICAV u. U. für Sitzungen und Versammlungen in Luxemburg benötigt. Darüber hinaus leistet sie Unterstützung bei der Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Berichterstattungspflichten der SICAV, darunter bei obligatorischen Vorlagen und dem Versand von Unterlagen an die Anteilsinhaber.

Die Register- und Transferstelle der SICAV („Register- und Transferstelle“) ist für die Bearbeitung und Ausführung von Zeichnungs-, Übertragungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Anteile zuständig. Sie führt auch das Anteilsregister der SICAV. Alle lokalen Stellen müssen sich bei Transaktionen mit Anteilen mit der Register- und Transferstelle abstimmen.

CACEIS Bank Luxembourg ist eine Luxemburger Société Anonyme und bei der Luxemburger Aufsichtsbehörde als Bank registriert.

Depotbank

Die SICAV hat CACEIS Bank Luxembourg zur Depotbank für die Vermögenswerte der SICAV ernannt.

CACEIS Bank Luxembourg fungiert gemäß dem Depotstellen-Vertrag vom 21. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung (der „Depotstellen-Vertrag“) und den relevanten Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Regeln als Depotbank der SICAV.

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Sitz der SICAV den Depotstellen-Vertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und Wissen über die begrenzten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Depotbank zu erlangen.

Die Depotbank ist eine nach Luxemburger Recht gegründete *société anonyme*, die im Handelsregister unter der Nummer B91.985 eingetragen ist und ihren eingetragenen Sitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg,

Großherzogtum Luxemburg, hat. Die Depotbank ist zur Ausübung aller Banktätigkeiten im Großherzogtum Luxemburg zugelassen.

Die Depotbank wurde mit der Verwahrung der und/oder gegebenenfalls dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds betraut und muss die in Teil I des Gesetzes vorgesehenen Verpflichtungen und Aufgaben erfüllen. Insbesondere muss die Depotbank eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der SICAV sicherstellen.

Unter ordnungsgemäßer Erfüllung der OGAW-Regeln muss die Depotbank:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen der SICAV gemäß dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Regeln oder der Satzung erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den OGAW-Regeln, der Satzung und den in der Richtlinie dargelegten Verfahren berechnet wird;
- (iii) den Anweisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese widersprechen den OGAW-Regeln oder der Satzung;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der SICAV beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der SICAV eingeht; und
- (v) sicherstellen, dass die Einnahmen der SICAV gemäß den OGAW-Regeln und der Satzung verwendet werden;
- (vi) die Barmittel und Cashflows der SICAV ordnungsgemäß überwachen. Insbesondere muss die Depotbank sicherstellen, dass alle von oder im Auftrag von Anlegern/Anteilhabern bei der Zeichnung von Anteilen getätigten Zahlungen eingegangen sind und alle Barmittel der SICAR ordnungsgemäß verbucht wurden.

Die Depotbank darf keine der unter Punkt (i) bis (v) dieser Klausel festgelegten Verpflichtungen und Aufgaben delegieren.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, die ihr zur Verwahrung überlassen wurden, und/oder das Führen von Aufzeichnungen ganz oder teilweise Korrespondenzbanken oder dritten Verwahrstellen anvertrauen, die von Zeit zu Zeit ernannt werden. Eine solche Delegierung wirkt sich nicht auf die Haftung der Depotbank aus, sofern nicht anders angegeben, jedoch nur innerhalb der vom Gesetz zugelassenen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/dritten Verwahrstellen ist auf der Website der Depotbank verfügbar (www.caceis.com, Abschnitt „*veille réglementaire*“). Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/dritten Verwahrstellen ist auf Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich. Aktuelle Informationen zur Identität der Depotbank, die Beschreibung ihrer Aufgaben und von möglichen Interessenkonflikten, Angaben zu den von der Depotbank delegierten Verwahrfunktionen und zu Interessenkonflikten, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Anlegern ebenfalls auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die SICAV und die Depotbank können den Depotstellen-Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Die SICAV kann jedoch der Depotbank nur dann kündigen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernannt wird, um die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank zu übernehmen. Nach ihrer Entlassung muss die Depotbank weiterhin ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten wahrnehmen, bis die gesamten Vermögenswerte der Teilfonds an die neue Depotbank übertragen worden sind.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von

Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

(a) die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;

(b) die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:

- durch Stützen auf die dauerhaft eingeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, z. B. die Unterhaltung separater rechtlicher Einheiten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter; oder

- durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“, um sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilhaber der SICAV, oder um (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Durchführung ihrer OGAW-Verwahrfunktionen und der Durchführung anderer Aufgaben im Auftrag der SICAV, insbesondere von Verwaltungs- und Registerstellendiensten, eingerichtet.

Die Depotbank besitzt keine Entscheidungsbefugnis oder Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der SICAV. Die Depotbank ist ein Serviceanbieter der SICAV und nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich, weshalb sie keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der SICAV übernimmt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Organisation

Die SICAV wurde am 26. August 2009 unter dem Namen „Impact“ gegründet. Dieser Name wurde anfänglich durch eine außerordentliche Hauptversammlung der SICAV am 9. September 2009 in „Impact Funds“ und weiterhin durch eine außerordentliche Hauptversammlung der SICAV am 24. April 2013 in „Mirova Funds“ geändert.

Die Satzung der SICAV wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister („Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg“) hinterlegt und wurde zuletzt durch die außerordentliche Hauptversammlung der SICAV am 24. April 2013 geändert. Das Sitzungsprotokoll der außerordentlichen Versammlung der Anteilhaber wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 15. Mai 2013 veröffentlicht.

Der eingetragene Geschäftssitz der SICAV ist CACEIS Bank Luxembourg, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg. Die SICAV ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister („Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg“) unter der Nummer B 148004 eingetragen.

Nach Luxemburger Recht ist die SICAV eine eigenständige juristische Person. Die einzelnen Teilfonds sind dagegen keine gegenüber der SICAV eigenständigen juristischen Personen.

Sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds sind von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds getrennt.

Qualifikation nach Luxemburger Recht

Die SICAV erfüllt die Anforderungen von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SICAV endet jeweils am 31. Dezember.

Berichte

Die SICAV veröffentlicht geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte. Die Jahresberichte der SICAV beinhalten zusätzlich

einen Kommentar der Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter (soweit vorhanden) zum Management der einzelnen Teilfonds.

Soft Dollar Commissions

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter (soweit vorhanden) können Maklerfirmen beauftragen, die neben der routinemäßigen Abwicklung von Aufträgen eine Reihe sonstiger Güter und Dienstleistungen anbieten. Soweit es die Regelungen/Vorschriften in dem Rechtsgebiet, in dem sie jeweils registriert sind, zulassen, können die Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter (soweit vorhanden) Güter oder Dienstleistungen (häufig als „Soft Dollar Commissions“ oder „Soft Commissions“ bezeichnet) von diesen Maklerfirmen annehmen. Die genaue Art dieser Dienstleistungen wird unterschiedlich sein, kann jedoch Folgendes umfassen: (i) wirtschafts-, branchen- oder firmenspezifisches Research, (ii) Hardware oder Software für das Investmentgeschäft, (iii) elektronische und sonstige Informationssysteme für Marktbewertungen oder (iv) Programme und Seminare zu Wirtschafts- und Finanzthemen. Wann immer die Verwaltungsgesellschaft oder der Untereinlageverwalter (soweit vorhanden) im Auftrag eines Teilfonds auf die Auftragsabwicklung durch eine solche Maklerfirma bzw. sonstige Person zurückgreift, die Aufwendungen im Anschluss an den Teilfonds weitergibt und im Gegenzug zusätzlich zu der Abwicklungsleistung Güter oder Dienstleistungen erhält, wird angestrebt, dass diese zusätzlichen Güter und Dienstleistungen dem Teilfonds zugutekommen oder die Erbringung von Research umfassen.

Versammlungen der Anteilhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet jeweils am dritten Freitag im Mai um 10.00 Uhr Luxemburger Zeit in Luxemburg statt. Außerordentliche Versammlungen der Anteilhaber oder Hauptversammlungen der Anteilhaber der Teilfonds oder Anteilsklassen finden zu dem Zeitpunkt und an dem Ort statt, der in der Einladung zu der Versammlung angegeben wird. Benachrichtigungen über diese Versammlungen werden den Anteilhabern gemäß Luxemburger Recht zugestellt.

Offenlegung der Positionen der Teilfonds

Der Verwaltungsrat der SICAV kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften (insbesondere denen in Bezug auf Verhinderung von Market Timing und ähnlichen Praktiken) die Offenlegung von Informationen über die Positionen des Teilfonds anordnen, vorausgesetzt (i) es werden bestimmte Einschränkungen zur Wahrung der Interessen des Teilfonds beachtet, und (ii) der Anteilhaber erklärt sich mit den Bestimmungen eines Vertraulichkeitsabkommens einverstanden.

Mindestvermögen

Die SICAV muss stets ein Vermögen mit einem Gegenwert von mindestens € 1.250.000 halten. Für die Vermögen der einzelnen Teilfonds bestehen keine Mindestanforderungen.

Änderungen an der Anlagepolitik des Teilfonds

Die Anlageziele und -politik der einzelnen Teilfonds können von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anteilhaber vom Verwaltungsrat der SICAV geändert werden, wobei jedoch die Anteilhaber einen (1) Monat im Voraus über eine solche Änderung in Kenntnis gesetzt werden, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Zusammenlegung der SICAV oder eines der Teilfonds mit anderen Teilfonds oder OGA

Unter den laut Satzung der SICAV dargelegten Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds einem anderen bestehenden Teilfonds bzw. einem anderen Luxemburger oder ausländischen OGAW (dem „neuen OGAW“) oder einem anderen Fonds innerhalb der beiden letztgenannten (dem „neuen Fonds“) zuzuordnen und die Anteile der betreffenden Klasse bzw. Klassen als Anteile des neuen OGAW bzw. neuen Fonds auszuweisen (gegebenenfalls nach Aufteilung oder Zusammenlegung und der Zahlung des Betrags von Anteilsbruchteilen an die Anteilhaber). Handelt es sich bei der SICAV oder dem Teilfonds, die von der Zusammenlegung betroffen sind, um den übernehmenden OGAW (im Sinne des Gesetzes von 2010), legt der Verwaltungsrat den Stichtag der von ihm veranlassenen Fusion fest. Eine solche Fusion unterliegt den durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Bedingungen und Verfahren, insbesondere in Bezug auf das

vom Verwaltungsrat zu verabschiedende Fusionsprojekt und die den Anteilhabern zu gewährenden Informationen.

Bei Vorliegen anderer Umstände kann die Einbringung der Aktive und Passiva eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds von der Hauptversammlung der Inhaber der Anteilklasse bzw. -klassen, die in dem betroffenen Teilfonds ausgegeben werden, beschlossen werden. Dabei kann ohne Anwesenheitsbedingungen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Fusion beschlossen werden. Die Hauptversammlung der Anteilhaber beschließt dabei ebenfalls den Stichtag der Zusammenlegung.

Ferner können die Anteilhaber beschließen, die Aktiva und Passiva der SICAV oder eines Teilfonds mit den Aktiva eines neuen OGAW bzw. neuen Fonds zusammenzulegen (im Sinne des Gesetzes von 2010). Eine solche Fusion und die Entscheidung über ihren Stichtag bedarf der Beschlüsse der Anteilhaber der SICAV bzw. des betroffenen Teilfonds, wobei die Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse laut Satzung gelten. Die Aktiva, die den Anteilhabern ungeachtet der Gründe nicht ausgeschüttet werden können bzw. dürfen, werden im Auftrag der befugten Personen bei der Luxemburger *Caisse de Consignations* hinterlegt.

Handelt es sich bei der übernommenen und folglich aufgelösten Rechtsperson um die SICAV oder einen ihrer Teilfonds – ungeachtet dessen, ob die Zusammenlegung durch den Verwaltungsrat oder die Anteilhaber beschlossen wurde, hat die Hauptversammlung der Anteilhaber der SICAV oder des jeweiligen Teilfonds über den Stichtag der Zusammenlegung zu entscheiden. Die Hauptversammlung unterliegt dabei den Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen laut der Satzung der SICAV.

Auflösung und Liquidation der SICAV, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse

Die SICAV und die Teilfonds wurden für eine unbefristete Zeit aufgelegt. Der Verwaltungsrat der SICAV kann jedoch die SICAV, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse auflösen und die Vermögenswerte der SICAV, des Teilfonds oder der Anteilklasse im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung der SICAV liquidieren.

Die Anteilhaber erhalten von der Depotbank ihren anteilmäßigen Anteil am Nettovermögen der SICAV, des Teilfonds oder der Anteilklasse im Einklang mit Luxemburger Recht und der Satzung

der SICAV.

Von den Anteilshabern nicht eingeforderte Liquidationserlöse werden von der *Caisse des Consignations* in Luxemburg im Einklang mit Luxemburger Recht verwahrt.

Alle zurückgegebenen Anteile werden annulliert.

Die Auflösung des letzten Teilfonds der SICAV hat die Liquidation der SICAV zur Folge.

Die Liquidation der SICAV erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts und der Satzung der SICAV.

VERFÜGBARE DOKUMENTE

Die Anleger können unter der folgenden Anschrift die unten genannten Dokumente anfordern:

CACEIS Bank Luxembourg
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Dies ist zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an jedem Tag möglich, an dem Luxemburger Banken für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- Die Satzung der SICAV;
- die Verwaltungsdienstleistungsvereinbarung zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft;
- die Verwaltungs-, Register- und Transferstellenvereinbarungen und Listing Agency-Vereinbarung zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und CACEIS Bank Luxembourg;
- die Depot-, Zahl- und Domizilstellenvereinbarungen zwischen der SICAV und CACEIS Bank Luxembourg;
- den Verkaufsprospekt der SICAV und die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen;
- den aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht der SICAV;
- den Nettoinventarwert eines Anteils aller Anteilsklassen der Teilfonds für jeden Tag, an dem die Nettoinventarwerte der Anteile berechnet wurden;
- den Zeichnungs- und Rücknahmepreis eines Anteils aller Anteilsklassen der Teilfonds für jeden Tag, an dem die Nettoinventarwerte der Anteile berechnet wurden; und
- das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht gegebenenfalls auf ihrer Internetseite (www.am.natixis.com) die nach Luxemburger Recht oder der Satzung vorgeschriebenen Mitteilungen an die Anteilsinhaber.

FONDS-DIENSTLEISTER UND VERWALTUNGSRAT

Verwaltungsrat der SICAV:

MIROVA

vertreten durch Philippe Zaouati, Generaldirektor von MIROVA

Natixis Bank

vertreten durch Eric Théron, Generaldirektor von Natixis Bank

Natixis Life

vertreten durch Jean Marchès, Generaldirektor von Natixis Life

Verwaltungsgesellschaft und Promotor:

Natixis Asset Management
21 quai d'Austerlitz
75013 Paris
Frankreich

Natixis Asset Management ist eine Gesellschaft nach französischem Recht, die in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach französischem Recht am 25. April 1984 für einen Zeitraum von 99 Jahren gegründet wurde. Ihr zum 14. April 2009 ausgegebenes Anteilskapital betrug € 50.434.604,76 und ihr Geschäftssitz befindet sich in 21, quai d'Austerlitz, 75013 Paris (Frankreich).

NATIXIS Asset Management ist eine Verwaltungsgesellschaft für Wertpapierportfolios von institutionellen Anlegern, Unternehmen und Finanzinstituten. Natixis Asset Management ist Teil der Natixis-Gruppe. Natixis wurde in einem anderen Mitgliedstaat als dem Heimmitgliedsstaat der SICAV gegründet.

„Geschäftsführung“:

„Generaldirektor – Non-Executive“: **Matthieu Duncan**

„Generaldirektor–Non-Executive“: **Jean-François Baralon**

„Vorstand“:

„Vorsitzender“: Pierre Servant, „**Directeur Général**“ von Natixis Global Asset Management - NGAM

„Verwalter“:

Jean-François Paillissé

„Vorsitzender des Aufsichtsrats“ der Caisse D'Epargne Aquitaine Poitou-Charentes (CEAPC)

Natixis, vertreten durch Jean Cheval „*Directeur Finances et Risques*“ von Natixis

Natixis Global Asset Management, vertreten durch Geoffroy Sartorius, Chief Financial Officer von Natixis Global Asset Management

Alain Condaminas

„*Generaldirektor*“ der Banque Populaire Occitane

Alain Lacroix

„*Vorsitzender des Aufsichtsrats*“ der Caisse d'Épargne Provence-Alpes-Corse SA

Jean Clochet

„*Vorsitzender des Verwaltungsrats*“ der Banque Populaire des Alpes

Olivier Klein

„*Generaldirektor*“ von BRED Banque Populaire SA

André-Jean Olivier

„*Generalsekretär*“ von Natixis

Natixis Interepargne, vertreten durch **Stéphane Caminati**, „*Generaldirektor*“ von Natixis Interepargne

Unteranlageverwalter:

MIROVA

21 Quai d'Austerlitz
75013 Paris (Frankreich)
Website: www.mirova.com

NATIXIS ASSET MANAGEMENT US
399 Boylston Street
02116 BOSTON
Massachusetts (USA)

Depotbank:

CACEIS Bank Luxembourg
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

**Verwaltungsstelle, Zahlstelle
Listing Agent, Domizilstelle und Repräsentanz
der Gesellschaft sowie Register-
und Transferstelle:**

CACEIS Bank Luxembourg
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Abschlussprüfer der SICAV:

PricewaterhouseCoopers S.à.r.l.
400 Route d'Esch
L-1471 Luxembourg

Aufsichtsbehörde:

CSSF: Commission de Surveillance du Secteur
Financier
(www.cssf.lu)